

Sitzungsunterlagen

3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

22.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentl.	5
--------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift	
Genehmigung Niederschrift 22.09.2026 Ö	7
TOP Ö 3 Berufung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 4012/2026	9
Anlage 1 Satzung über den Wirtschaftsbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (WBS) alte Fassung 4012/2026	15
Anlage 3 Stimmzettel 1. Durchgang Benennung des Wirtschaftsbeirates 4012/2026	19
Anlage 4 Auswertungsblatt 1. Durchgang für die Benennung es Wirtschaftsbeirates 4012/2026	21
Anlage 5 Stimmzettel 2. Durchgang Benennung des Wirtschaftsbeirates (optional) 4012/2026	23
Anlage 6 Auswertungsblatt 2. Durchgang für die Benennung es Wirtschaftsbeirates (optional) 4012/2026	25
Anlage 7 Vorab-Auszug STR 28.07.2026 Satzungsänderung 4012/2026	27
TOP Ö 4 Ausbau Breitbandversorgung Gigabit 2.0 Bund 2026	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 4027/2026	29
Anlage 1 Beratungskonzept 4027/2026	41
Anlage 2 Zuwendungsbescheid Beraterleistung 4027/2026	55
Anlage 3 Zulassung vorzeitiger Maßnahmenbeginn 4027/2026	61
Anlage 4 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung 4027/2026	65
Anlage 5 Vergabebeschluss 2023 4027/2026	73
TOP Ö 5 Erdgasausschreibung für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2031	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 4028/2026	75
Anlage A) Gasliefervertrag zur Ausschreibung 4028/2026	81
TOP Ö 6 Sachantrag-Nr. 007/2026-2032; Antrag zur Renovierung der Räumlichkeiten der Neuen Bühne Bruck	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss HFA 4026/2026	97
1) SA-Nr. 007_2026-2032; Antrag zur Renovierung der Räumlichkeiten der Neuen Bühne Bruck 4026/2026	101
2) Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur Förderung der Kultur 4026/2026	107
TOP Ö 7 Optimierung des städtischen Versicherungsportfolios	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 4030/2026	113
1. Aufstellung KFZ-Versicherungen 4030/2026	117
2. Aufstellung weitere Komposit Versicherungen 4030/2026	121
3. Aufstellung Schadenfälle Kasko 2021 bis 2026 4030/2026	123
TOP Ö 8 Bericht über das städtische Kreditmanagement 2025	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3973/2026	125

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Finanzen & Immobilien

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>

Sitzungsdienst.HFA@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 10.09.2026

Einladung zur **3. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 22.09.2026, 18:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO -keine-
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
3. Berufung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates
4. Ausbau Breitbandversorgung Gigabit 2.0 Bund 2026
5. Erdgasausschreibung für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2031
6. Sachantrag-Nr. 007/2026-2032; Antrag zur Renovierung der Räumlichkeiten der Neuen Bühne Bruck
7. Optimierung des städtischen Versicherungsportfolios

8. Bericht über das städtische Kreditmanagement 2025
9. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

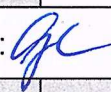
1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift
2. Personalangelegenheiten
3. Personalangelegenheiten
4. Personalangelegenheiten
5. Personalangelegenheiten
6. Grundstücksangelegenheiten
7. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

03. Öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Betreff/Sach-antragsnr.	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.	Ö 2	Vorlagenstatus	Nicht öffentlich	
AZ:	1-0241/ Amt 2	Erstelldatum	10.07.2026	
Verfasser	Kruse, Silke	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	Amt 2	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt-, Finanz- und Wirtschafts-ausschuss	Entscheidung	22.09.2026	Ö

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **öffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss vom 07.07.2026.**

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 4012/2026

3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Betreff/Sachantragsnr.		Berufung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	29.07.2026	
Verfasser		Kretz, Felix	Zuständiges Amt	Wifö	
Sachgebiet		Wirtschaftsförderung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status	
1	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss		Vorberatung	22.09.2026	Ö
2	Stadtrat		Kenntnisnahme/Entscheidung	29.09.2026	Ö

Anlagen:	Anlage 1 Satzung Wirtschaftsbeirat in alter Fassung Anlage 2 Bewerbungen Mitglieder (nicht öffentlich) Anlage 3 Stimmzettel 1. Durchgang Anlage 4 Auswertungsblatt 1. Durchgang Anlage 5 Stimmzettel 2. Durchgang (optional) Anlage 6 Auswertungsblatt für 2. Durchgang (optional) Anlage 7 Vorab-Auszug STR 28.07.2026 Satzungsänderung
----------	--

Beschlussvorschlag HFWA:

1. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, folgende sieben Bewerber*innen als Mitglieder in den Wirtschaftsbeirat zu berufen:

	Mitglieder
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	

Nachrücker:

2. Die Amtszeit des neuen Wirtschaftsbeirates beginnt am 01.10.2026 und endet am 30.09.2029.

Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in	Zahner/BBV	Wirtschaftsförderung, Innovation	Ja/Nein/Kenntnis		Kenntnis
Refe- rent/in	Urban/CSU	Wirtschaftsförderung, Innovation	Ja/Nein/Kenntnis		Kenntnis
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz			keine		
Umweltauswirkungen			keine		
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	jährl ch	1150 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja	jähr- lich	1150 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten	Jährlich			1150 €	

Sachvortrag:

Durch den Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2020 über die Satzung des Wirtschaftsbeirates der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck wurde die Gründung eines Wirtschaftsbeirates beschlossen. Mit dem Beschluss vom 28.07.2026 des Stadtrates wurde die Änderung der Satzung dahingehend beschlossen, aufgrund der fachlichen Nähe, zukünftig die Vorberatung im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss stattfinden zu lassen.

Der Wirtschaftsbeirat setzt sich zusammen aus sieben bestellten Mitgliedern aus Fürstenfeldbruck sowie Person, die sich beruflich und privat für die Wirtschaft engagieren. Die Beiräte weisen Kenntnisse und Erfahrungen rund um Themen der Wirtschafts- und Standortentwicklung vor, haben ihren Hauptwohnsitz oder den Hauptsitz ihres Unternehmens in Fürstenfeldbruck, oder sind in einem hiesigen Unternehmen, Verein oder einer ortsansässigen Organisation tätig.

Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindebürger nach Art. 15 Abs. 2 GO sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Stadtrat erfüllen. Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden.

Aufgabe des Beirates ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Angelegenheiten mit Bedeutung für die örtliche Wirtschaft, insbesondere Standortfragen, Fragen der allgemeinen wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung, der An- und Umsiedlung von Unternehmen, des Arbeitsmarktes, der beruflichen Qualifikation, der gewerberelevanten Flächenplanung und bei für die örtliche Wirtschaft bedeutsamen Fragen des Straßenverkehrs zu beraten.

Die Amtszeit des Wirtschaftsbeirates beträgt drei Jahre. Sie beginnt jeweils mit der Berufung der Wirtschaftsbeiräte durch den Stadtrat und endet mit der Berufung eines neuen Wirtschaftsbeirates.

Die Amtszeit des neuen Wirtschaftsbeirates beginnt am 1. Oktober 2026 und endet am 30. September 2029.

Die bevorstehende Berufung in den Wirtschaftsbeirat wurde über die Homepage der Stadt Fürstenfeldbruck, im Rathausreport und der örtlichen Presse mit der Aufforderung bekanntgegeben, sich als Mitglied für den Wirtschaftsbeirat zu bewerben. Bei der Verwaltung gingen bis zur vorgegebenen Bewerbungsfrist am 30.06.2026 insgesamt 8 Bewerbungen ein.

Folgende Kandidat*innen haben sich beworben:

Bewerber*innen:	Organisation/Verein
Albert Dietl	Ehem. Abteilungsleiter für die Betreuung von Unternehmens- und Firmenkunden bei der Stadtsparkasse München (Mitglied des Wirtschaftsbeirat in der Amtsperiode 2023-2026)
Winfried Hagenhoff	Selbständiger Berater mit Schwerpunkten auf Startups und Generationenfolge/Eigentümerwechsel bei kleinen und mittelständischen Unternehmen (Mitglied des Wirtschaftsbeirat in der Amtsperiode 2023-2026)
Robert Kowalski	Geschäftsbereichsleiter Media, jambit GmbH
Dr. Dominik Kramer	Geschäftsführer der OWG Holding GmbH
Wolfgang Lastner	Inhaber Berchtold Pelz-Leder (Mitglied des Wirtschaftsbeirat in der Amtsperiode 2023-2026)
Dr. Hans Schleicher	Unter anderem ehemaliger Amtschef des Bay. Wirtschaftsministeriums (Vorsitzender des Wirtschaftsbeirates in der Amtsperiode 2023-2026)
Dr. Dimitri Steinke	Geschäftsführer der U-Bahn Martinsried Projektmanagement GmbH & Co. KG
Mike Trommer	Geschäftsführer Fuchsbau Realwelten GmbH und Magna Ingredi Events GmbH (Mitglied des Wirtschaftsbeirat in der Amtsperiode 2023-2026)

Die Bewerbungsschreiben sowie eventuell vorliegende Lebensläufe sind in der Anlage aufgeführt.

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist in Bezug auf die Berufung in den Wirtschaftsbeirat in vorberatender Funktion tätig. Der Ausschuss berät darüber, welche der Kandidat*innen dem Stadtrat zur eigentlichen Berufung zu empfehlen sind. Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ein Verein oder eine Organisation dürfen maximal durch 2 Mitglieder im Wirtschaftsbeirat vertreten sein. Insofern sind laut Wirtschaftsbeiratssatzung sieben Kandidat*innen vorzuschlagen.

**Satzung
über den Wirtschaftsbeirat
der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Wirtschaftsbeiratssatzung - WBS)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

**§ 1
Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck bildet einen Wirtschaftsbeirat.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Angelegenheiten mit Bedeutung für die örtliche Wirtschaft, insbesondere Standortfragen, Fragen der allgemeinen wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung, der An- und Umsiedlung von Unternehmen, des Arbeitsmarktes, der beruflichen Qualifikation, der gewerberelevanten Flächenplanung und bei für die örtliche Wirtschaft bedeutsamen Fragen des Straßenverkehrs zu beraten.
- (3) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die dann im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.
Dies gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.
- (4) Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen sind schriftlich einzureichen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Wirtschaftsbeirat mitzuteilen.
- (5) Der Wirtschaftsbeirat ist bei seinen Aufgaben im Sinne des § 1 berührenden Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung durch die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- (6) Das den Vorsitz des Beirats ausübende Mitglied des Wirtschaftsbeirats oder dessen Stellvertretung hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Wirtschaftsbeirats vorzutragen.
- (7) Der Wirtschaftsbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2**Zusammensetzung, Berufung, Abberufung**

- (1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 7 bestellten Mitgliedern; wobei ein Verein oder eine Organisation maximal durch 2 Mitglieder vertreten sein kann.
- (2) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet des § 1 Abs. 2 besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und uneigennützig. Die Beiratsmitglieder müssen Personen sein, welche in Fürstenfeldbruck ihren Hauptwohnsitz haben und das Recht besitzen, an den Gemeindewahlen teilzunehmen nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden.

§3**Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Wirtschaftsbeirat durch den Stadtrat nach Vorberatung der Bewerbungen und Vorschläge im Planungs- und Bauausschuss. Die Amtszeit endet durch:
 - a) Ablauf der institutionellen Amtszeit
 - b) Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung
 - c) Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 der Gemeindeordnung (Verpflichtung zur Übernahme von Ehrenämtern) in ihrer jeweils geltenden Fassung
 - d) Tod.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Wirtschaftsbeiratsmitgliedes beruft der Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied nach Reihung.

- (2) Die Amtszeit des Wirtschaftsbeirats (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit kein neuer Wirtschaftsbeirat vom Stadtrat berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Wirtschaftsbeirats, aber längstens um drei Monate. Sie endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Stadtrats.
- (3) Bereits bei der Benennung der Beiratsmitglieder durch den jeweils vorberatenden Ausschuss wie auch bei der Bestellung durch den Stadtrat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/-innen Rechnung zu tragen. Es wird eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern angestrebt.

§ 4**Geschäftsgang**

- (1) Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Das den Vorsitz ausübende Mitglied bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Er hat zudem die Geschäftsführung inne. Das den Vorsitz ausübende Mitglied beruft den Wirtschaftsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung eines neu gewählten Wirtschaftsbeirats wird durch den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin einberufen. Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Stadtrates wird die Einladung des Wirtschaftsbeirats zeitgleich zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (5) Über die diskutierten Tagesordnungspunkte sowie die entsprechend gefassten Beschlüsse ist in jeder Sitzung ein Protokoll zu führen, das der/dem Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin zuzuleiten ist.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Wirtschaftsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung von 150,- - Euro pro Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wirtschaftsbeirats während des laufenden Jahres aus dem Amt, so erhält es so viele 12tel der Jahresentschädigung nach Satz 1, als es volle Monate tätig gewesen ist; angefangene Monate gelten als volle Monate. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Wirtschaftsbeirats das Amt während des Jahres antritt.
- (3) Das mit dem Vorsitz betraute Mitglied des Wirtschaftsbeirats erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 hinaus eine weitere Entschädigung von 100,-- € pro Jahr. Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

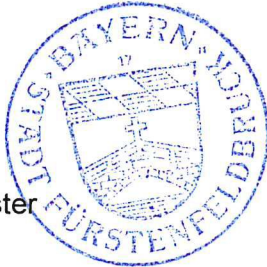
§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Fürstenfeldbruck, 25.11.2020



Erich Raff
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom 24.11.2020:
Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im
Rathaus in der Zeit vom 09.12.2020 bis 23.12.2020.

**Benennung des Wirtschaftsbeirates durch den Haupt-,
Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 22.9.2026
1. Durchgang**

Jedes Stadtratsmitglied kann insgesamt 7 Empfehlungen abgeben.

Zettel, auf welchen mehr als 7 Empfehlungen vergeben wurden, sind ungültig.

☐	Dietl, Albert	Abteilungsleiter bei der Stadtsparkasse München
☐	Hagenhoff, Winfried	Diplom-Wirtschaftsgeograph
☐	Kowalski, Robert	Geschäftsbereichsleiter der Business Division Media bei der jambit GmbH
☐	Kramer, Dr., Dominik	Geschäftsführer der OWG Holding GmbH (ehemals Stahlgruber)
☐	Lastner, Wolfgang	Berchtold Pelz & Leder
☐	Schleicher, Dr., Hans	Dr. rer.pol., Ministerialdirektor a.D., Stellv. Vorstandsvorsitzender a.D.
☐	Steinke, Dr., Dimitir	Geschäftsführer der U-Bahn Martinsried Projektmanagement GmbH & Co. KG
☐	Trommer, Mike	Diplom-Marketingwirt, Geschäftsführer Magna ingredi, Fuchsbau-Vermietungen
☐		

Auswertung für die Benennung des Wirtschaftsbeirates
Benennung durch den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses
am 22.09.2026
1. Durchgang

Bewerber	Anzahl der Empfehlungen
Dietl, Albert	
Hagenhoff, Winfried	
Kowalski, Robert	
Kramer, Dominik	
Lastner, Wolfgang	
Schleicher, Dr., Hans	
Steinke, Dimitir	
Trommer, Mike	

**Benennung des Wirtschaftsbeirates durch den Haupt-,
Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 22.9.2026
2. Durchgang**

Jedes Stadtratsmitglied kann insgesamt 7 Empfehlungen abgeben.

Zettel, auf welchen mehr als 7 Empfehlungen vergeben wurden, sind ungültig.

☐	Dietl, Albert	Abteilungsleiter bei der Stadtsparkasse München
☐	Hagenhoff, Winfried	Diplom-Wirtschaftsgeograph
☐	Kowalski, Robert	Geschäftsbereichsleiter der Business Division Media bei der jambit GmbH
☐	Kramer, Dr., Dominik	Geschäftsführer der OWG Holding GmbH (ehemals Stahlgruber)
☐	Lastner, Wolfgang	Inhaber Berchtold Pelz & Leder
☐	Schleicher, Dr., Hans	Dr. rer.pol., Ministerialdirektor a.D., Stv. Vorstandsvorsitzender a.D.
☐	Steinke, Dr., Dimitir	Geschäftsführer der U-Bahn Martinsried Projektmanagement GmbH & Co. KG
☐	Trommer, Mike	Diplom-Marketingwirt, Geschäftsführer Magna ingredi, Fuchsbau-Vermietungen
☐		

Auswertung für die Benennung des Wirtschaftsbeirates
Benennung durch den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses
am 22.09.2026
2. Durchgang/Stichwahl

Bewerber	Anzahl der Empfehlungen

Vorab-Auszug
aus der Niederschrift über die
3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates
vom 28.07.2026

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Christian Götz;

Stadtratsmitglieder:

Frau Katharina Bader; Herr Albert Bosch; Herr Markus Britzelmayr; Herr Thomas Brückner; Herr Karl Danke; Herr Antonio Di Gorga; Herr Willi Dräxler; Herr Markus Droth; Herr Quirin Droth; Frau Susanne Droth; Frau Heike Fábíán; Frau Karin Geißler; Herr Malte Geschwinder; Frau Theresa Hannig; Herr Philipp Heimerl; Herr Franz Höfelsauer; Herr Christian Horger; Herr Dr. Georg Jakobs; Herr Joe Kellerer; Herr Martin Kellerer; Frau Elisabeth Lang; Frau Doris Langer; Herr Andreas Lohde; Herr Manuel Milde; Herr Mirko Pötzsch; Frau Lisa Rubin; Herr Gunter Senf; Frau Katrin Siegler; Herr Christian Stangl; Herr Georg Stockinger; Herr Martin Urban; Herr Martin Wagner; Herr Florian Weber; Frau Irene Weinberg; Herr Prof. Dr. Klaus Wollenberg; Frau Anna Rabea Zahner;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 9	Änderung der Satzung für den Wirtschaftsbeirat
--------------	---

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 3990/2026 vom 29.06.2026 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Herr OB Götz informiert über den Tagesordnungspunkt.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, bittet **Herr OB Götz** das Gremium um Abstimmung.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt der Satzungsänderung über den Wirtschaftsbeirat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Wirtschaftsbeiratssatzung – WBS) zu. Zukünftig wird die Zusammensetzung des Wirtschaftsbeirates im Ausschuss Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss vorberaten.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die Änderung der Satzung umzusetzen.

Satzungsänderung § 3 Amtszeit (1)

Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Wirtschaftsbeirat durch den Stadtrat nach Vorberatung der Bewerbungen und Vorschläge im **Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss**.

Die Amtszeit endet durch: ...

Ja-Stimmen: 37

Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 28.08.2026


Rita Effinger
Schriftführerin



gez. Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 4027/2026

3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Betreff/Sachantragsnr.		Ausbau Breitbandversorgung Gigabit 2.0 Bund 2026			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:			Erstelldatum	01.09.2026	
Verfasser		Kretz, Felix	Zuständiges Amt	Wifö	
Sachgebiet		Wirtschaftsförderung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss		Kenntnisnahme/Entscheidung	22.09.2026	Ö

Anlagen:	Anlage 1 Beratungskonzept Corwese GmbH Anlage 2 Zuwendungsbescheid Beraterleistung Anlage 3 Zulassung vorzeitiger Maßnahmenbeginn Anlage 4 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Anlage 5 Vergabebeschluss 2023
----------	--

Beschlussvorschlag:

1. Das vorgestellte Ergebnis der Markterkundung dient zur Kenntnis.
2. Der vorgestellte Ausbauvorschlag 1 (alle förderfähigen Adressen) wird als Grundlage für den weiteren Breitbandausbau im Rahmen des aktuellen Bundesförderprogramms Gigabit-RL 2.0 festgelegt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Förderantrag zu stellen und das Auswahlverfahren gemäß der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 durchzuführen.
4. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 12 Mio € bei einem städtischen Eigenanteil von 2,4 Mio. EUR werden in den Haushaltplanungen der Jahre 2028ff. berücksichtigt.

Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in	Prof.Dr.Wollenberg/FDF	Finanzen, Liegenschaften	Ja/Nein/Kenntnis		Kenntnis
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in	Zahner/BBV	Wirtschaftsförderung, Innovation	Ja/Nein/Kenntnis		Kenntnis
Refe- rent/in	Urban/CSU	Wirtschaftsförderung, Innovation	Ja/Nein/Kenntnis		Kenntnis
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja		2.400.000 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten				€	

Sachvortrag:

Einordnung aktuelle Bayerische Gigabitrichtlinie

Die Stadt Fürstenfeldbruck befindet sich derzeit im Förderverfahren der bayerischen Förderverfahren der Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR). Über die Internetseite informiert die Stadt seit 2023 über das Förderverfahren, siehe

https://www.fuerstenfeldbruck.de/ffb/web.nsf/id/pa_bayerische-gigabitrichtlinie.html

Im Jahr 2023 wurde der Breitbandausbau mit der Telekom vertraglich vereinbart. Die Beratung sowie der Beschluss erfolgte im Ausschuss und Stadtrat im April 2023. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Markterkundung, sowie Beauftragung des Telekommunikations- Unternehmens mit der Ausbauplanung durchgeführt. Im Jahr 2026 wurde nach weiteren Abstimmungsgesprächen mit der Telekom mit der Vorvermarktung begonnen. Nachdem die Quote der Eigentümerbeteiligung in den ersten beiden Anläufen der Haushalts-Information noch nicht zufriedenstellend war, wurde seitens der Telekom in Abstimmung der Stadtverwaltung eine weitere Adressierung der Haushalte vereinbart. Vom Ausbau in den Gewerbegebieten profitieren etwa 700 Haushalte. Das Ausbauprogramm wurde auch in den Medien veröffentlicht:

<https://www.merkur.de/lokales/fuerstenfeldbruck/fuerstenfeldbruck-ort65548/fuerstenfeldbruck-schnelleres-internet-breitbandausbau-schreitet-voran-92697034.html>

Vorgeschichte strategische Entscheidungen Breitbandausbau

Am 21.12.2021 wurde im Stadtrat eine Fortführung des Breitbandausbaus der Stadt beraten. Schwerpunkt war auch hier der Ausbau förderfähiger Anschlüsse in den Fürstenfeldbrucker Gewerbegebieten. Zu der Zeit wurde auch eine Erschließung des Ortsteils Puch und Hasenheide-Wohnbereich diskutiert. Damals wurde der Ausbau einstimmig als Vorhaben beschlossen gemäß Beschluss-Vorlagen

https://buergerinfo-fuerstenfeldbruck.digitalfabrix.de/to0050.asp?_ktonr=25746

- Beteiligung am bayerischen Förderprogramm nach Maßgabe der Richtlinie „zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern“ (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR) zum Ausbau der förderfähigen Anschlüsse in den Fürstenfeldbrucker Gewerbegebieten
- Durchführung Auswahlverfahren für das vorläufige Erschließungsgebiet „Gewerbegebiete“
- Finanzielle Mittel wurden zur Verfügung gestellt mit geschätztem städtischen Eigenanteil in Höhe von 401.200 € für einen Ausbau der Gewerbegebiete
- erneute Überprüfung der Realisierbarkeit der potentiellen Erschließungsgebiete „Puch“ und „Hasenheide – Wohnbereich“ beziehungsweise aller förderfähigen Adressen im Stadtgebiet, wenn die erwartete Novellierung bzw. Überarbeitung der Förderrichtlinien von Bund und Ländern zum Breitbandausbau vorliegt
- vorsorgliche Einplanung der finanziellen Mittel für den geschätzten städtischen Anteil in Höhe von 295.600 € an einem etwaigen Ausbau der Erschließungsgebiete „Puch“ und „Hasenheide – Wohnbereich“ über das Bundesförderprogramm

Information zu Bürgeranfragen

Einzelne Haushalte haben sich die letzten Jahre auch an die Wirtschaftsförderung gewendet, um für Einzeladressen gezielte Unterstützung anzufragen. Einige Anfragen von Eigentümern konnten bisher positiv beantwortet werden. Jedoch ist auch

festzustellen, dass die gewünschte Zeitschiene sowie Finanzierung zur Realisierung von Einzel-Anschlüssen betroffener Haushalte nicht immer gewährleistet ist.

Aktueller Stand geförderter Breitbandausbau Gigabitprogramm des Bundes

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Fürstenfeldbruck befindet sich seit Jahren in regelmäßigen Austausch und Abstimmung mit dem erfahrenen Planungsbüro Corwese. Nach intensiver Beratung und Abwägung im Frühjahr und Sommer 2026 wurde in Gesprächen mit dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, sowie Corwese, seitens der Wirtschaftsförderung mit Oberbürgermeister Götz beschlossen, in ein neues Förderverfahren beim Breitbandausbau einzusteigen. Hier waren verschiedene Argumente von entscheidender Bedeutung. Die generelle flächendeckende Breitbandversorgung ist in Fürstenfeldbruck heute noch nicht gegeben. Das Bundesprogramm Gigabitausbau ermöglicht Lücken im Netz zu schließen. Neben den Ortsteilen Aich und Puch sind auch weitere verdichtete Siedlungsbereiche wie Neulindach, nördlich Dachauer Straße, Teilbereiche der Buchenau, Brucker Westen, zwischen B2 und Maisacher Straße, nördlich der B471, Teilbereiche Hasenheide noch nicht direkt mit Glasfaser versorgt. Aufgrund aktueller Erfahrungen des Planungsbüros mit der Finanzierung der Breitbandförderung ist nicht sichergestellt, dass nach Ende der Ausschreibung des Gigabitprogramms des Bundes, welche bis 15. September 2026 läuft, in den nächsten Jahren weitere Förderprogramme ausgeschrieben werden. Voraussichtlich soll die Breitbandförderung über das Sondervermögen des Bundes bereitgestellt werden.

Aktuell steht das Breitbandförderprogramm des Bundes für den Breitbandausbau zur Verfügung. Die Förderwürdigkeit eines Antrags wird dabei anhand eines sog. Kriterienkataloges von der zuständigen Bewilligungsbehörde geprüft und bewertet. Dieser Katalog umfasst insbesondere Indikatoren wie den Anteil nicht versorgter Gebiete, die Bevölkerungsdichte oder bereits realisierte Eigenausbauprojekte, was in der Konsequenz dazu führte, dass ländliche Regionen damit priorisiert wurden und Städte wie die Stadt Fürstenfeldbruck in der Vergangenheit weit von einer realistischen Förderperspektive entfernt waren (siehe Abb.1)

Dies ist auch aktuell noch der Fall; allerdings gibt es belastbare Hinweise, dass für 2026 diese Punkteschwelle einmalig aufgehoben werden soll und aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) des Bundes, zusätzliche Mittel in den Breitbandausbau fließen sollen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Verwaltung entschlossen, für das Fürstenfeldbrucker Stadtgebiet eine aktualisierte Markterkundung durchzuführen, Förderungsschwerpunkte auszuwählen und einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Ergebnis Prognose Punkterechner

1. Basiswerte

Folgende Basiswerte lagen der Berechnung zugrunde:

- EWA-Quote (in %): 25
- Einwohnerdichte (in EW/km²): 1159

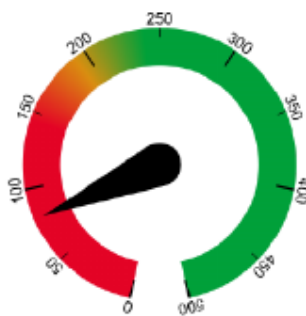
Darüber hinaus haben Sie für folgende Regionalschlüssel folgende Adressanzahlen angegeben:

Regionalschlüssel	Anzahl aller Adressen	Davon förderfähige Adressen	Davon Adressen < 30 Mbit/s	Davon Adressen >= 1000 Mbit/s
091790121121				

2. Ergebnis (voraussichtliche Punktzahl bezogen auf Gemeindeauswahl und Ihre Angaben) ¹

Nachholbedarf	Synergienutzung	Digitale Teilhabe im ländlichen Raum	Interkommunale Zusammenarbeit
80	0	0	0

Sie erreichen mit den von Ihnen getätigten Angaben voraussichtlich folgende Punktzahl: **80**



Die Prognose des Punktekompass leitet sich aus den Erfahrungen der Förderaufrufe in 2025 ab. Als Referenzwert dient eine simulierte Grenzpunktzahl im jeweiligen Bundesland. Der Punktekompass prognostiziert hohe Erfolgsaussichten für Anträge, die auf Grundlage der von Ihnen eingegebenen Daten einen Punktwert von über 300 Punkten erhalten. Für diese wird der Punktekompass die Empfehlung aussprechen, die weiteren Schritte für ein Förderverfahren einzuleiten. Wird für einen Antrag weniger als 60% der jeweiligen Grenzpunktzahl prognostiziert, schätzt der Punktekompass die Erfolgsaussichten einer Antragstellung als gering ein.

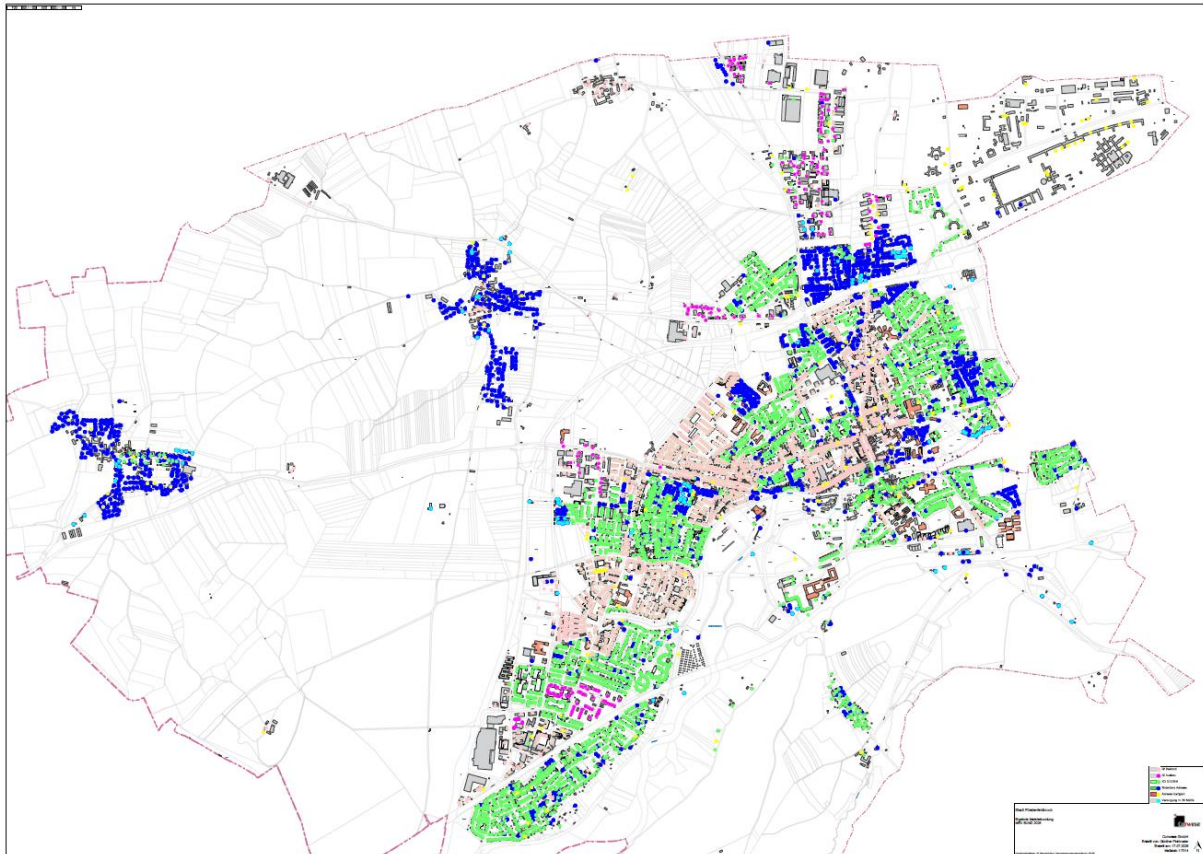
Die endgültige Entscheidung über die Einreichung eines Antrags und dessen Inhalt obliegt selbstverständlich Ihnen. Dieser Hinweis sowie die

Prognose dienen lediglich als Hilfestellung.

Abbildung 1

Ergebnis des Markterkundungsverfahrens 2026

Unter fachlicher Begleitung des Beratungsunternehmens Corwese wurde im Zeitraum vom 15.06.2026 - 17.07.2026 eine sog. Markterkundung für das Stadtgebiet Fürstenfeldbruck durchgeführt und eine Gesamtzahl von 1931 förderfähiger Adressen identifiziert (siehe Karte 1).



Die in der Karte markierten blauen Flächen und Punkte zeigen diese 1947 Adressen. Das Stadtgebiet ist einigen Bereichen bereits umfassend versorgt (Grün, Magenta, Hellrosa) und nicht mehr förderfähig. Jedoch sind einige Siedlungsbereiche wie Neu-lindach, Bereiche Hasenheide, Maisacher Straße, Teilbereiche im Brucker Westen, Wohnbereiche nördlich der Dachauer Straße, Teilbereiche Buchenau, die Ortsteile Puch und Aich, sowie über das Stadtgebiet verstreute Adressen gemäß Gigabit-anforderungen unterversorgt und förderfähig.

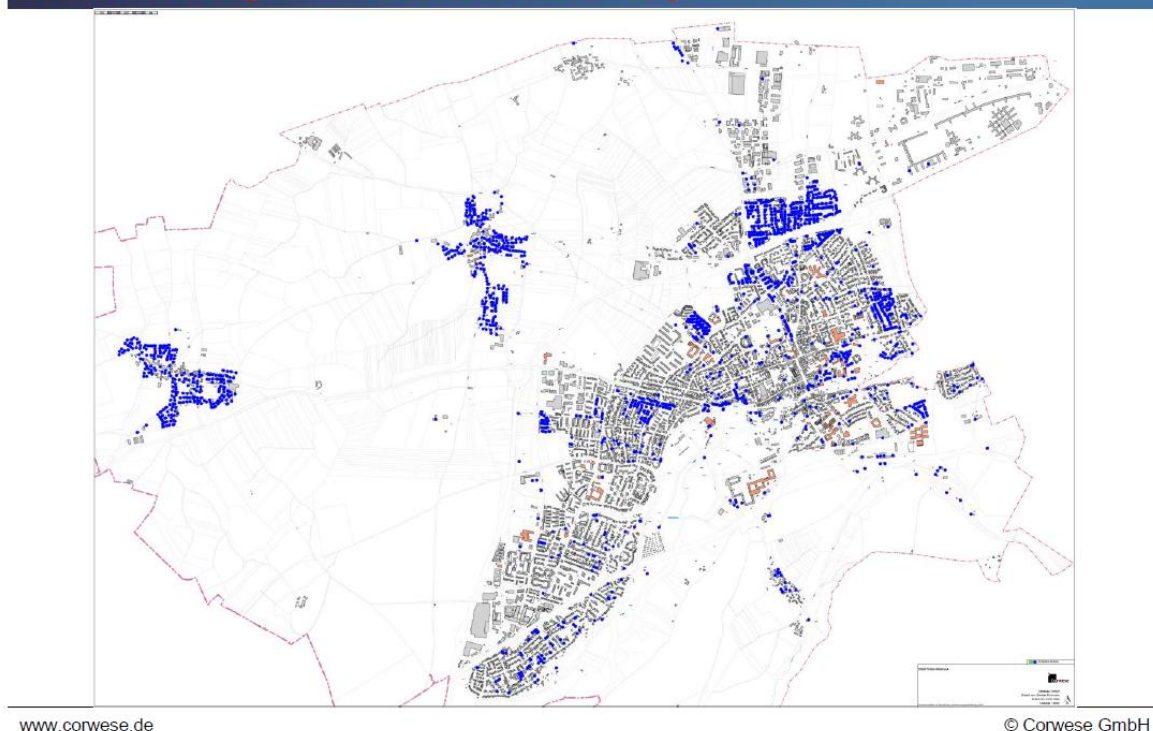
Legende zur Karte:

pink= geförderter Breitbandausbau Telekom
 rosa= Bestand Breitband Telekom
 grün= Bestand Breitband Vodafone
 dunkelblau= förderfähige Adressen
 hellblau= Adressen mit Versorgung ≤ 30 Mbit/s
 gelb= Adressen korrigiert im Rahmen der Markterkundung

Ausbauempfehlung der Verwaltung

Ein Gesamtausbau der aktuell identifizierten 1947 unterversorgten Adressen im Stadtgebiet würde ein voraussichtliches Finanzierungsvolumen von 2,4 Mio € für die Stadt Fürstenfeldbruck beinhalten. (nachfolgende Karte) Die Verwaltung empfiehlt den Gesamtausbau, da künftige Förderprogramme nicht gewährleistet sind, sowie eine Aufteilung der Gebiete ggf. höhere Folgekosten für den späteren Breitbandausbau verursacht.

Alle förderfähigen Adressen – Zielsetzung BUND

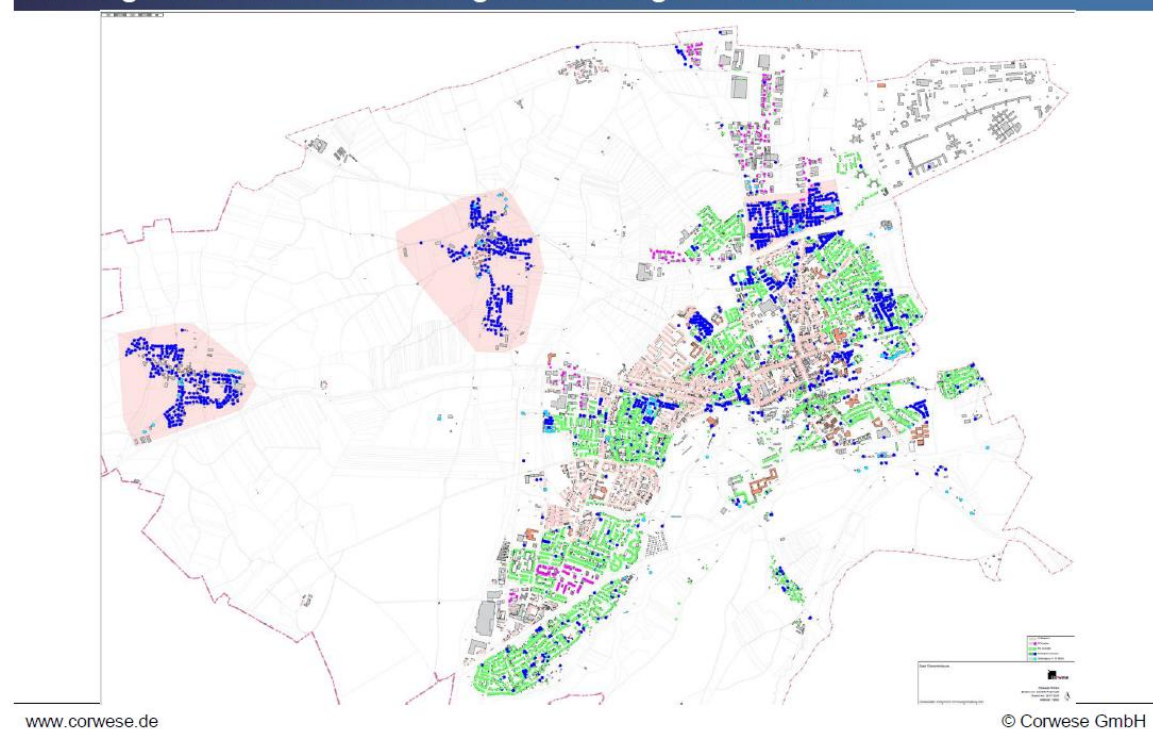


In Abstimmung mit dem Beratungsunternehmen Corwese wurde auch der Vorschlag 2 erarbeitet, der zusätzlich zu den Ortsteilen Aich und Puch vor allem unterversorgte verdichtete Wohngebiete erfasst und erwarten lässt, dass mit einem begrenzten städtischen Mitteleinsatz vergleichsweise viele Adressen erschlossen werden können.

Ausbauvorschlag 2



Wohngebiete mit Verdichtung förderfähiger Adressen

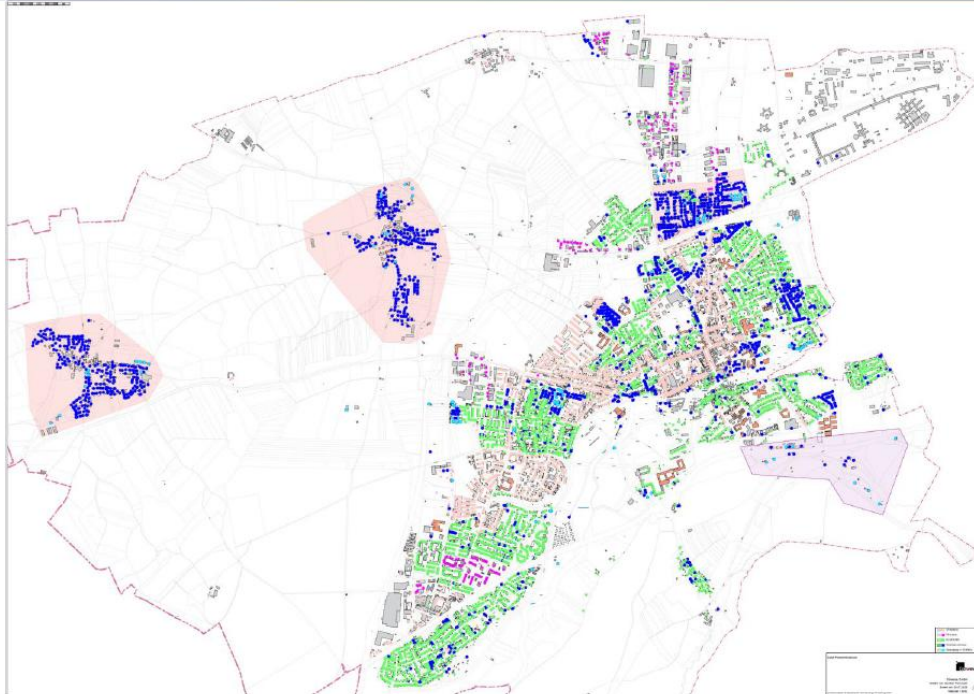


Vorschlag 3 beinhaltet die zuvor genannten Wohngebiete sowie zusätzlich den Außenbereich Richtung Emmering.

Ausbauvorschlag 3



Vorschlag 2 plus unterversorgter Außenbereich



www.corwese.de

© Corwese GmbH

Finanzielle Auswirkungen**Breitbandausbau Stadt Fürstenfeldbruck****Kostenschätzung Ausbau-Varianten und Fördersummen**

	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
	Ausbau aller förderfähiger Adressen	Wohngebiete mit Verdichtung förderfähigen Adressen	Vorschlag 2 plus weit verstreute Adressen
Ausbaukosten	1947 Adressen 12.000.000 €	912 Adressen 4.600.000 €	+18 = 930 Adressen +180.000€ = 4.780.000 €
Förderung BUND (50%)	6.000.000 €	2.300.000 €	2.390.000 €
Förderung Bayern (30%)	3.600.000 €	1.380.000 €	1.434.000 €
Eigenanteil Stadt (20%)	2.400.000 €	920.000 €	956.000 €

www.corwese.de

© Corwese GmbH

Hinweis: Bei den aufgezeigten Ausbaukosten handelt es sich um erste Schätzwerte. Die tatsächlichen Ausbaukosten liegen erst dann vor, wenn nach einer Förderantragsstellung das Auswahlverfahren gestartet wurde und die konkreten Angebote der Netzbetreiber vorliegen.

Vorgehensweise Förderantrag

Um eine zukunftsfähige Gigabitversorgung sicherzustellen, welche das gesamte Stadtgebiet von Fürstenfeldbruck abdeckt, und somit langfristige Versorgungssicherheit bietet, ist angeraten, einen Förderantrag bei Aconium, dem Projektträger des Förderprogramms für den Ausbau des Gigabit-Internets zu stellen. Die Frist zur Einreichung war bereits am 15. September, daher wurde vorsorglich ein Antrag gestellt, um die Chancen der Förderung zu wahren. Der nächste Schritt ist nun ein politischer Beschluss des Ausschusses.

Die Verwaltung empfiehlt, den Ausbau für den gesamten geförderten Bereich anzugehen.

Anzahl unterversorgter Adressen:	1947 Adressen
Anzahl nicht förderfähiger (versorgter) Adressen:	5392 Adressen
Anzahl Adressen gesamt:	7339 Adressen
Voraussichtliche Kosten Ausbau:	12.000.000 € (Antrag 14,7 Mio)
Vrsl. Kostenübernahme Bund (50%):	6.000.000 €
Vrsl. Kostenübernahme Ko-Finanzierung Bayern (30%):	3.600.000 €
Vrsl. Eigenanteil Kommune (20%):	2.400.000 €

Ausblick

Das Projekt wird nach Ausschreibung und Entscheidung für ein Telekommunikationsunternehmen, etwa in den Jahren 2028 bis 2030 in die bauliche und technische Umsetzung gehen.

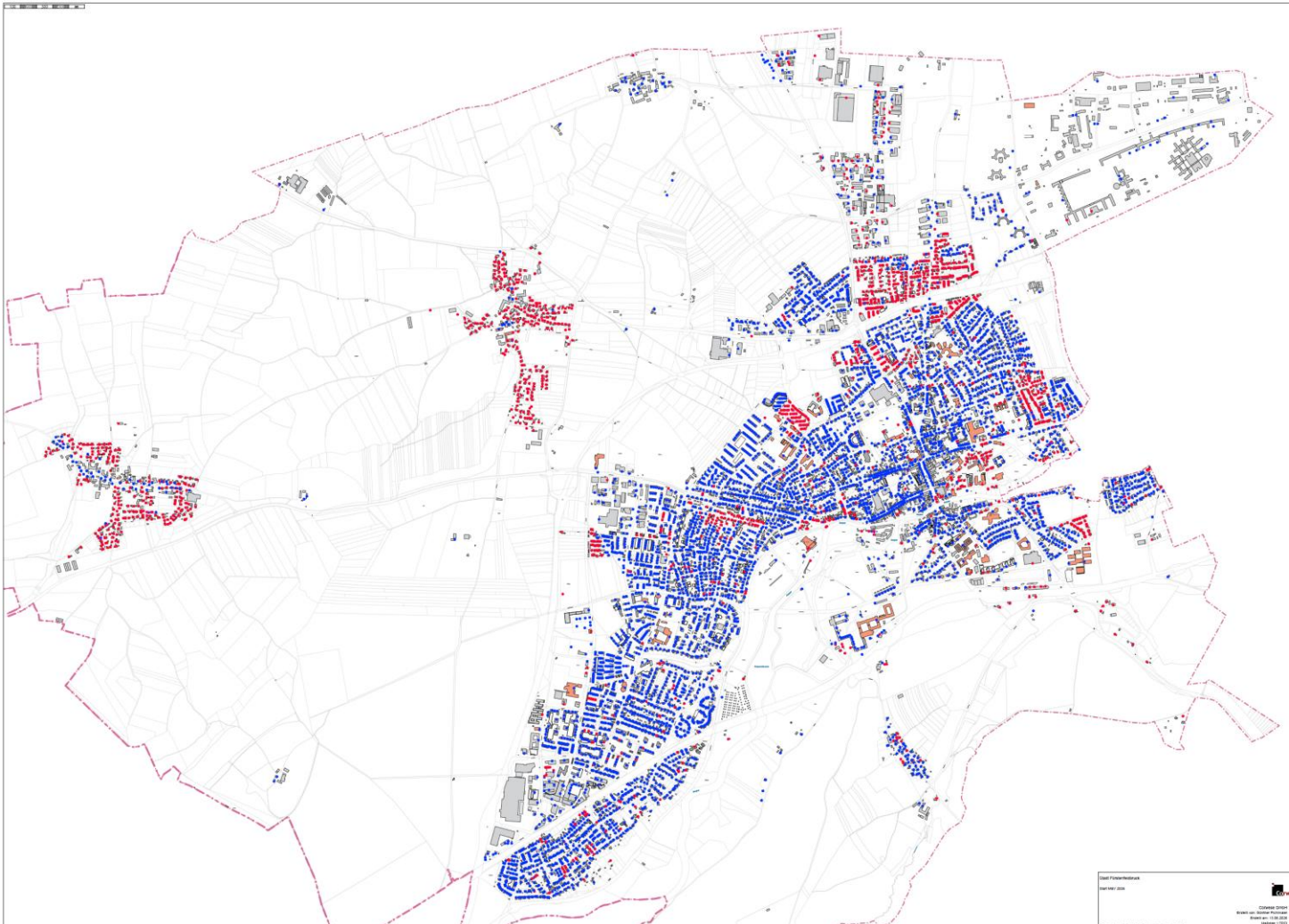
Ausbau Breitbandversorgung Stadt Fürstenfeldbruck

Vorbereitung Förderverfahren Gigabit 2.0 Bund 2026



Ausgangslage Stadt Fürstenfeldbruck

vor Markterkundung BUND 2026



Blau = Gigabit versorgt
oder nicht existierende
Adresse

Rot = förderfähig

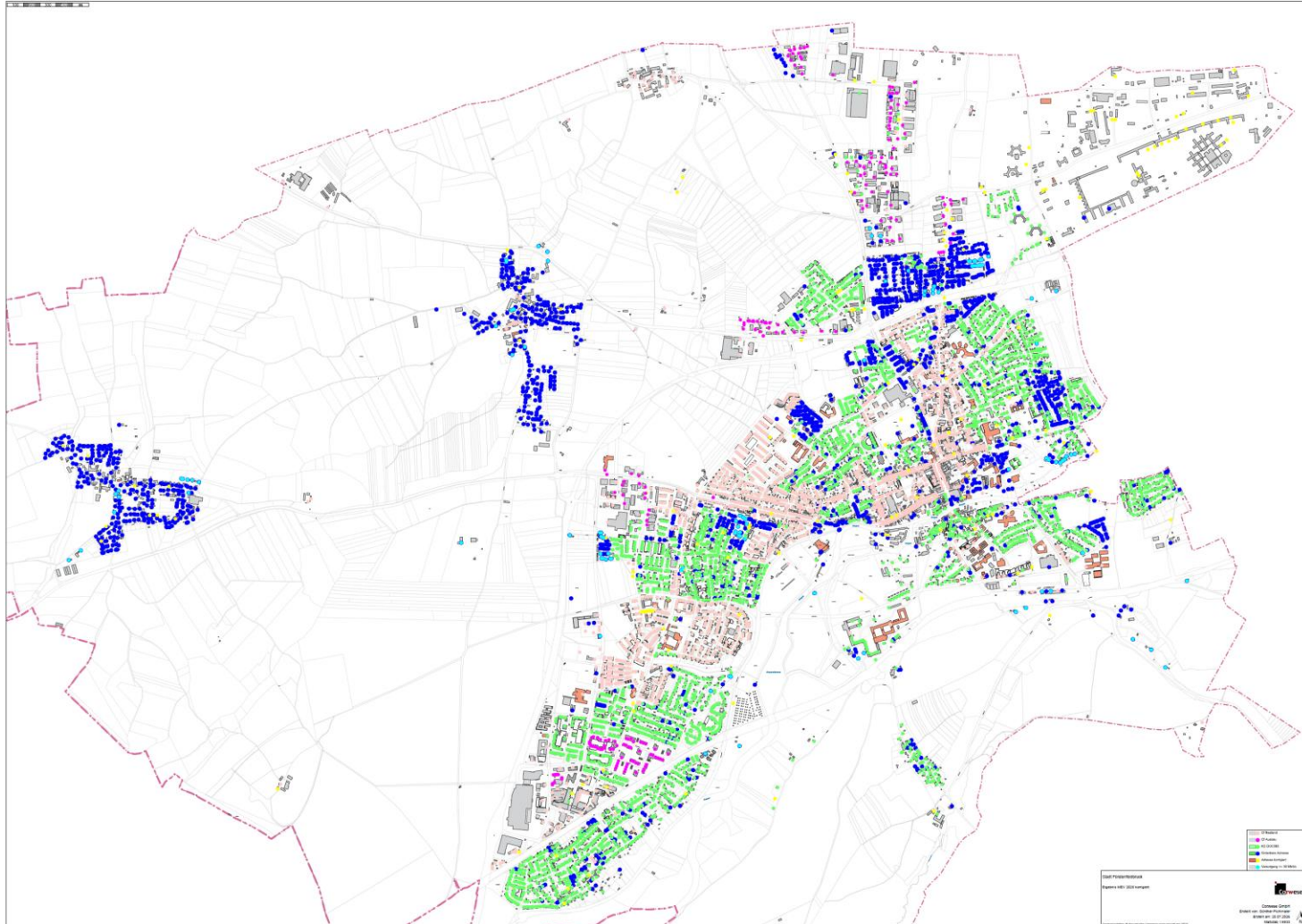
Eckpunkte Gigabit-RL 2.0

Bundesförderprogramm „Dunkelgraue Flecken“

- Zeitraum:** **31.03.2023 – 31.12.2028**
- **Ziel:** Flächendeckendes Gigabit-Netz bis 2030
 - **Fördersatz Infrastruktur:** 50% - 60% aus Bundesmitteln
zzgl. Ko-Finanzierung Bayern (bis zu 90% Zielförderquote)
 - **Aufgreifschwelle:** **300 Mbit/s im Download / 150 Mbit/s im Upload**
 - **Nicht förderfähig:** Kabelgebiete mit Docsis 3.1;
Gebiete mit zwei Netzen mit mind. 100 Mbit/s (Download)
 - **Zielbandbreite:** min. 1 Gbit/s symmetrisch
 - **Besonderheiten:** zeitlich begrenzte Förderaufrufe (aktuell: 15.09.2026)
Priorisierung und Fördermittelobergrenze je Bundesland anhand Punktekompass
Ziel: ganzheitlicher Ausbau aller nicht gigabitversorgten Adressen

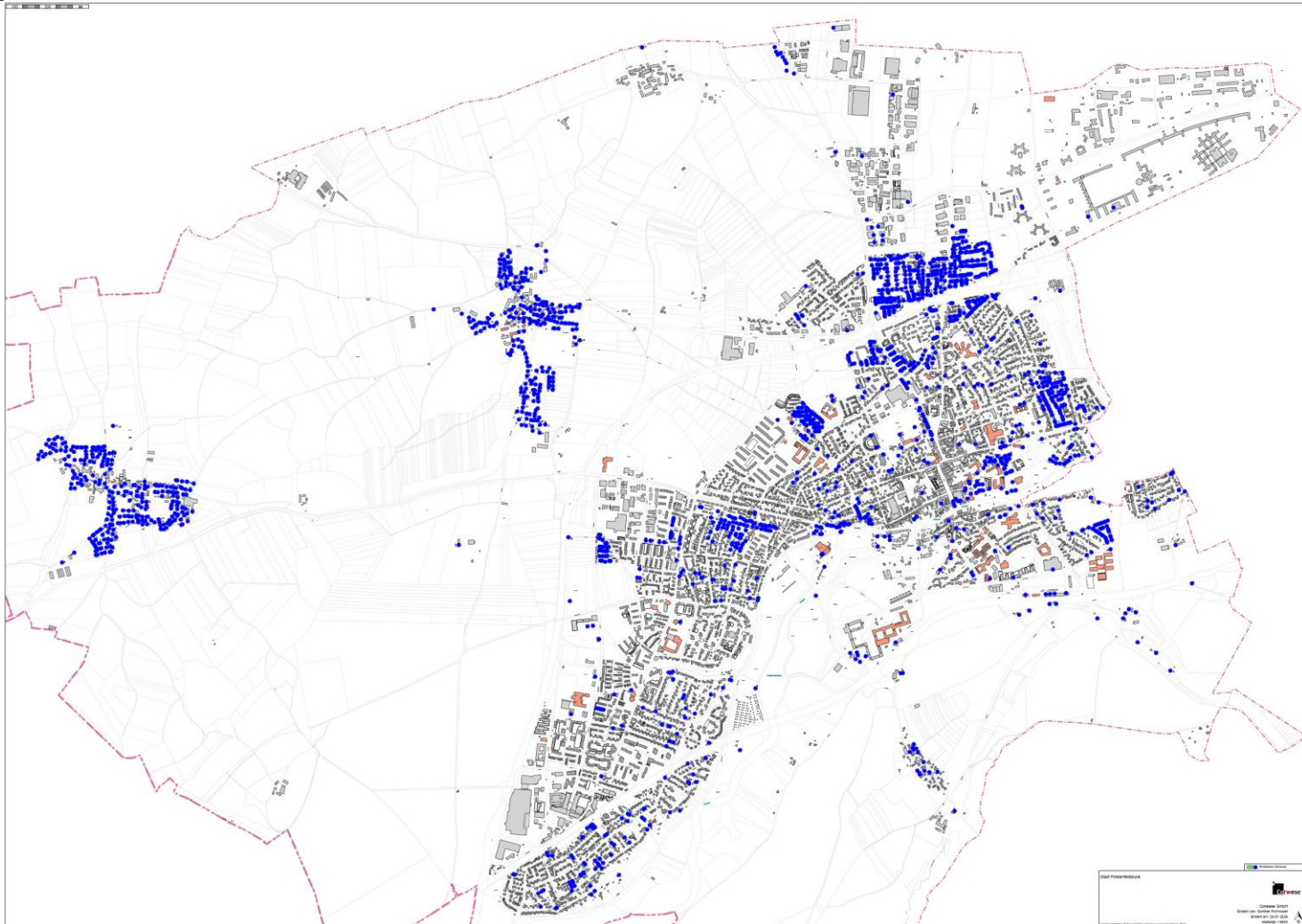
Markterkundung Fürstenfeldbruck

Ergebnis Markterkundung BUND 2026



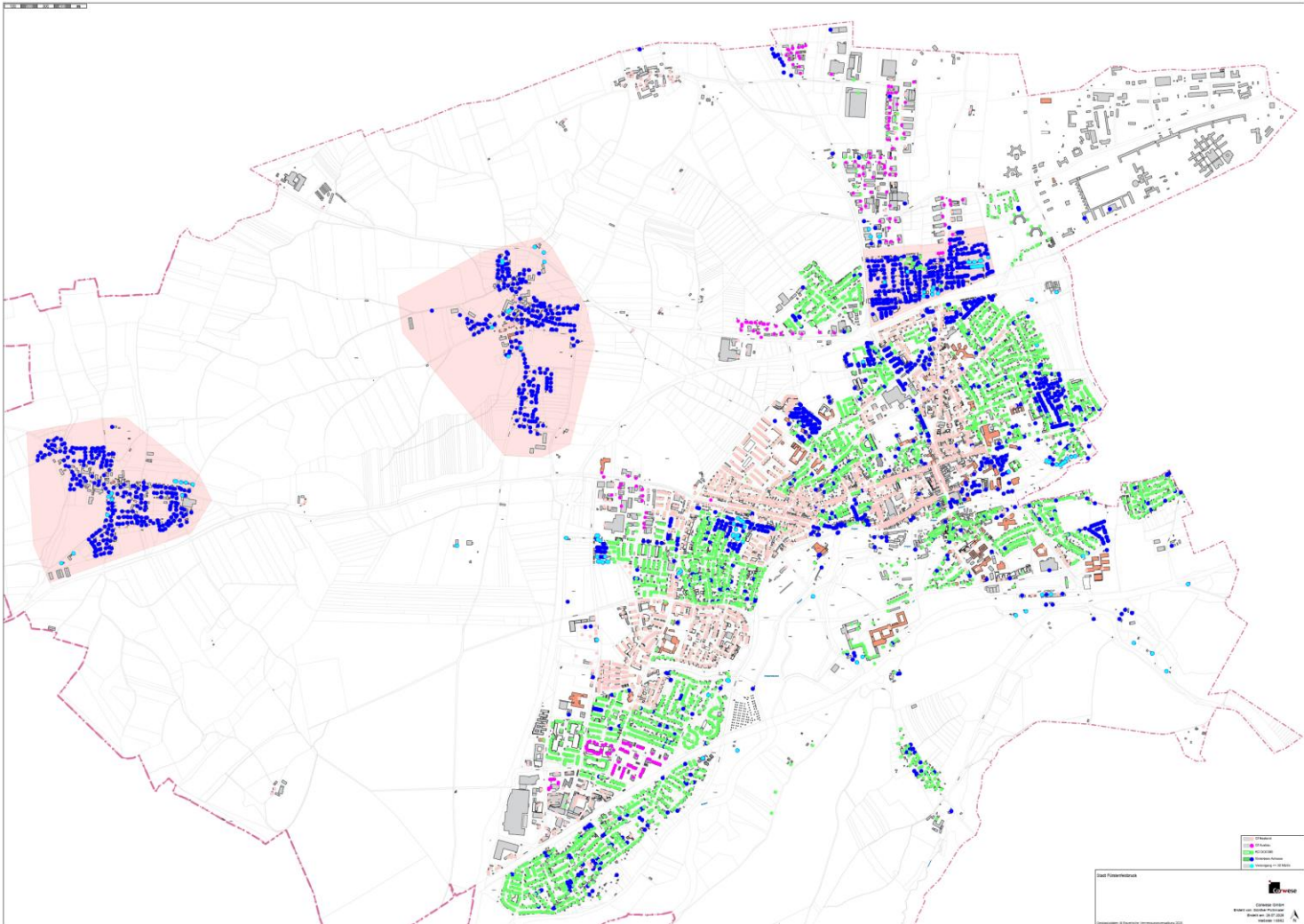
Ausbauvorschlag 1

Alle förderfähigen Adressen – Zielsetzung BUND



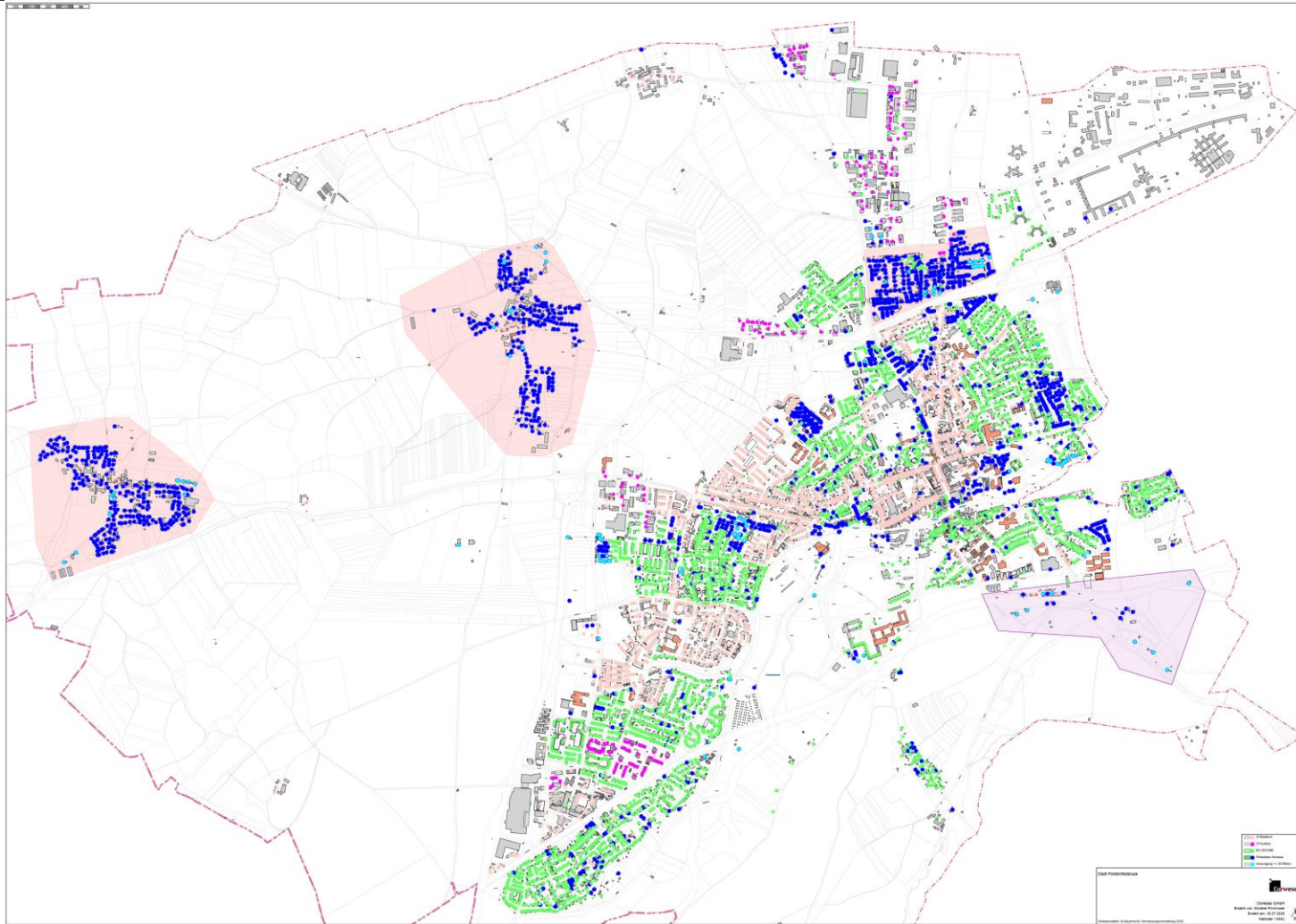
Ausbauvorschlag 2

Wohngebiete mit Verdichtung förderfähiger Adressen



Ausbauvorschlag 3

Vorschlag 2 plus unterversorgter Außenbereich



Kostenschätzung Ausbau-Varianten und Fördersummen

	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
	Ausbau aller förderfähiger Adressen	Wohngebiete mit Verdichtung förderfähigen Adressen	Vorschlag 2 plus weit verstreute Adressen
Ausbaukosten	1947 Adressen 12.000.000 €	912 Adressen 4.600.000 €	+18 = 930 Adressen +180.000€ = 4.780.000 €
Förderung BUND (50%)	6.000.000 €	2.300.000 €	2.390.000 €
Förderung Bayern (30%)	3.600.000 €	1.380.000 €	1.434.000 €
Eigenanteil Stadt (20%)	2.400.000 €	920.000 €	956.000 €

Nächste Schritte

- ✓ Branchendialog
- ✓ Markterkundung
- Stellen des vorläufigen Förderantrags
- Erhalt des vorläufigen Zuwendungsbescheides
- Beschluss zur Auswahlverfahren
- Start Auswahlverfahren
- Angebotseingang und Angebotsbewertung
- Beschluss zur beabsichtigten Auftragsvergabe / ggf. Plausibilisierung Angebot(e)
- Stellen des endgültigen Förderantrags basierend auf ausgewähltem Angebot
- Erhalt des Zuwendungsbescheides + Beantragung/Bewilligung Ko-Finanzierung
- Beauftragung der Maßnahme (Vertragsunterschrift)
- Umsetzung / Ausbau



Nächste Schritte

WICHTIG:

Mit dem Förderantrag ist ein Finanzierungsnachweis über den Eigenanteil einzureichen.

Der „Nachweis“ kann dabei z.B. ein Schreiben der Kämmerei sein oder auch der Beschluss des Ratsgremiums.

Inhaltlich soll bestätigt werden, dass „im Falle der Bewilligung des Infrastruktur-Förderantrages die Mittel für den Eigenanteil in Höhe von voraussichtlich XX Euro im Haushalt eingeplant werden.“

Aussicht auf Bewilligung

Ergebnis Prognose Punkterechner

1. Basiswerte

Folgende Basiswerte lagen der Berechnung zugrunde:

- EWA-Quote (in %): 25
- Einwohnerdichte (in EW/km²): 1159

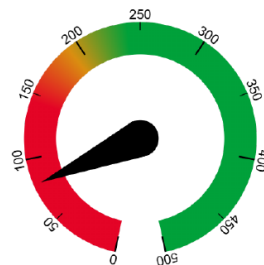
Darüber hinaus haben Sie für folgende Regionalschlüssel folgende Adressanzahlen angegeben:

Regionalschlüssel	Anzahl aller Adressen	Davon förderfähige Adressen	Davon Adressen < 30 Mbit/s	Davon Adressen >= 1000 Mbit/s
091790121121				

2. Ergebnis (voraussichtliche Punktzahl bezogen auf Gemeindeauswahl und Ihre Angaben) ¹

Nachholbedarf	Synergienutzung	Digitale Teilhabe im ländlichen Raum	Interkommunale Zusammenarbeit
80	0	0	0

Sie erreichen mit den von Ihnen getätigten Angaben voraussichtlich folgende Punktzahl: **80**



Die Prognose des Punktekompass leitet sich aus den Erfahrungen der Förderaufrufe in 2025 ab. Als Referenzwert dient eine simulierte Grenzpunktzahl im jeweiligen Bundesland. Der Punktekompass prognostiziert hohe Erfolgsaussichten für Anträge, die auf Grundlage der von Ihnen eingegebenen Daten einen Punktwert von über 300 Punkten erhalten. Für diese wird der Punktekompass die Empfehlung aussprechen, die weiteren Schritte für ein Förderverfahren einzuleiten. Wird für einen Antrag weniger als 60% der jeweiligen Grenzpunktzahl prognostiziert, schätzt der Punktekompass die Erfolgsaussichten einer Antragstellung als gering ein.

Die endgültige Entscheidung über die Einreichung eines Antrags und dessen Inhalt obliegt selbstverständlich Ihnen. Dieser Hinweis sowie die

Prognose dienen lediglich als Hilfestellung.

Backup



Eckpunkte Antrag auf Förderung in vorläufiger Höhe

■ Anzahl unterversorgter Adressen:	1947 Adressen
■ Anzahl nicht förderfähiger (versorgter) Adressen:	5392 Adressen
■ Anzahl Adressen gesamt:	7339 Adressen
■ Voraussichtliche Kosten Ausbau:	12.000.000 € (Antrag 14,7 Mio)
■ Vrsl. Kostenübernahme Bund (50%):	6.000.000 €
■ Vrsl. Kostenübernahme Ko-Finanzierung Bayern (30%):	3.600.000 €
■ Vrsl. Eigenanteil Kommune (20%):	2.400.000 €

aconium GmbH | Friedrichstraße 102 | 10117 Berlin

Stadt Fürstfeldbruck
Hauptstraße 31
82256 Fürstfeldbruck

aconium
Projektträger

Im Auftrag des Bundesministeriums
für Digitales und Staatsmodernisierung

Post:
Projektträger Gigabitförderung
aconium GmbH
Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 2332 49 - 777
Fax: +49 (0)30 2332 49 - 778

projekttraeger@aconium.eu
www.aconium.eu

04.08.2026

ZUWENDUNGSBESCHEID

Zuwendungen des Bundes für eine Beratungsleistung nach Nr. 3.3 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 vom 31.03.2023 in der Fassung vom 31.03.2026)

Bezug: Ihr Antrag vom 24.06.2026, zugegangen am 06.07.2026

Aktenzeichen: 832.6/10-26 13BY100102

Gebietskörperschaft der antragstellenden Organisation
(Regionalschlüssel): 091790121121

Von der Maßnahme betroffene Gebietskörperschaften
(Regionalschlüssel): 091790121121

Anlage

- Vordruck Empfangsbestätigung und Formular „Rechtsbehelfsverzicht“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren oben genannten Antrag hin bewillige ich Ihnen als nach § 44 Abs. 4 Bundeshaushaltsordnung (BHO) berechtigter Projektträger für die Durchführung des Bundesförderprogrammes zur Unterstützung des Gigabitausbaus in Deutschland im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung auf der Grundlage

- der Gigabit-Richtlinie 2.0,
 - der Gigabit-Rahmenregelung und
 - der BHO, insbesondere der §§ 23 und 44 BHO samt den zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),
- für den Zeitraum

vom **04.08.2026** bis zum **03.08.2028**

(Bewilligungszeitraum)

höchstens jedoch in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben (Vollfinanzierung) für die Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen

50.000,00 Euro

(Betrag in Worten: fünfzigtausend Euro)

im Sinne der Nr. 3.3 der Gigabit-Richtlinie 2.0.

Zur Qualitätssicherung der geförderten Maßnahmen nach Nr. 3.1. und 3.2. der Gigabit-Richtlinie 2.0 werden notwendige Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Beauftragung externer Beratungsleistungen gefördert, die der Vorbereitung beziehungsweise der Durchführung eines Infrastrukturvorhabens gemäß der Gigabit-Richtlinie 2.0 dienen. Im Sinne des Förderaufrufes vom 01.04.2026 fallen hierunter Beratungsleistungen, die den Zweck verfolgen, unter Berücksichtigung privatwirtschaftlicher Ausbaumaßnahmen tatsächliche Förderbedarfe zu ermitteln und die notwendige Projektförderung nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 umzusetzen.

Dient die Beratung der Realisierung des geförderten Vorhabens, sind Art und Umfang der Unterstützungsleistung umfassend zu dokumentieren und nachzuweisen. Vor Auszahlung der Mittel wird geprüft, ob die im Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen enthaltenen Anforderungen an die Leistungen eingehalten und die übernommenen Pflichten vollständig erfüllt worden sind.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf ausschließlich für die beantragten Beratungsleistungen auf dem Gebiet des Zuwendungsempfängers verwendet werden. Die Zuwendung darf grundsätzlich nicht für Beratungsleistungen anderer Antragsteller (gebietsübergreifende Projekte) verwendet werden.

Die BNBest-Beratung mit dem Stand vom 26.06.2026 und die ANBest-Gk sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides. Die Nebenbestimmungen stehen auf der Website des Ministeriums unter <https://www.gigabitfoerderung.gov.de/downloads/> zur Verfügung.

Nicht gefördert werden Vorhaben und Beratungsleistungen, die vor Bewilligung des Förderantrages durch die Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden. Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Beratungsunternehmen.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Zuwendung darf ausschließlich für tatsächliche Ausgaben verwendet werden, die im Bewilligungszeitraum für beantragte Beratungsleistungen verursacht und in Rechnung gestellt werden.

1 Besondere Hinweise

- 1.1 Eine Förderung von Leistungen kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.
- 1.2 Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Bescheides und nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Bereitstellung der Zuwendung erfolgt im Wege des Anforderungsverfahrens unter Beachtung des Erstattungsprinzips (Nr. 1.1 BNBest-Beratung). Auszahlungen für abgeschlossene Teilleistungen können bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises angefordert werden. Sowohl für Teilauszahlungen als auch für den Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie eine Dokumentation der abgeschlossenen (Teil-)Leistungen vorzulegen. Ein Vordruck „Verwendungsnachweis / Zahlungsanforderung“ wird auf der [Onlineplattform](#) zur Verfügung gestellt. Auf die BNBest-Beratung wird verwiesen.
- 1.3 Ergänzende Informationen zur Gigabit-Richtlinie 2.0 sowie zu Musterdokumenten sind unter <https://www.gigabitfoerderung.gov.de/downloads/> veröffentlicht.

2 Weitere Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Beratungsleistungen sind projektspezifisch zu erbringen und zu dokumentieren.
- 2.2 Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG).
- 2.3 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-Gk/P und entsprechend Nr. 3.1 BNBest-Beratung ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 2.4 Der Berater hat seine Unabhängigkeit und Neutralität zu versichern. Um eine hohe Qualität der Beratungsleistungen zu gewährleisten, ist die Qualifikation der Berater bzw. Fachkunde anhand einer Auflistung einschlägiger Referenzen oder anhand von Schulungsnachweisen auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts oder zu Grundlagen des Breitbandausbaus zu belegen:
 - Die Fachkunde ist dabei personengebunden nachzuweisen, d. h. die in die Beratungsleistung involvierten Mitarbeiter des Beratungsunternehmens haben die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
 - Der Berater kann zum Nachweis seiner Fachkunde zum einen vergleichbare Referenzen über früher ausgeführte Beratungs- oder Planungsaufträge in Form einer Liste der in den letzten höchstens fünf Jahren erbrachten wesentlichen Beratungs- oder Planungsleistungen mit Angabe des Wertes, des Erbringungszeitraums sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers vorlegen.

- Alternativ kann der Berater zum Nachweis seiner Fachkunde entsprechende Schulungsnachweise vorlegen. Es sind mindestens drei einschlägige Referenzen und/oder Schulungen vorzulegen.
 - Der Zuwendungsempfänger ist aufgefordert, die geforderte Unabhängigkeitserklärung sowie entsprechende Qualifikationsnachweise zum Nachweis der Fachkunde vor Aufnahme der Tätigkeit des beauftragten Beratungsunternehmens vorzulegen. Hierbei handelt es sich um eine mit der Bewilligung verbundenen Auflage im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Auflage kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden.
- Muster für die Unabhängigkeitserklärung des beauftragten Beratungsunternehmens und die Fachkundeerklärung für die Berater sowie eine Referenzliste werden auf der Onlineplattform und unter <https://www.gigabitfoerderung.gov.de/downloads/> zum Download bereitgestellt.
- 2.5 Die Zuwendung darf gemäß § 10 Haushaltsgesetz 2026 (HG 2026) nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und nicht an Empfänger gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.
- 2.6 Die Originalbelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind für fünf Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 2.7 Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet, mir umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besondere Offenbarungspflichten bleiben unberührt.
- 2.8 Der Eingang dieses Zuwendungsbescheides ist mir mit der beigefügten Empfangsbestätigung zu bestätigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung gemäß § 44 Abs. 4 BHO beliebigen Projektträger

aconium GmbH
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Damian Korzen

Dieses Dokument wurde auf elektronischem Wege erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

aconium GmbH | Friedrichstraße 102 | 10117 Berlin

Stadt Fürstfeldbruck
Hauptstraße 31
82256 Fürstfeldbruck

aconium
Projektträger

Im Auftrag des Bundesministeriums
für Digitales und Staatsmodernisierung

Post:
Projektträger Gigabitförderung
aconium GmbH
Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 2332 49 - 777
Fax: +49 (0)30 2332 49 - 778

projekttraeger@aconium.eu
www.aconium.eu

07.07.2026

Zulassung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme

Bezug: Ihr Antrag vom 30.06.2026, zugegangen am 06.07.2026

Aktenzeichen: 832.6/10-26 13BY100102

**Gebietskörperschaft der antragstellenden Organisation
(Regionalschlüssel):** 091790121121

**Von der Maßnahme betroffene Gebietskörperschaften
(Regionalschlüssel):** 091790121121

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrem o.g. Antrag auf vorzeitigen Beginn der Maßnahme stimmen wir hiermit in förderrechtlicher Hinsicht dem unschädlichen vorzeitigen Beginn der Maßnahme zu.

Die Maßnahme kann zum **07.07.2026** auf eigenes Risiko begonnen werden. Im Falle der Förderung wird die Zuwendung bis zu **50.000,- Euro (fünfzigtausend Euro)**, höchstens jedoch in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben (Vollfinanzierung) betragen.

Wenn Sie mit der Maßnahme auf eigenes Risiko beginnen und dabei die einschlägigen Bestimmungen beachten, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, können die von diesem Zeitpunkt ab angefallenen/verursachten zuwendungsfähigen Ausgaben abgerechnet werden. Im Zuwendungsbescheid werden wir alle weiteren Regelungen treffen.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass aus der Zustimmung zum Beginn der vorzeitigen Maßnahme kein Rechtsanspruch auf eine Förderung des Vorhabens entsteht. Insbesondere können Sie bei Ablehnung Ihres Förderantrags keinen Ersatz/anteiligen Ersatz der bis dahin für das Vorhaben angefallenen Ausgaben beanspruchen. Eine Mittelzusage ist mit dieser Zustimmung daher nicht verbunden.

Eine Entscheidung über die Gewährung einer Bundeszuwendung kann erst nach weiterer fachlicher und verwaltungsrechtlicher Prüfung Ihres Antrages getroffen werden und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Vorgenannte Anlagen erhalten Sie ausschließlich auf elektronischem Wege. Informationen zur Richtlinie sowie Musterdokumente sind auf der Homepage des Ministeriums unter <https://www.gigabitfoerderung.gov.de/downloads/> veröffentlicht.

Der Berater hat seine Unabhängigkeit und Neutralität zu versichern. Um eine hohe Qualität der Beratungsleistungen zu gewährleisten, ist die Qualifikation der Berater anhand einer Auflistung einschlägiger Referenzen oder anhand von Schulungsnachweisen auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts oder zu Grundlagen des Breitbandausbaus zu belegen. Auf <https://projekttraeger-breitband.de/> haben wir Ihnen Muster für die Unabhängigkeitserklärung sowie den Fachkundenachweis des Beraters zum Download bereitgestellt. Die Abgabe dieser Mustererklärungen ist gemäß Ziffer 2.1 der BNBest-Beratung im Rahmen der Auswahl/der Beauftragung des Beraters abzufragen.

Die BNBest-Beratung sind Bestandteil des vorliegenden sowie auch des Zuwendungsbescheids. Der vorliegende Bescheid enthält insoweit einen Auflagenvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG. Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung wird sich an den noch zu erlassenden

Zuwendungsbescheid und den zum Bestandteil erklärten Nebenbestimmungen, insbesondere der BNBest-Beratung ausrichten.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme einschließlich Zwischenfinanzierung muss gesichert sein; Zwischenfinanzierungskosten können im etwaigen Zuwendungsbescheid nicht berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christian Schilde

Dieses Dokument wurde auf elektronischem Wege erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke nach Nr. 3.1 der Richtlinie
„Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der
Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ -
Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) - vom 31.03.2026**

An
aconium GmbH
- Projektträger -

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

eAkte:
832.6/10-26 14BY300037

Postalischer Eingang:

Antragsteller

Name/Bezeichnung Fürstenfeldbruck	Organisationsform Stadt	Regionalschlüssel 091790121121
Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort) Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck		
Telefonnummer 081412810	Faxnummer -	E-Mail-Adresse info@fuerstenfeldbruck.de

Bankverbindung

Kontoinhaber Stadt Fürstenfeldbruck	Name des Bankinstituts Sparkasse Fürstenfeldbruck
IBAN DE15700530700008000812	BIC BYLADEM1FFB

Projektverantwortliche/r

Name, Vorname Kretz, Felix		
Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort) Hauptstraße 31 , 82256 Fürstenfeldbruck		
Telefonnummer 08141 2811010	Faxnummer 08141 282 1415	E-Mail-Adresse wirtschaftsfoerderung@fuerstenfeldbruck.de

Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn	nein
---------------------------------------	-------------

Fürstenfeldbruck 25. 8. 26 *[Signature]*
Ort, Datum, Unterschrift



Finanzierung und Projektgebiet

Allgemeines

- Gegenstand der Förderung soll die Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke nach Nr. 3.1 der Gigabit-RL 2.0 vom 31.03.2026 sein.

Preisberechnung

Anzahl der Anschlüsse

	Anzahl
Privatadressen	1723
Schulen	1
Krankenhäuser	0
Unternehmen	220
Sonstige sozioökonomische Schwerpunkte	3

Investitionssumme

Errechnete Investitionssumme	14.700.000,00 €
Korrektur der Investitionssumme	12.000.000,00 €
Begründung für die Korrektur der Investitionssumme	Ausbau soll überwiegend in dicht besiedelten Gebieten erfolgen

Förderquote

Förderquote	50 %
-------------	------

Eckpunkte der Finanzierung

Beantragte Bundesförderung	6.000.000,00 €
Übernahme der Eigenmittel durch das Land	nein

Geplante Meilensteine

Start des Auswahlverfahrens	25.03.2027
Datum des Baubeginns	31.12.2027
Geplantes Datum der Inbetriebnahme	01.08.2031

Fürstentfeldbruck 25.8.26 *Oliver Götter*

Ort, Datum, Unterschrift



Belehrung zum Subventionsbetrug

- (1) Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) bekannt.
- (2) Ich/Wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass die in der Anlage 'Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz (SubvG) über die subventionserheblichen Tatsachen' Ihres genannten Schreibens aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 (StGB) sind.
- (3) Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet sind, Ihnen unverzüglich alle Änderungen der in den Nummern 1-3 der Anlage 'Mitteilung gemäß § 2 (SubvG) über die subventionserheblichen Tatsachen' aufgeführten Tatsachen mitzuteilen.
- (4) Ich/Wir habe(n) von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 (SubvG) in Verbindung mit den Nummern 1-3 der Anlage 'Mitteilung gemäß § 2 (SubvG) über die subventionserheblichen Tatsachen' Kenntnis genommen.
- (5) Etwaige Änderungen bei den subventionserheblichen Tatsachen gegenüber den in meinen/unseren Antrag 832.6/10-26 14BY300037 getätigten Angaben teile(n) ich/wir ihnen gleichzeitig mit diesem Schreiben mit. Im Übrigen bestätige(n) ich/wir, dass die in meinem/unserem Antrag getätigten Angaben weiterhin zutreffend sind.
- (6) Mir/uns ist bekannt, dass die im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis sowie Sachbericht) aufgeführten Tatsachen, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen, ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 (StGB) sind.

Fürstentfeldbruck 25.8.26 *Oliver Götz*

Ort, Datum, Unterschrift



Erklärungspflichten

Der Antragssteller erklärt:

1) dass er die

- „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ gemäß Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (ANBest-Gk),
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland " durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gigabit),
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Ausbaus von Gigabitnetzen

gelesen hat und beachten wird.

2) dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,

3) dass ihm bekannt ist, dass

- a) jede Abweichung von den Antragsangaben der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist;
- b) es sich bei den im Antrag enthaltenen Angaben zur Förderhöhe sowie den sonstigen Projektdetails um bloße Schätzungen handelt, die sodann nach Durchführung der erforderlichen Auswahlverfahren der Bewilligungsbehörde gegenüber zu konkretisieren sind und in einem Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung festgesetzt werden;
- c) nach Durchführung des Auswahlverfahrens die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist und eine Bewilligung über die abschließende Höhe der Zuwendung erst nach Vorlage dieses Nachweises erfolgen kann;
- d) gemäß Nr. 5.6 der Gigabit-RL 2.0 vom 31.03.2026 die Förderung unter der Bedingung steht, dass das Auswahlverfahren spätestens 12 Monate nach Durchführung des Markterkundungsverfahrens eingeleitet wird;
- e) die Bewilligungsbehörde entsprechend § 36 Abs. 2 Nrn. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG über einen Vorbehalt im Zuwendungsbescheid die Förderung widerrufen und/oder entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG im Zuwendungsbescheid nachträglich Auflagen aufnehmen, ändern oder ergänzen kann.;
- f) von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen (auch rückwirkend) angefordert werden können, die erforderliche Angaben zur Beurteilung des Sachverhaltes enthalten;
- g) alle Antragsunterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten mindestens bis zu 5 Jahre nach Ablauf der Zweckbindungsfrist aufbewahrt werden müssen (Nr. 4.2.3 BNBest-Gigabit), soweit nicht nach anderen Bestimmungen bzw. dem Zuwendungsbescheid eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

4) Ich/wir erkläre/n, dass für den Bund keine Folgeausgaben zu erwarten sind. Mit der Gewährung der Zuwendung übernimmt der Bund keine Verpflichtung, eventuell auftretende Folgeausgaben zu bezuschussen.



5) Ich versichere/wir versichern, dass für das beantragte Projektgebiet keine rechtliche Ausbauverpflichtung besteht, welche zum Ausschluss der Förderung führt.

6) Ich erkläre/Wir erklären, gemäß § 10 Sorgfalts- und Prüfpflichten des Haushaltsgesetzes 2026 (HG 2026), dass ich/wir keine Mittel des Bundes zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten verwenden oder an Empfänger weiterleiten bzw. gewähren werde/werden, die terroristischen Vereinigungen angehören oder diese unterstützen.

7) Hiermit bestätige ich, einen Branchendialog gemäß den Vorgaben der Rahmenregelung und der Förderrichtlinie durchgeführt zu haben.

Fürstentfeldbruck 25.8.26 Gmin Gjin

Ort, Datum, Unterschrift

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung. (<https://projekttraeger-breitband.de/datenschutz>)



Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz

A) Strafgesetzbuch (Stand 23.02.2026)

§ 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend. *
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.
- (5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a. ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b. der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.



B) Subventionsgesetz (Stand 01.09.1976)

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

*) § 263

Abs. 5:

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.



Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen

Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind folgende Tatsachen:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind.

Subventionserheblich sind die tatsächlichen Angaben des Antragstellers

- a. zu Daten und den Rechtsverhältnissen des Antragstellers,
- b. zum Fördergegenstand,
- c. zu den Kosten bzw. Ausgaben des Projekts,
- d. zur Finanzierung des Vorhabens,
- e. zur Vorhabenbeschreibung wie
 - Gesamtziel des Vorhabens,
 - Arbeitsziele des Vorhabens nebst Laufzeit,
 - Ausgangsversorgung,
 - Durchführung des Branchendialogs und Markterkundungsverfahrens,
 - Netzzugangsgewährung,
- f. etwaigen Rückforderungsansprüchen der EU-Kommission,
- g. zum Zeitpunkt des Vorhabenbeginns,
- h. zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug,
- i. zur anderweitigen Finanzierung des Vorhabens durch Dritte,
- j. zur Beteiligung des Landes.

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Subventionserheblich sind ferner, falls zutreffend, folgende Tatsachen, die der Bewilligungsbehörde bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen und Nebenbestimmungen (u.a. ANBest-Gk) mitzuteilen sind:

- dass der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Finanzierungsplanes – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder dass er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält (Nr. 5.1. ANBest-Gk)
- dass der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern (Nr. 5.2. ANBest-Gk)
- dass sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist (Nr. 5.3. ANBest-Gk)
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können (Nr. 5.4. ANBest-Gk)
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden (Nr. 5.5 ANBest-Gk)

Subventionserheblich sind ferner Tatsachen im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis sowie Sachbericht), die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

3. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten.

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch ein Scheingeschäft oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).



**Vorab-Auszug
aus der Niederschrift über die
42. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates
vom 24.04.2023**

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Erich Raff;

2. Bürgermeister:

Herr Christian Stangl;

3. Bürgermeisterin:

Frau Dr. Birgitta Klemenz;

Stadtratsmitglieder:

Herr Adrian Best; Herr Albert Bosch; Herr Markus Britzelmair; Herr Thomas Brückner; Herr Willi Dräxler; Herr Markus Droth; Herr Quirin Droth; Herr Peter Glockzin; Herr Christian Götz; Herr Jan Halbauer; Frau Theresa Hannig; Herr Philipp Heimerl; Herr Franz Höfelsauer; Frau Tina Jäger; Herr Dr. Georg Jakobs; Herr Martin Kellerer; Herr Dr. Johann Klehmet; Herr Dieter Kreis; Frau Hermine Kusch; Herr Andreas Lohde; Frau Gina Merkl; Herr Mirko Pötzsch; Frau Ulrike Quinten; Herr Dr. Andreas Rothenberger; Frau Lisa Rubin; Herr Johann Schilling; Frau Katrin Siegler; Frau Jeanne-Marie Sindani; Herr Georg Stockinger; Herr Florian Weber; Frau Irene Weinberg; Herr Prof. Dr. Klaus Wollenberg; Frau Dr. Alexa Zierl;

Beratungspunkt (nichtöffentlich):

TOP 2	Breitbandausbau im innerstädtischen Bereich; Vergabebeschluss
--------------	--

73

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 3001/2023 vom 11.04.2023 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Nach kurzer Einführung von Herrn **OB Raff** in den Sachvortrag wird folgender

Beschluss gefasst:

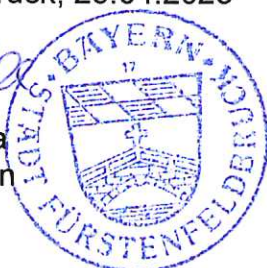
Auf Grundlage der gutachterlichen Bewertung beschließt der Stadtrat das Angebot der Telekom Deutschland GmbH auszuwählen und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesnetzagentur, des Breitbandzentrums und der Regierung von Oberbayern mit dieser einen Kooperationsvertrag zu schließen.

Ja-Stimmen: 36

Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 25.04.2023

S. Trnka
Sophie Trnka
Schriftführerin



gez. Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 4028/2026

3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Erdgasausschreibung für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2031					
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		öffentlich		
AZ:			Erstelldatum		04.09.2026		
Verfasser		Danger, Jan		Zuständiges Amt		Amt 2	
Sachgebiet		24 Immobilienmanagement		Abzeichnung OB:			
Beratungsfolge				Zuständigkeit		Datum	Ö-Status
1	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss			Vorberatung		22.09.2026	Ö
2	Stadtrat			Entscheidung		29.09.2026	Ö

Anlagen:	A) Vertrag zur Erdgasbelieferung
----------	----------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- 1) die Lieferung des städtischen Erdgasbedarfs (ohne Netznutzung, Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen) europaweit auszuschreiben.
- 2) eine Vertragslaufzeit von mindestens 3 Jahren mit der Option der dreimaligen Verlängerung um jeweils 1 Jahr als Ausschreibungsgrundlage anzusetzen.
- 4) während der Mindestvertragslaufzeit einen Festpreis zu vereinbaren. Die Gaslieferpreise für den optionalen Vertragsverlängerungszeitraum (2030 – 2032) werden anhand einer Preisgleitformel angepasst.
- 5) in der Leistungsbeschreibung festzulegen, dass der Auftragnehmer als Serviceleistung eine Fürstenfeldbrucker Ortsnetzrufnummer mit persönlich kompetenten

Ansprechpartner zu normalen Geschäftszeiten (kein Callcenter) zur Verfügung zu stellen hat.

6) dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot auf Basis der angebotenen Gasbezugskosten zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe den Zuschlag zu erteilen.

7) das Optionsrecht zur Verlängerung des Vertrages jeweils auszuüben, wenn die am Stichtag zur Preisindexierung sich ergebenden Verlängerungskonditionen im Vergleich zu den Marktkonditionen für die Stadt Fürstenfeldbruck wirtschaftlich positiver sind.

8) den Vertrag während des Optionszeitraumes zu kündigen und den Erdgasbedarf mit Unterstützung durch einen externen Dienstleister neu auszuschreiben, wenn die Verlängerungskonditionen im Vergleich zu den Marktkonditionen wirtschaftlich schlechter sind.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter wird unter Bezugnahme auf den Sachvortrag bevollmächtigt, alle zum Vollzug des Rechtsgeschäfts erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und damit verbundenen Erklärungen abzugeben.

Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in	Prof.Dr.Wollenberg/FDP	Finanzen, Liegenschaften	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in	Senf/ÖDP	Klimaschutz und Energie	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Refe- rent/in	Geschwinder/BBV	Klimaschutz,Energie	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			mittel	
Umweltauswirkungen			mittel	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Für die städtischen Gebäude hat die Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck nach der letzten Ausschreibung 2020 einen Lieferungsvertrag mit den Stadtwerken Fürstentfeldbruck GmbH über die CO₂-neutrale Erdgaslieferung abgeschlossen. Dieser Vertrag endet nach Ausübung der 2-maligen optionalen Vertragsverlängerung zum 31.12.2026, so-dass der Erdgasbezug ab 01.01.2027 neu vergeben werden muss.

Der Erdgasbedarf für alle Abnahmestellen beträgt jährlich rd. 2.680.000 kWh. Die daraus resultierenden Gaskosten betragen rd. 281.400 €/a.

Name	Adresse	Heizungsart	kWh 2025	Zählernummer	Marktl.-ID
Mittelschule - West	Abt-Anselm-Str. 12	Erdgas	716.890	7ELS4077122585	10154253489
Feuerwache 1 FFB	Landsberger Str. 72	Erdgas	230.962	661094	10154635918
Wohnung über Hausverwaltung	Kronprinz-Rupprecht-Str. 8	Erdgas	186.340	670901	10154220785
Kindergarten Frühlingsstraße	Frühlingstr. 2	Erdgas	157.028	803546	10154415500
SCF Sportzentrum + Gaststätte	Klosterstr. 2	Erdgas	138.770	7PIP0003049080	10154085105
Luise-Zechentmayer-Wohnheim	Oskar-von-Miller-Str. 8	Erdgas	128.805	7ELS2539724286	10154888765
Treppenhaus	Lilienthalstr. 1	Erdgas	123.640	7PIP0005205158, 71933	10154661583
Kindergarten Brucker Strolche	Livry-Gargan-Str. 8	Erdgas	86.647	70923910008	10153627312
TuS FFB e.V.	Klosterstr. 5	Erdgas	82.664	70905760382	10153729093
Mehrzweckgeb. Volksfestplatz	Unfallstr. 2, Volksfestplatz	Erdgas	74.972	668649	10154363402
Standesamt	Hauptstr. 4, altes Rathaus	Erdgas	73.810	71933872663	10153744934
Kindergarten Sonnenschein	Lena-Christ-Str. 5	Erdgas	67.279	70924438090	10154437455
Stadtteilzentrum West	Am Sulzbogen 56	Erdgas	66.349	512352	10154892112
Lichtspielhaus 1	Maisacher Str. 7	Erdgas	65.249	7ELS2537459422	10153624178
Wohnung	Schwabenstr. 10+12	Erdgas	65.146	7ELS2539724282	10154505533
JUZ West	Cerveteristr. 8	Erdgas	64.762	665693	10153862348
JuWo Caritas, ehem. Warmbad	Auf der Lände 11	Erdgas	61.850	7PIP0003770124	10154645686
Kindergarten Sternenhimmel	Richard-Higgins-Str. 1	Erdgas	59.619	665947	10154229498
Kinderkrippe Sternenhimmel	Richard-Higgins-Str. 1 a	Erdgas	55.423	707000838668	10154061329
Kindergarten Himmelszelt	Gemündener Weg 3 a	Erdgas	53.850	660849	10154497899
Die Truhe	Pucher Str. 6	Erdgas	45.861	70924437918	10154200224
Kindergarten Pustelblume	Cerveteristr. 12	Erdgas	39.553	671429	10154450762
Waldfriedhof Verwaltung 1,	Waldfriedhofstr. 1	Erdgas	12.061	7PIP0005133969, 67029	10154097853
Lichtspielhaus 2 ?	Maisacher Str. 7	Erdgas	10.827	670184	10153825924
Bürgerpavillon	Heimstättenstr. 24	Erdgas	5.651	10154682729	70923908250
ZORO Jugendzentrum Nord	Theodor-Heuss-Str. 20	Erdgas	4.901	7PIP0003662431	10154453063
Waldfriedhof Betrieb	Waldfriedhofstr. 3	Erdgas	4.555	707000927777	10154147963
Wohnung über Hausverwaltung	Landsberger Str. 76	Erdgas	3.616	7PIP0003662425	10154149919
Wohnung über Hausverwaltung	Landsberger Str. 74	Erdgas	1.212	7PIP0004043889	10153930351

Gemäß den rechtlichen Bestimmungen unterliegt ein neu abzuschließender Erdgas-Lieferungsvertrag der Kommunen grundsätzlich der Ausschreibungspflicht. Da die voraussichtlichen Energiekosten den Schwellenwert von derzeit 221.000 € während einer geplanten Vertragslaufzeit von mindestens 3 Jahren mit Option der dreimaligen jährlichen Verlängerung überschreiten und ein sogenanntes Inhouse-Geschäft mit den Stadtwerken nicht möglich ist, muss der Gasbezug europaweit in einem offenen Verfahren ausgeschrieben werden. Die AU Consult GmbH, Provinostraße 52, 86153 Augsburg begleitet die Verwaltung wie in der Vergangenheit bei der entsprechenden Ausschreibung.

Als Grundlage für die Ausschreibung dienen folgende allgemeine Eckdaten:

- 1) Europaweite Ausschreibung der Lieferung von Erdgas ohne Netznutzung, Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen.

2) Im Unterschied zu bisher wird kein „CO₂-neutrales Gas“ mehr ausgeschrieben. Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hatte im April 2024 deutschlandweit 15 Gasversorger aufgefordert, ihre verbrauchertäuschende Werbung für angeblich „klimaneutrales“ Erdgas zu beenden und entsprechende Unterlassungserklärungen zu unterzeichnen. Das Medienhaus Correctiv hatte umfassend zum Thema „Ökogas“ recherchiert und Ergebnisse veröffentlicht, die das Vorgehen der DUH stützten. Demnach hatten 116 von 150 untersuchten Gasversorgern zwischen 2011 und 2024 Gutschriften aus Kompensationsprojekten gekauft, die mit sehr großer Wahrscheinlichkeit kein oder weniger CO₂ reduziert oder gespeichert hatten als angegeben. Zudem seien rund 60 Prozent der ausgewerteten CO₂-Gutschriften Projekten zuzuordnen, die nicht zur Kompensation geeignet sind, weil bestimmte Qualitätsmerkmale nicht erfüllt wurden. So wurden insgesamt rund zehn Millionen Tonnen weniger CO₂-Emissionen reduziert als von den Gasversorgern behauptet.

Die Stadtwerke Fürstenfeldbruck haben sich im Streit mit der Deutschen Umwelthilfe vor Gericht im Dezember 2025 auf einen Vergleich verständigt, Landgericht München II (Az. 1 O 4743/24).

Auch auf die Alternative, „echtes“ Biogas auszuschreiben soll in Abstimmung mit den Klima- und Energiereferenten verzichtet werden. Zusätzlich zur allgemeinen Kostensteigerung läge dieses nochmals 60 % über konventionellem Erdgas. Die ersparten Mehrkosten von ca. 150.000 € p.a. sollen stattdessen – gemeinsam mit Mitteln des internen städtischen Klimafonds – zur nachhaltigen Reduktion des Primärenergiebedarfs und der Reduzierung von CO₂-Emissionen genutzt werden. Vorstellbar wäre hier bspw. ein kombiniertes Energiesystem aus PV-Solaranlage und hybriden Groß-Wärmepumpen an der Mittelschule West.

Die schrittweise Beimischung des gesetzlich vorgeschriebenen Anteils von „grünem Gas“ (ab 2028 1 %, sog. „Grüngasquote“) liegt in der Verantwortung des Gaslieferanten.

Für neu eingebaute Gasheizungen als Ersatz defekter Anlagen gilt außerdem die „Bio-Treppe“ mit der Pflicht zur Verwendung von 10 % biogenem Brennstoff ab 2029, 15 % ab 2030, 30 % ab 2035 und 60 % ab 2040.

3) Die Vertragslaufzeit beträgt 3 Jahre mit der Option der dreimaligen Verlängerung jeweils um 1 Jahr, wenn keiner der Vertragspartner mit einer Frist von 9 Monaten (jeweils zum 31. März des Jahres) zum jeweiligen Vertragsende kündigt. Der Vertrag endet spätestens nach Ablauf von 6 Jahren (zum 31.12.2032), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Entscheidung zur Fortsetzung oder Kündigung des Vertrages im Optionszeitraum ist von der positiven oder negativen Abweichung des indexierten Vertragspreises zum Zeitpunkt der Preisanpassung (siehe nachfolgenden Punkt 4) im Vergleich zu den Marktkonditionen abhängig. Der bestehende Vertrag wäre demnach zu verlängern, wenn die Verlängerungskonditionen am maßgebenden Stichtag zur Preisindexierung im Vergleich zu den Marktkonditionen für die Stadt Fürstenfeldbruck wirtschaftlich positiver sind bzw. der Vertrag wäre zu kündigen und der Erdgasbedarf wäre neu europaweit mit Unterstützung durch einen externen Dienstleister auszuschreiben, wenn die Verlängerungskonditionen zum relevanten Stichtag zur Preisanpassung im Rezess wirtschaftlich schlechter sind.

4) Für die Mindestlaufzeit von 3 Jahren wird für jedes Kalenderjahr ein Festpreis angeboten. Die Gaspreise für den optionalen Vertragsverlängerungszeitraum (2030 - 2032) werden anhand der Preisänderung an der Leipziger Energiebörse EEX EU-

ROPEAN ENERGY EXCHANGE AG angepasst. Als Stichtag zur Berechnung der angepassten Gaslieferpreise wird z. B. der 3. Börsentag an der Gasbörse vor Ende der Kündigungsfrist festgelegt. Dieser Stichtag verändert sich entsprechend, wenn der Börsentag an der Gasbörse vor der Kündigungsfrist ausfallen sollte.

ANLAGE A - LIEFERVERTRAG FÜR ERDGASPRODUKT INKL. NETZNUTZUNG

Zwischen der

**Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31
D-82256 Fürstenfeldbruck**

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und der

.....

.....

.....

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Lieferung von Erdgas geschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Vertragslaufzeit
- § 3 Servicerufnummer
- § 4 Messung / Ablesung / Messfehler / Zutrittsrecht
- § 5 Preise
- § 6 Abrechnung
- § 7 Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung
- § 8 Datenlieferung
- § 9 Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung
- § 10 Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Gasversorgung
- § 11 Haftung in sonstigen Fällen
- § 12 Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung
- § 13 Unterauftragnehmer
- § 14 Datenschutz/Vertraulichkeit
- § 15 Rechtsnachfolge
- § 16 Wesentliche Vertragsbestandteile
- § 17 Definitionen
- § 18 Energiesteuer-Hinweis
- § 19 Meinungsverschiedenheiten
- § 20 Schlussbestimmungen

Anlage 1: Preisblatt – Erdgaslieferpreise (netto) inklusive Netznutzung

Anlage 2: Preisanpassungen

Anlage 3: Verzeichnis der Abnahmestellen

Anlage 4: Erklärung des Auftraggebers – Preisnachlass aufgrund des Konzessionsvertrages

**§ 1
Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Erdgas einschließlich der Netznutzung zum Auftraggeber für seine Anlagen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Erdgas bzw. Erdgasprodukt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu liefern. Die Übergabe des Erdgases erfolgt an dem im Netzanschlussvertrag/Anschlussnutzungsvertrag definierten Übergabepunkt des Netzbetreibers Energienetze Bayern GmbH. Die Regelung der Netznutzung obliegt dem Auftragnehmer.
- (3) Der Abschluss der erforderlichen Netzanschlussverträge und Anschlussnutzungsverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber obliegt dem Auftraggeber.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich Erdgas nach den Bestimmungen dieses Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- (5) Der Auftragnehmer stellt im Rahmen dieses Vertrages dem Auftraggeber die in der Anlage 3 beschriebenen voraussichtlichen Mengen Erdgas über den Vertragszeitraum zur Verfügung.
- (6) Der Auftraggeber hat die tatsächliche Abnahmemenge auf Grundlage der Preisangaben gemäß § 4 dieses Vertrages zu vergüten. Es bestehen keine Mehr- bzw. Mindermengenregelungen.
- (7) Der Auftraggeber wird das Erdgas lediglich zur eigenen Verwendung nutzen, eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist unzulässig.
- (8) Das Erdgas entspricht in seiner Qualität, seiner chemischen Zusammensetzung sowie seinen physikalischen und brenntechnischen Kenndaten den veröffentlichten Anforderungen des jeweiligen Netzbetreibers. Für die Einhaltung dieser Eigenschaften ist jedoch allein der Netzbetreiber verantwortlich.
- (9) Neue Abnahmestellen (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen oder die Übernahme vorhandener Zähler) werden auf Wunsch des Auftraggebers in diesen Gaslieferertrag einbezogen, sofern Art und Umfang der ursprünglichen Abnahmestellen/Abnahmestrukturen nicht wesentlich abweichen bzw. überschritten werden. Als nicht wesentliche Abweichung bzw. Überschreitung gelten jährliche Mehrmengen bis zu 10 Prozent gegenüber dem in der Anlage 1 ausgewiesenen jährlichen Gesamterdgasbedarf. Hinzukommende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens sechs Wochen vor Lieferbeginn mit. Hinzukommende Abnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen aus diesem Erdgasliefervertrag herausgenommen werden. Die Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung ändert die Vertragsgrundlage zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht.
- (10) Die Vertragspartner werden die Anlage 3 zu diesem Vertrag anpassen, wenn weitere Abnahmestellen des Auftraggebers hinzukommen oder bestehende Abnahmestellen durch Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung wegfallen.

**§ 2
Vertragslaufzeit**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01. Januar 2027 um 6:00 Uhr und endet frühestens zum 01. Januar 2029 um 06:00 Uhr, wenn eine der Vertragsparteien bis spätestens 31.03.2029 gekündigt hat. Erfolgt keine oder keine fristgerechte Kündigung, so verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um je ein weiteres Jahr, mit einer Kündigungsfrist jeweils von 9 Monaten (jeweils zum 31. März). Die Vertragslaufzeit endet spätestens am 01.01.2033 um 06:00 Uhr ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Für die optionale Vertragsverlängerung ab 01.01.2029 gelten die Regelungen zur Anpassung der Gaslieferpreise in Anlage 2 dieses Erdgasliefervertrages.
- (3) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 3
Servicerufnummer**

- (1) Der Auftragnehmer hat für Rückfragen und Störmeldungen des Auftraggebers eine Servicerufnummer mit Ortsnetzvorwahl des Auftraggebers bereitzustellen. Über diese Servicerufnummer (ohne zusätzliche Gebühren für den Auftraggeber) muss ein persönlicher und kompetenter Ansprechpartner (kein Callcenter) von Mo-Do 8.00-16.00 Uhr und Freitag 8.00-12.00 Uhr erreichbar sein. Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Rufnummer für Störmeldungen bereitzustellen.

**§ 4
Messung / Ablesung / Messfehler / Zutrittsrecht**

- (1) Das gelieferte Erdgas wird durch Messeinrichtungen nach § 3 Abs.2 Nr. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) festgestellt.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (3) Für Entnahmestellen mit Lastgangmessung erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung. Für die Zählerfernauslesung stellt der Auftraggeber unentgeltlich einen hierfür geeigneten Telefonanschluss zur unentgeltlichen Nutzung sowie ggf. einen 230-Volt- Anschluss zur Verfügung. Die technischen Bedingungen des Messstellenbetreibers sind dabei zu berücksichtigen.
- (4) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung wird die Menge des gelieferten Gases durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Auftragnehmer (Lieferant) oder auf Verlangen des Auftragnehmers oder des Netzbetreibers kostenlos vom Auftraggeber durchgeführt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen Sie fehlerhaft an, so können der Auftragnehmer und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- (5) Der Auftraggeber hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Auftragnehmers, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt

zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung erfolgt durch Mitteilung an den Auftraggeber. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt jederzeit seine Messeinrichtung über eine Befundprüfung nach § 71 Abs.1 MsbG nachprüfen zu lassen. Die Kosten einer vom Auftraggeber veranlassten Nachprüfung fallen dem Auftraggeber nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- (7) Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt der Auftragnehmer den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Auftraggeber glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

§ 5 Preise

- (1) Für die Bereitstellung und Lieferung von Erdgas zahlt der Auftraggeber die in Anlage 1 - Preisblatt - aufgeführten Erdgaspreise.
- (2) Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich
- Entgelte für die Lieferung des Erdgases
 - Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer
- und zuzüglich
- Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung durch den Netzbetreiber
 - Netznutzungsentgelte (sofern kein separater Netznutzungsvertrag)
 - Bilanzierungsumlagen SLP und RLM
 - Konvertierungsumlage
 - CO₂-Preis
 - Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
 - Energiesteuer
 - Mehrwertsteuer.
- (3) Die Entgelte für die Lieferung des Erdgases und die Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer sind für die Mindestlaufzeit des Vertrages von 3 Jahren fest vereinbart. Für die optionalen Vertragsverlängerungen ab 01.01.2030 gelten die Regelungen zur Anpassung der Erdgaslieferpreise gemäß Anlage 2 dieses Erdgasliefervertrages.
- (4) Der Erdgaspreis erhöht sich um das vom Auftragnehmer an den Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt in der jeweils durch die Regulierungsbehörde nach § 23a bzw. 21a EnWG und den sonstigen Bestimmungen des EnWG oder der Gas NEV genehmigten bzw. festgesetzten Höhen.

Lieferung von Erdgas an Abnahmestellen der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Vertragsunterlagen

Anlage A

- (5) Der Erdgaspreis erhöht sich weiter um die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die der Auftragnehmer an den Netzbetreiber in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen hat.
- (6) Der Erdgaspreis erhöht sich weiter um die Bilanzierungsumlage (SLP bzw. RLM), die der Auftragnehmer an den Bilanzkreisverantwortlichen zu zahlen hat. Gemäß § 29 Gasnetzzugangsverordnung sind die Marktgebietsverantwortlichen berechtigt, von den Bilanzkreisverantwortlichen Abschlagszahlungen zur Deckung der voraussichtlichen Kosten für die Bilanzierung zu veranlassen.
- (7) Der Erdgaspreis erhöht sich weiter um die Konvertierungsumlage, die vom Marktgebietsverantwortlichen erhoben wird.
- (8) Der Erdgaspreis erhöht sich weiter um den CO₂-Preis. Als CO₂-Preis sind die den Auftragnehmer treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO₂-Preis“) zu verstehen. Der Auftraggeber zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang des Vertrags zusätzlich den Preisbestandteil für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“). Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens und die das Versteigerungsverfahren durchführenden Stelle noch nicht feststehen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass der Auftraggeber den beim Auftragnehmer aus dem Erwerb der für die Belieferung des Auftraggebers erforderlichen Emissionszertifikate entstehenden finanziellen Aufwand tragen soll.
- (9) Der Erdgaspreis erhöht sich weiter um die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung.
- (10) Der jeweilige Erdgaspreis erhöht sich um die jeweils geltende Energiesteuer und Mehrwertsteuer.
- (11) Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Umlagen belegt, kann der Auftragnehmer hieraus entstehende Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnen. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung. Der Auftraggeber wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (12) Abs. 11 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Abs. 11 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Auftragnehmer zu einer Weitergabe verpflichtet.
- (13) Abs. 11 und Abs. 12 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit dieser unmittelbare Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
- (14) Änderungen des Netznutzungsentgeltes, des Entgeltes für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie Konzessionsabgabe werden gegenüber dem Auftraggeber ab dem Zeitpunkt wirksam, ab dem sie gegenüber dem Auftragnehmer wirksam werden.
- (15) Für den Fall, dass gegen die genehmigten oder festgesetzten Netznutzungsentgelte Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber, an dessen Netz der Auftraggeber angeschlossen ist, vorgelagerte Netzbetreiber – hinsichtlich ihrer Entgelte – oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages abschließend das in Umsetzung der rechts- bzw. bestandskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel zulässige Entgelt maßgeblich, das der Auftragnehmer an den Netzbetreiber zu leisten hat. Bis zur Umsetzung der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten, festgesetzten oder gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages

oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Auftragnehmer – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

- (16) Rück- und Nachzahlungen nach Abs. 15 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Verjährung bezüglich der Rück- oder Nachzahlung während des behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens gehemmt ist.

§ 6 Abrechnung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer auf Grundlage der Preisangaben gemäß § 6 dieses Vertrages.
- (2) Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist eine monatliche Rechnung auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten zu erteilen.
- (3) Für alle übrigen Abnahmestellen läuft der Abrechnungszeitraum von Ablesung zu Ablesung und beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Der Auftraggeber zahlt monatlich, zweimonatlich, vierteljährlich oder halbjährlich Abschläge auf Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte, im ersten Vertragsjahr auf Grundlage der in der Anlage 3 genannten Verbrauchswerte. Die Vertragspartner werden vor Lieferbeginn die von dem Auftraggeber bevorzugte Variante zu den Abschlagszahlungen vereinbaren. Änderungen während der Vertragslaufzeit können die Vertragspartner im Rahmen der beschriebenen Möglichkeiten einvernehmlich vereinbaren.
- (4) Zum Vertragsende erfolgt im Fall eines Lieferantenwechsels eine Endablesung. Die Endabrechnung ist für jede Abnahmestelle spätestens zum 15. Februar des Folgejahres zu erteilen, sofern der jeweilige Netzbetreiber bis zum 15. Januar des Folgejahres alle dafür notwendigen Daten an den Auftragnehmer liefert.
- (5) Soweit dem Auftragnehmer die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, kann er dem Auftraggeber eine vorläufige Rechnung stellen. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Auftraggeber glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Auftragnehmer das tatsächlich gelieferte Erdgas unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von dem tatsächlich gelieferten Erdgas, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.
- (6) Die prüffähigen Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Sie haben Angaben:

- zu den Leistungs- und Verbrauchsdaten,
 - zum vereinbarten Erdgaspreis und
 - zu den einzelnen Preisbestandteilen gemäß § 6 Abs. 2
- zu enthalten.

Zahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto des Auftragnehmers. Bei Arbeitsgemeinschaften oder der Einschaltung von Unterauftragnehmern werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft bzw. an den für die Leistungserbringung beauftragten Unterauftragnehmer geleistet.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

- (7) Soweit konzessionsvertraglich vereinbart, hat der Netzbetreiber für die Erdgaslieferungen einen Preisnachlass für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch des Auftraggebers bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang zu gewähren.

Der Auftragnehmer klärt unmittelbar nach Vertragsschluss mit dem Netzbetreiber, ob dieser Preisnachlass bei der Rechnungslegung gegenüber dem Auftraggeber in Abzug zu bringen (Abzugsverfahren) und gesondert auszuweisen ist oder ob der Netzbetreiber den Preisnachlass nachträglich erstattet (Erstattungsverfahren).

Im Fall des Abzugsverfahrens übermittelt der Auftraggeber dem Netzbetreiber die Erklärung in Anlage 4.

Für das Abzugsverfahren kann als mögliche Variante folgendes Verfahren zur Anwendung kommen: Die Abrechnung des Kommunalrabatts wird in einem separaten Rechnungslauf nach Vorliegen der Netznutzungsabrechnung des Netzbetreibers durchgeführt. Der Lieferant (Auftragnehmer) „sammelt“ hierzu zu einem Stichtag alle vorliegenden rabattierten Netza abrechnungen und erstellt hieraus die Gutschriften für die Kommunen.

- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, in allen Rechnungen die Zählpunktbezeichnung für jede Messstelle anzugeben, soweit und sobald der Netzbetreiber für die Messstelle eine Zählpunktbezeichnung vergeben und dem Auftragnehmer mitgeteilt hat.
- (9) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer pro Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Auftraggebers ist bei allen Rechnungen ein Angabenfeld für ein noch zu benennendes Geschäftszeichen vorzusehen.
- (10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilte Änderung von Angaben zu den einzelnen Abnahmestellen bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

§ 7

Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- (1) Der Auftragnehmer kann, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Auftraggeber konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Auftraggeber der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale.
- (2) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Auftraggeber eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- (3) Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**§ 8
Datenlieferung**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zu Beginn eines jeden Jahres auf Anforderung des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten für dessen Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung beim Netzbetreiber Lastgänge für das vorangegangene Lieferjahr anzufordern und diese dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten in einem gängigen EDV-Format (Format csv oder Excel) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Endet der Vertrag durch Kündigung oder Zeitablauf, ist dieselbe Verpflichtung des Auftragnehmers zur Vorbereitung einer erneuten Ausschreibung der Erdgaslieferung durch den Auftraggeber vereinbart.
- (3) Mit Einverständnis des Netzbetreibers kann die unentgeltliche Zur Verfügungstellung der Lastgänge auch direkt durch den Netzbetreiber gegenüber dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten erfolgen.

**§ 9
Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung**

- (1) Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Parteien vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen, soweit und solange Netzbetreiber berechtigt sind, die Versorgung des Auftraggebers einzuschränken oder einzustellen, z.B. aufgrund von Netzengpässen, der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten der zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Anlagen oder Personen oder aufgrund sonstiger Rechte aus dem Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertragsverhältnis.
- (4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Auftragnehmer ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.

**§ 10
Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Gasversorgung**

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Regelungen geltend zu machen.

- (2) Der Auftragnehmer wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Auftraggeber dies wünscht.

§ 11

Haftung in sonstigen Fällen

- (1) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (3) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

- (1) Der Auftragnehmer ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Auftraggeber in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Erdgasliefervertrages, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Auftraggeber glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Auftragnehmer kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Auftraggeber mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen. Neben dieser Regelung bleiben die Rechte des Auftragnehmers nach § 321 BGB bestehen.
- (3) Der Auftragnehmer wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für deren Unterbrechung entfallen sind und der Auftraggeber die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung von Anschlussnutzung und Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

**§ 13
Unterauftragnehmer**

- (1) Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentliche Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.
- (2) Vertragspartner des Auftraggebers für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer bleibt daher auch bei Einschaltung eines Unterauftragnehmers Vertragspartner des Auftraggebers zu Fragen der Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer und wird bei Bedarf die Klärung mit dem Unterauftragnehmer herbeiführen.

**§ 14
Datenschutz/Vertraulichkeit**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils andere Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/ oder betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.
- (2) Die Parteien werden über den Inhalt dieses Erdgasliefervertrages, insbesondere über die Erdgaspreise, Stillschweigen bewahren. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte, einschließlich der Weitergabe des Erdgasliefervertrages insgesamt, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Partners zulässig. Dies gilt nicht für Informationen, die zur Erfüllung dieses Erdgasliefervertrages an Dritte weitergegeben werden und wenn eine gesetzliche oder behördliche Pflicht zur Offenlegung besteht.

**§ 15
Rechtsnachfolge**

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag im Ganzen auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.
- (2) Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für etwaige Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

§ 16

Wesentliche Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag hat vier Anlagen, die wesentliche Vertragsbestandteile sind:

Anlage 1: Preisblatt - Erdgaslieferpreise für reine Energielieferung (netto)

Anlage 2: Preisanpassungen

Anlage 3: Verzeichnis der Abnahmestellen

Anlage 4: Erklärung des Auftraggebers - Preisnachlass aufgrund des Konzessionsvertrages

§ 17

Definitionen

- (1) Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.
- (2) Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage.
- (3) Stunden sind volle Uhrstunden.
- (4) Ein Tag ist die Zeit von 06.00 Uhr eines Tages bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.
- (5) Ein Abrechnungsmonat ist die Zeit von 06.00 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 06.00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats.

§ 18

Energiesteuer- Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

§ 19

Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über den Inhalt und Umfang der beiderseitigen Vertragsverpflichtungen gelten in folgender Reihenfolge:

- dieser Vertrag und seine Anlagen
- die dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen
- die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis)
- das Angebot des Auftragnehmers
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die

**Lieferung von Erdgas an Abnahmestellen der
Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck**

Vertragsunterlagen

Anlage A

ungültige Bestimmung durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahe kommende, gültige Regelung zu ersetzen.

- (3) Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.
- (4) Die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GASGVV) ist insoweit Vertragsbestandteil, wie in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- (5) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regierungsbehörden sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.
- (6) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber zuständige Amts- oder Landgericht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift(en) Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer

ANLAGE 2:

REGELUNGEN ZUR PREISANPASSUNGEN

Da zwischen dem Ende der Angebotsfrist und der Zuschlagserteilung mindestens 14 Tage (inkl. der Frist nach GWB § 134) liegen, werden die Zuschlagspreise anhand der nachfolgenden Preisgleitungen angepasst. Diese werden auch für die Anpassung der Angebotspreise an die Zeiträume der optionalen Vertragsverlängerungen verwendet.

Basis der jeweiligen Anpassung des Erdgaspreises sind die Settlementpreise an der EEX-Energiebörse PEGAS Germany für das entsprechende Jahresprodukt im Marktgebiet NCG (NetConnect Germany) am letzten Börsentag vor dem Ende der Angebotsfrist.

(Info: EEX veröffentlicht lediglich die letzten 14 Handeltage)

Vom Anbieter ist eine detaillierte Berechnung der Angebotspreise unter Verwendung der Preisgleitformel vorzulegen.

Preisgleitformeln

Legende zu den nachfolgenden Preisgleitformeln:

- E: neue Erdgaspreis am Tag der verbindlichen Zuschlagserteilung bzw. dem jeweiligen Stichtag der optionalen Vertragsverlängerung in Cent/kWh
(kaufmännische Rundung auf zwei Nachkommastellen)
- E_0 : Erdgaspreis im Angebot (Preisblatt) in Cent/kWh
- Cal_{year} : EEX-PEGAS Settlementpreis für das entsprechende Jahresprodukt am Tag der verbindlichen Zuschlagserteilung bzw. dem jeweiligen Stichtag der optionalen Vertragsverlängerung in €/MWh
- Cal_{year0} : EEX-PEGAS Settlementpreis für das entsprechende Jahresprodukt am letzten Börsentag vor dem Ende der Angebotsfrist in €/MWh

Preisgleitformel des Erdgaspreises

$$E = E_0 + (Cal_{year} - Cal_{year0})/10$$

Berechnungsbeispiel anhand der Preisanpassung

Energiepreis E_0 für leistungsgemessene Anlagen am Tag der Angebotsfrist:	5,0 Cent/kWh
Zugehöriger Börsenpreis Cal_{year0} :	45,0 Euro/MWh
Börsenpreis Cal_{year} am Tag des Zuschlags bzw. Stichtag Vertragsverlängerung:	40,0 Euro/MWh
Der verbindliche Erdgaspreis beträgt im Beispiel:	
$E = 5,00\text{Cent/kWh} + (40,00\text{€}/\text{MWh} - 45,00\text{€}/\text{MWh})/10 = 4,50\text{Cent/kWh}$ (Beispielergebnis)	

Stichtage zur Preisanpassung bei optionaler Vertragsverlängerung

Wenn keine der Vertragsparteien erstmals bis zum 31.03.2029 und danach zum 31.03.2030 und 31.03.2031 kündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vertragslaufzeit endet jedoch spätestens am 01.01.2033 um 06:00 Uhr ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Gaslieferpreise für die optionalen Vertragsverlängerungszeiträume (Jahre 2030, 2031 und 2032) werden anhand der o.g. Preisgleitformeln angepasst. Als Stichtage zur Berechnung der angepassten Erdgaspreise wird jeweils der 3. Börsentag an der Energiebörse PEGAS Germany NCG-Gebiet vor Ende der Kündigungsfrist festgelegt.

Stichtag zur Berechnung der Preisanpassung für die Vertragsverlängerung 2030 ist der 28.03.2029. Ende der Kündigungsfrist ist der 31.03.2029 um 24:00 Uhr.

Stichtag zur Berechnung der Preisanpassung für die Vertragsverlängerung 2031 ist der 28.03.2030. Ende der Kündigungsfrist ist der 31.03.2030 um 24:00 Uhr.

Stichtag zur Berechnung der Preisanpassung für die Vertragsverlängerung 2032 ist der 28.03.2031. Ende der Kündigungsfrist ist der 31.03.2031 um 24:00 Uhr.

Die o.g. Stichtage verändern sich entsprechend, wenn Börsentage an der Energiebörse EEX-PEGAS Germany vor Ende der Kündigungsfrist ausfallen sollten.

ANLAGE 3:

VERZEICHNIS DER ABNAHMESTELLEN

Die Daten der Anlage 3 sind vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich nur zur Angebotserstellung verwendet werden!

ANLAGE 4:

ERKLÄRUNG DES AUFTRAGGEBERS PREISNACHLASS AUFGRUND DES KONZESSIONSVERTRAGES

Soweit konzessionsvertraglich vereinbart, hat der Netzbetreiber für die Erdgaslieferungen einen Preisnachlass für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch des Auftraggebers bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang zu gewähren. Der Netzbetreiber wird angewiesen, diesen Nachlass gegenüber dem Erdgaslieferanten anzurechnen. Der Erdgaslieferant wird diesen Preisnachlass bei der Rechnungslegung gegenüber dem Auftraggeber in Abzug bringen und gesondert ausweisen. Der Netzbetreiber soll diesen Preisnachlass nicht gegenüber dem Auftraggeber gesondert zum Abzug bringen.

Diese Regelung beginnt am 01. Januar 2027 um 6:00 Uhr und endet mit der Vertragslaufzeit, spätestens zum 01. Januar 2033 um 06:00 Uhr.

Sollte der Erdgasliefervertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Erdgaslieferanten vorzeitig beendet werden, endet diese Regelung zum Zeitpunkt der Beendigung des Erdgasliefervertrages.

Ort, Datum _____

Unterschrift Auftraggeber

Hinweis:

Diese Erklärung kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Netzbetreiber mit dem Erdgaslieferanten den Ausweis des Rabatts in der Rechnung vereinbart.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 4026/2026

3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Betreff/Sachantragsnr.		Sachantrag-Nr. 007/2026-2032; Antrag zur Renovierung der Räumlichkeiten der Neuen Bühne Bruck					
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		öffentlich		
AZ:			Erstelldatum		31.08.2026		
Verfasser		Eckert, Marcus		Zuständiges Amt		Amt 2	
Sachgebiet		20 Finanzen & Immobilien		Abzeichnung OB:			
Beratungsfolge				Zuständigkeit		Datum	Ö-Status
1	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss			Vorberatung		22.09.2026	Ö
2	Kultur- und Werkausschuss			Entscheidung		19.11.2026	Ö

Anlagen:	1) Sachantrag-Nr. 007/2026-2032; Antrag zur Renovierung der Räumlichkeiten der Neuen Bühne Bruck 2) Kulturrichtlinien, Stand 01.01.2019/01.06.2025
----------	---

Beschlussvorschlag:

1. Dem Grunde nach wird einer anteiligen Förderung der Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Neubepolsterung von Stühlen, Tribünenertüchtigung und Stufenbeleuchtung) der Neuen Bühne Bruck e.V. im Rahmen der Kulturrichtlinien (Ziffer II.5 Investitionsförderung) zugestimmt. Von der Fristregelung nach Ziffer I.5 der Kulturrichtlinien wird im Hinblick auf die bestehenden Sicherheitsbelange und die im Haushaltsjahr 2026 verfügbaren Restmittel im Einzelfall befreiend abgewichen.
2. Sofern die Bestuhlung nicht durch eine kostenfreie Überlassung von 105 Stühlen aus dem Bestand des Veranstaltungsforums Fürstfeld abgedeckt werden kann und der Mietvertrag eine Kostentragungspflicht des Mieters hinsichtlich der Renovierungsmaßnahmen vorsieht, wird der Neuen Bühne Bruck e.V. für die nachgewiesenen, zuwendungsfähigen Investitionskosten ein Zuschuss von bis zu 50 Prozent, maximal jedoch 13.072,05 Euro, gewährt.

3. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel in zwei Tranchen:
 - a. Bis zu 8.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2026 aus den verbleibenden Mitteln der Kultur-Investitionsförderung.
 - b. Der Restbetrag (bis zu 5.072,05 Euro) im Haushaltsjahr 2027 nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
4. Im Zuwendungsbescheid ist eine zweckentsprechende Bindungsfrist gemäß Ziff. 5 der Anlage 1 der Kulturrichtlinien festzusetzen.
5. Vor der Festsetzung des endgültigen Bewilligungsbetrags prüft das Amt 2 die mietvertraglichen Pflichten bezüglich des Bodenbelags und der Sanitäranlagen. Soweit es sich um originäre Instandhaltungspflichten des Vermieters (Veranstaltungsforum Fürstenfeld) handelt, sind diese nicht über die Vereins-Investitionsförderung, sondern über die Bauunterhaltungspflichten des Gebäudeeigentümers bzw. Vermieters abzuwickeln.

Refe- rent/in			Ja/Nein/Ken ntnis	
Refe- rent/in	Prof.Dr.Wollenberg/FDF	Finanzen, Liegenschaften	Ja/Nein/Ken ntnis	Ja
Refe- rent/in			Ja/Nein/Ken ntnis	
Refe- rent/in	Stangl/Die GRÜNEN	Kultur II: Veranstaltungsforum F	Ja/Nein/Ken ntnis	Kenntnis
Refe- rent/in			Ja/Nein/Ken ntnis	
Refe- rent/in			Ja/Nein/Ken ntnis	
Beirat			Ja/Nein/Ken ntnis	
Beirat			Ja/Nein/Ken ntnis	
Beirat			Ja/Nein/Ken ntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Mit Antrag vom 24.06.2026 beantragt die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Kostenbeteiligung der Stadt in Höhe von 50 Prozent an den Renovierungsmaßnahmen der Neuen Bühne Bruck e.V.

Das Gesamtvolumen der Maßnahmen beläuft sich laut vorgelegter Kostenaufstellung auf brutto 26.144,11 Euro:

- Zuschauerbestuhlung (Neupolsterung und Überarbeitung): 18.914,75 Euro
- Tribünenüberarbeitung und Teppichboden: 7.229,36 Euro

Gemäß den Kulturrichtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Ziffer II.5) können investive Maßnahmen auf Antrag gefördert werden. Für Investitionsförderungen aller Vereine stehen im Haushaltsplan 2026 sowie 2027 jeweils Mittel in Höhe von 10.000 Euro zur Verfügung. Für das laufende Haushaltsjahr 2026 liegt bereits ein Förderantrag der Neuen Bühne Bruck in Höhe von 2.000,00 Euro und ein Antrag eines weiteren Vereins in Höhe von 700,00 Euro vor, sodass im Haushaltsjahr 2026 noch Restmittel von 7.300,00 Euro zur Verfügung stehen.

Finanzielle und rechtliche Abgrenzung:**1. Bestuhlung:**

Die Neupolsterung der Stühle stellt mit 18.914,75 Euro den größten Ausgabenposten dar. Alternativ wird im Antrag die dauerhafte Überlassung von 105 Stühlen aus dem Bestand des Veranstaltungsforums vorgeschlagen. Dies ist vorrangig zu prüfen, da es den städtischen Zuschussbedarf erheblich reduzieren würde.

2. Bodenbelag und Sanitäranlagen:

Feste Einbauten und der Bodenbelag (ca. 5.966,90 Euro brutto) sowie die geforderte Sanierung der Sanitäranlagen berühren mietvertragliche Verpflichtungen. Soweit es sich um klassische Vermietersaufgaben handelt, dürfen diese nicht zweckentfremdet über die Vereins-Investitionsförderung finanziert werden. Das Amt 2 prüft hierzu die Abgrenzung der Instandhaltungslast im Mietvertrag.

3. Haushaltstechnische Abwicklung:

Wird die beantragte 50-Prozent-Förderung (maximal 13.072,05 Euro) vollumfänglich bewilligt, muss die Auszahlung aufgeteilt werden: 7.300,00 Euro im Haushaltsjahr 2026 und der Restbetrag von 5.772,05 Euro im Haushaltsjahr 2027. Damit wird das jeweilige Jahresbudget von 10.000,00 Euro nicht überschritten, und es verbleiben für 2027 noch Mittel für Anträge anderer Vereine.

4. Zweckbindung:

Gemäß Anlage 1 der Kulturrichtlinien ist im Bewilligungsbescheid eine entsprechende Zweckbindungsfrist festzulegen.

BEARBEITUNGSVERMERK:						gc
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
24. JUNI 2026						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sofort		
Termin bis/am:						

Anlage 1
SA-Nr. 004/2026-2032


**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
FÜRSTENFELDBRUCK

Theresa Hannig | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadtratsfraktion
Pucher Str. 2, 82256 Fürstenfeldbruck

Stadt Fürstenfeldbruck
Herrn Oberbürgermeister Götz

Datum: 24.06.26

Antrag zur Renovierung der Räumlichkeiten der Neuen Bühne Bruck

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Götz,

im Namen der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle ich folgenden Antrag:

Der Kultur- und Werkausschuss möge beschließen:

1. Die Neue Bühne Bruck wird als Mieterin ihrer Spielstätte im Veranstaltungsforum Fürstenfeld ermächtigt, die von ihr vorgeschlagenen Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen durchzuführen. Dies umfasst insbesondere:

- Sanierung bzw. Erneuerung der Tribüne
- Erneuerung des Teppichbodens
- Stühle
 - Neubepolsterung der vorhandenen Stühle
oder alternativ
 - die dauerhafte Bereitstellung von 105 Stühlen aus dem Bestand des Veranstaltungsforums.

2. Die Stadt Fürstenfeldbruck beteiligt sich an den Kosten für die unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen mit 50% der nachgewiesenen Kosten (Budgetplanung siehe Anlage 1)

3. Das Veranstaltungsforum Fürstenfeld wird beauftragt, die Sanierung der Sanitäranlagen der Spielstätte der Neuen Bühne Bruck zeitnah zu veranlassen.

Begründung

Die Neue Bühne Bruck ist seit dem Jahr 2005 Mieterin ihrer Spielstätte im Veranstaltungsforum Fürstentfeld und trägt seit mehr als zwanzig Jahren ununterbrochen zum kulturellen Leben in Fürstentfeldbruck bei. Mit ihrem vielfältigen Programm, ihrer ehrenamtlichen Arbeit und ihrer Auszeichnung mit dem Tassilo-Preis ist sie ein fester Bestandteil der Brucker Kulturlandschaft und ein wichtiger Pfeiler von Kunst, Kultur und kultureller Teilhabe.

Als Eigentümerin der Spielstätte und über ihre Tochtergesellschaft Veranstaltungsforum Fürstentfeld als Vermieterin trägt die Stadt Fürstentfeldbruck zugleich Verantwortung für den Erhalt der Infrastruktur.

Wesentliche Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wurden seit Bezug der Spielstätte im Jahr 2005 nicht durchgeführt. Entsprechend weisen Tribüne, Teppichboden, Bestuhlung und Sanitäranlagen inzwischen einen erheblichen Erneuerungsbedarf auf.

Die Neue Bühne Bruck ist bereit, die notwendigen Maßnahmen kurzfristig umzusetzen und hierfür erhebliche Eigenleistungen sowie eigene finanzielle Mittel einzubringen. Die beantragte Kostenbeteiligung trägt der gemeinsamen Verantwortung von Stadt, Veranstaltungsforum und Neuer Bühne Bruck für den Erhalt dieser wichtigen kulturellen Einrichtung Rechnung.

Anlage 1: Budgetplanung der Neuen Bühne Bruck

Mit freundlichen Grüßen



Theresa Hannig

Anlage 1: Budgetplanung der Neuen Bühne Bruck, Stand 24.6.26

Seite 1/2

Stühle

Kategorie	Anbieter	Art	Kommentar	Preis (Netto)	MwSt. (19%)	Preis (Brutto)
Zuschauerbestuhlung	Mauser Sitzkultur GmbH	Material & Dienstleister	105 x Sitzpolster 571N: Vorhandene Polsterung (Stoff inkl. Polsterschaum) lösen und entsorgen; Neues Polster, Schnittschaum ca. 25 mm stark in B1 Ausführung aufbringen Polster neu beziehen, Stoff nach Wahl Stoffgr. 1	6.242,25 €	1.186,03 €	7.428,28 €
Zuschauerbestuhlung	Mauser Sitzkultur GmbH	Material & Dienstleister	105 x Rückenpolster 571N: Vorhandene Polsterung (Stoff inkl. Polsterschaum) lösen und entsorgen; Neues Polster, Schnittschaum ca. 10 mm stark in B1 Ausführung aufbringen Polster neu beziehen, Stoff nach Wahl Stoffgr.1	6.436,50 €	1.222,94 €	7.659,44 €
Zuschauerbestuhlung	Mauser Sitzkultur GmbH	Material & Dienstleister	50 x Demontage und Montage der Stühle in Werk	800,00 €	152,00 €	952,00 €
Zuschauerbestuhlung	Mauser Sitzkultur GmbH	Material & Dienstleister	50 x Gestell überarbeiten & Seitenteil und Fußrohre Dienstleister reinigen	490,00 €	93,10 €	583,10 €
Zuschauerbestuhlung	Mauser Sitzkultur GmbH	Material & Dienstleister	50 x Fußstopfen /Gelenkgleiter mit Filz, Stapelpuffer, Dienstleister Schrauben	360,00 €	68,40 €	428,40 €
Zuschauerbestuhlung	Mauser Sitzkultur GmbH	Material & Dienstleister	1 x Abholen und Liefern der Polsterschalen / Stühle	1.566,00 €	297,54 €	1.863,54 €
Summe Stühle				15.894,75 €	3.020,00 €	18.914,75 €

Tribüne und Teppich

Kategorie	Anbieter	Art	Kommentar	Preis (Netto)	MwSt. (19%)	Preis (Brutto)
Bodenbelag	W. Weigl, Moorenweis	Material & Dienstleister	Bodenbelagserneuerung mit Alternativposition "Kugelnarn Fabromont Atlas" wegen Brandschutzklasse Cfl-s1	5.014,20 €	952,70 €	5.966,90 €
Tribüne: Maler- & Schleifmittel	Se Huber GmbH	Material	Erneuerung von kaputter Holzverkleidung	567,64 €	107,85 €	675,49 €
Tribüne: Stufen- beleuchtung	Thomann	Material	Beleuchtung für mehr Sicherheit im Dunkeln auf LED umrüsten.	320,00 €	60,80 €	380,80 €
Tribüne: Holzblenden	Holz Widmann GmbH	Material	Onlineshop, kein Angebot nötig Erneuerung von kaputter Holzverkleidung	173,25 €	32,92 €	206,17 €
Summe Tribüne und Teppich				6.075,09 €	1.121,35 €	7.229,36 €

Summe Stühle	15.894,75 €	3.020,00 €	18.914,75 €
Summe Tribüne und Teppich	6.075,09 €	1.121,35 €	7.229,36 €
GESAMT	21.969,84 €	4.141,35 €	26.144,11 €

Scholz, Beate

Von: Theresa Hannig <theresa.hannig@stadtrat-ffb.de>
Gesendet: Mittwoch, 24. Juni 2026 14:30
An: Oberbürgermeister
Cc: fraktion@gruene-ffb.de
Betreff: Antrag zur Renovierung der Neuen Bühne Bruck
Anlagen: Antrag Renovierung NBB.pdf; Anlage 1 Budgetplanung der Neuen Bühne Bruck_260622.pdf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, lieber Christian,
im Anhang schicke ich unseren Antrag zur Renovierung der Neuen Bühne Bruck mit Bitte um zeitnahe Bearbeitung.

Danke!

Beste Grüße

Theresa Hannig

--

Theresa Hannig

Stadträtin und Referentin für Gleichstellung und Antidiskriminierung

theresa.hannig@stadtrat-ffb.de

This email was scanned by Bitdefender

Stand 01.01.2019

Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck zur Förderung der Kultur (Kulturrichtlinien)

0. PRÄAMBEL	2
I. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	2
II. FÖRDERARTEN	3
1. JUGENDFÖRDERUNG	3
2. VERANSTALTUNGSFÖRDERUNG	3
3. MIETKOSTENZUSCHUSS IM VERANSTALTUNGSFORUM	4
4. PROJEKTFÖRDERUNG	4
5. INVESTITIONSFÖRDERUNG	4
6. WERT DER FREIEN NUTZUNG	4
III. INKRAFTTRETEN	5

0. Präambel

Die Förderung der Kultur durch den Staat und die Kommunen ist als Staatsziel in Art. 140 der Verfassung des Freistaates Bayern verankert. Art. 57 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern enthält die Förderung der Kultur als Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis.

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck betrachtet die örtlichen Vereine als wesentliche Träger des heimatgeschichtlichen und kulturellen Lebens in der Stadt. Sie fördert daher im Rahmen der jeweils im Haushalt des laufenden Jahres bereitgestellten Mittel auf Antrag diese Einrichtungen durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderung.

Folgende Arten kultureller Förderungen sind vorgesehen:

- 1. Jugendförderung
- 2. Veranstaltungsförderung
- 3. Mietkostenzuschuss im Veranstaltungsforum
- 4. Projektförderung
- 5. Investitionsförderung
- 6. Wert der freien Nutzung

I. Fördervoraussetzungen

I.1 Gefördert werden kulturelle Vereine und Kulturstiftungen deren Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in Fürstenfeldbruck liegt, für Projekte in Fürstenfeldbruck, die öffentlich zugänglich sind.

Gefördert werden ausschließlich öffentliche Kulturveranstaltungen insbesondere von Chören, Orchestern, Tanz- und Theater-, Musik-, Brauchtums-, Zeitgeschichts-, Kunst-, Literatur-, Kinderkultur- und Jugendkultur- sowie Faschings- und Kleinkunstvereinen.

Kulturelle Vereine im Sinne von Satz 1 sind:

- Eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen, deren Satzungs- bzw. Stiftungszweck hauptsächlich eine kulturelle Betätigung beinhaltet.
- Andere, kulturelle Zusammenschlüsse, die vom Kultur- und Werkausschuss im Einzelfall als förderungswürdig betrachtet werden, wobei insbesondere gewürdigt wird, wenn neuartige und spartenübergreifende Projekte durchgeführt werden.

I.2 Die Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Fürstenfeldbruck. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Höhe der geltenden Zuschüsse ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Höhe der jeweiligen Förderungen und Pauschalzuschüsse (Anlage 1) wird in regelmäßigen Abständen durch den Kultur- und Werkausschuss modifiziert.

I.3 Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmittel, eine allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Zuwendungskürzung bleibt vorbehalten. Voraussetzung für eine verbindliche Entscheidung gegenüber Antragstellenden ist die Verabschiedung des jeweiligen Haushaltes sowie dessen Rechtskraft sowie der

Nachweis der Gemeinnützigkeit des Antragstellers. Vorschüsse werden grundsätzlich nicht geleistet. Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Förderungen verfallen mit Ablauf des 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres.

I.4 Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung/-leistung sowie weitere Einnahmen (z.B. aus Spenden, Eintritte etc.) des Antragstellenden voraus.

I.5 Anträge sind bis zum **15. September** für das folgende Haushaltsjahr schriftlich bei der Stadt Fürstenfeldbruck (Finanzverwaltung), mit dem dafür vorgesehenen Formblatt und dem Nachweis der Gemeinnützigkeit einzureichen.

Der Antrag muss notwendige Angaben über die Antragstellenden, eine ausführliche Projektbeschreibung, einen Finanzierungsplan (inklusive Einnahmen), bei Anträgen auf Investitionszuschüsse den Haushalts-/Wirtschaftsplan, sowie den Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung enthalten und vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterzeichnet sein.

Die Stadt Fürstenfeldbruck behält sich vor, bei dem Antragstellendem weitere Unterlagen anzufordern. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden, können grundsätzlich keine Förderung erhalten.

Bei erstmaliger Antragstellung sind dem Antrag Satzung, Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Nachweis der Gemeinnützigkeit), Tätigkeitsbericht und Kassenbericht des Vereins des letzten Jahres beizulegen. Satzungs- und Vorstandschaftsänderungen sind der Stadt unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

I.6 Dem Antragsteller wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

I.7 Zuschüsse, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden oder die aufgrund von falschen Angaben gewährt werden, können in voller Höhe zurückgefordert werden. Dies gilt auch für den rückwirkenden Wegfall der Gemeinnützigkeit. Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Antragstellung erfolgt ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung für die auf die Antragstellung folgenden zwei Jahre.

II. Förderarten

1. Jugendförderung

Auf Antrag erhalten kulturelle Vereine im Sinne der Ziffer I.1 für ihre Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr eine pauschale Förderung pro Jugendlichen (Anlage 1). Der Nachweis erfolgt anhand einer Mitgliederliste Stand **30.06.** des Antragsjahres für das Folgejahr.

2. Veranstaltungsförderung

2.1 Auf Antrag erhalten kulturelle Vereine im Sinne der Ziffer I.1 für ihre Veranstaltungen und Beteiligungen an Gemeinschaftsveranstaltungen im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck einen Pauschalzuschuss (Anlage 1).

2.2 Auf Antrag erhalten Theater im Sinne der Ziffer I.1 für Aufführungen im Stadtgebiet einen Pauschalzuschuss für Neuinszenierungen (Anlage 1).

3. Mietkostenzuschuss im Veranstaltungsforum

3.1 Auf Antrag erhalten kulturelle Vereine im Sinne der Ziffer I.1 einen Mietkostenzuschuss für die Anmietung eines Veranstaltungssaales im Veranstaltungsforum Fürstenfeld (Anlage 1).

3.2 Dauermietverhältnisse mit dem Veranstaltungsforum Fürstenfeld können ebenfalls bezuschusst werden (Anlage 1).

4. Projektförderung

4.1 Kulturelle Vereine im Sinne der Ziffer I.1 können auf Antrag für besondere Veranstaltungen eine Projektförderung erhalten (Anlage 1).

4.2 Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Projektförderung trifft der Oberbürgermeister/ Kultur- und Werkausschuss gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates.

5. Investitionsförderung

5.1 Kulturelle Vereine im Sinne der Ziffer I.1 können auf Antrag für Anschaffungen oder Erneuerungen über 250 EUR netto (Schwellenwert für Anlagevermögen) eine Investitionsförderung erhalten (Anlage 1).

5.2 Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Investitionsförderung trifft der Oberbürgermeister/ Kultur- und Werkausschuss gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates.

5.3 Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einer Darstellung der Gesamtfinanzierung (einschließlich erbrachter Eigenbeteiligung oder -leistung) besteht.

5.4 Die vollständige Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises.

5.5 Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuwendung bzw. bei nicht frist- und ordnungsgemäßer Einreichung des Verwendungsnachweises behält sich die Stadt eine Rückforderung der Zuwendung vor.

6. Wert der freien Nutzung

Kulturellen Vereinen im Sinne der Ziffer I.1 wird in städtischen Gebäuden nach Verfügbarkeit eine mietfreie Raumnutzung zur Verfügung gestellt. Betriebs- und Nebenkosten sind aus Eigenmitteln des Vereins zu bezahlen.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Regelungen zur Kulturförderung sowie Beschlüsse des Kultur- und Werkausschusses.

Fürstenfeldbruck, 20. Dezember 2018



Erich Raff
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu den Kulturrichtlinien		Stand 01.06.2025	
1. Jugendförderung			
Für jedes jugendliches Vereinsmitglied bis zum 18. Lebensjahr erhält der Verein eine Pauschale von unabhängig vom Wohnort des Jugendlichen keine Begrenzung auf Maximalförderung Nachweis durch Mitgliederliste Stand 30.06.des Vorjahres		pro Kopf	50 €
2. Veranstaltungsförderung			
Veranstaltungen/Beteiligungen bis zu maximal insgesamt 3 im Jahr		max. 3 eigene Veranstaltungen max. 3 Beteiligungen	500 € 200 €
Veranstaltungszuschuss Klosterkirche maximal 1 Veranstaltung im Jahr		max. 1 Veranstaltung	1.500 €
Theater bis zu maximal 5 im Jahr		Neuinszenierung	1.800 €
3. Mietkostenzuschuss im Veranstaltungsforum			
Mietzuschuss im großen Saal, inklusive aller sonstigen Leistungen			
Mietzuschuss übrige Veranstaltungsräume, unabhängig der gebuchten Einzelposten maximal 5 Veranstaltungstage im Jahr		pro Veranstaltungstag pro Veranstaltungstag pro Veranstaltungstag pro Veranstaltungstag pro Veranstaltungstag	1.500 € 1.250 € 750 € 300 € 1.500 €
Dauermietverhältnisse im Veranstaltungsforum Dauermietern wird 50 % der Nettogrundmiete erstattet			50% der tatsächlichen Aufwendungen
4. Projektförderung			
Besondere Projekte bis zu maximal 1 x im Jahr		Entscheidung OB/KWA	insgesamt für alle Antragsteller
5. Investitionsförderung			
Besondere Investitionen bis zu maximal 1 x im Jahr			anteilmäßig nach Antragseingang
Die Mittel sind im Finanzhaushalt auszuweisen. Im Zuwendungsbescheid für Investitionsförderungen ist eine Zweckbindungsfrist vorzugeben (mind. 5 Jahren bei Musikinstrumenten etc., bei Baumaßnahmen etc. nach Einzelfallprüfung bis zu 25 Jahre)- über SG 23-		Entscheidung OB/KWA	insgesamt für alle Antragsteller
6. Wert der freien Nutzung			
Raumnutzung kultureller Vereine in städtischen Gebäuden nach Verfügbarkeit - über SG 24-			anteilmäßig nach Antragseingang

Anlage 2

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 4030/2026

3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Betreff/Sachantragsnr.		Optimierung des städtischen Versicherungsportfolios			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	07.09.2026	
Verfasser		Nebelmeir, Alexandra	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet		21 Kämmerei	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss		Entscheidung	22.09.2026	Ö

Anlagen:	1. Aufstellung KFZ-Versicherungen 2. Aufstellung weitere Komposit Versicherungen 3. Aufstellung Schadenfälle Kasko 2021 bis 2026 4. nichtöffentliche Anlage
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt,

1. dass nur Leasingfahrzeuge, neue Kraftfahrzeuge mit einem Anschaffungswert über 30.000 € für die Dauer von 5 Jahren sowie Fahrzeuge der Feuerwehr vollkaskoversichert (SB: 500,- €) werden. Alle übrigen Fahrzeuge werden teilkaskoversichert (SB 150,- €). Für Anhänger wird nur noch eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Die Maschinenversicherung für die vier E-Lastenlehräder wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt.

2. einen unabhängigen Experten zu beauftragen, welcher für die ganze Verwaltung eine Risiko- und Versicherungsanalyse durchführt. Im Anschluss daran erfolgt eine Festlegung zum Versicherungsprogramm und die Entscheidung, welche versicherbaren Risiken in welchem Umfang versichert werden.

Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in	Prof.Dr.Wollenberg/FDF	Finanzen, Liegenschaften	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Das öffentliche Haushaltsrecht fordert einen wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO. Hierbei ist das günstigste Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck und den dafür eingeplanten Mitteln anzustreben.

Gleichzeitig hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren, Art. 61 Abs. 3 Satz 1 GO.

Hinweis zur Zuständigkeit: Für die Gebäudeversicherungen liegt die Zuständigkeit im Sachgebiet 24 Immobilienmanagement, für einige weitere Spezialversicherungen in den jeweiligen Sachgebieten.

In diesem Spannungsfeld sind die vom SG 21 Kämmerei verwalteten Versicherungen auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen. Eine Übersicht über die Versicherungsverträge liegt bei.

Die Stadt hat für ihren Fuhrpark und die Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehren Haftpflichtversicherungen sowie bei einer großen Anzahl der Kraftfahrzeuge Teilkasko- und Vollkaskoversicherungen abgeschlossen. Die Gesamtausgaben für Teil- und Vollkasko betragen derzeit 36.536,46 €. Viele Fahrzeuge sind bereits älter, die Kaskoversicherungen - oft Vollkasko - laufen jedoch unverändert weiter. Bei Rücksprachen mit den Nutzern bezüglich des bestehenden Risikos kristallisiert sich heraus, dass in den meisten Fällen der Wunsch ist, die maximale Absicherung in Form einer Vollkasko beizubehalten.

Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit sollte festgelegt werden, ob bzw. falls gewünscht, für welche Fahrzeuge weiterhin Kaskoversicherungen abgeschlossen werden. Um einschätzen zu können, welche Risiken bestehen, wurden die Schadenfälle seit dem Jahr 2021 ermittelt. Aus der Aufstellung ist ersichtlich, dass die Feuerwehr die höchsten Schäden hatte.

Feuerwehr- und Spezialfahrzeuge sollten daher vollumfänglich versichert bleiben.

Des Weiteren wäre es möglich, eine Erhöhung der Selbstbehalte zu prüfen, um dadurch Prämieinsparungen erzielen zu können. Dies wurde auch vom BKPV im Rahmen der überörtlichen Prüfung angeregt: „Bei allen Fahrzeugversicherungen sollte untersucht werden, ob durch einen Selbstbehalt bis zu einer Höhe, der die finanzielle Leistungskraft der Stadt nicht wesentlich beeinträchtigt, spürbare Prämieinsparungen erzielt werden können. Wir regen deshalb an, für die Kaskoversicherungen Vergleichsangebote mit angemessenen Selbsthalten einzuholen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit die abzuwickelnden Versicherungsfälle auf größere Schadensereignisse reduziert und sich damit der Verwaltungsaufwand der Stadt verringert.“

Eine ebenfalls angeregte Rabattoptimierung in der Kfz-Versicherung (Übertrag von SF-Klassen zwischen Fahrzeugen) wurde bereits durchgeführt und dadurch Einsparungen von 6.735,26 € erzielt.

Bei den weiteren Versicherungen wäre zu klären, ob an der Maschinenversicherung der E-Lastenleihräder festgehalten werden soll. Von den versicherten Fahrrädern

sind zwei aus dem Jahr 2020 und zwei aus dem Jahr 2023. Die Versicherungsprämie beträgt derzeit 1.225,11 €. Bisher gab es keine Schadenfälle.

Bei einem Fachseminar wurde darauf hingewiesen, dass Kommunen Versicherungen als strategisches Instrument verstehen sollten, das politische Rückendeckung braucht und regelmäßig auf Wirtschaftlichkeit, Deckungsumfang und Risikoanpassung hin überprüft werden sollte.

Nachdem die Versicherungsverträge auch dezentral verwaltet werden und unklar ist, wann zuletzt eine Risiko- und Versicherungsanalyse durchgeführt wurde, wäre es ratsam, einen unabhängigen Fachexperten mit dem entsprechenden Know-how hinzuzuziehen.

Es gibt verschiedene auf die Beratung der öffentlichen Hand spezialisierte Berater, die Versicherungsstrategien für Kommunen und öffentliche Einrichtungen anbieten. Es handelt sich hierbei um Versicherungsberater, die ausschließlich auf Honorarbasis arbeiten und direkt vom Mandanten bezahlt werden.

Die Beratungsleistung kann als Direktauftrag bzw. mittels freihändiger Vergabe beauftragt werden, dazu werden im Vorfeld vergleichbare Angebote eingeholt: gefordert wird ein unabhängiger Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 2 GewO (Honorarberater), der strikt provisionsfrei arbeitet. Die Kosten hierfür werden auf ca. 25.000 Euro bis 35.000 Euro geschätzt.

Mittelfristiges Ziel ist die Reduzierung der Versicherungsverträge und damit -prämien auf ein risikoorientiertes Mindestmaß. Dazu sollen auch die Zuständigkeiten für die Versicherungen insbesondere bei den Sachgebieten 21 und 24 (für Gebäude) gebündelt werden.

Kfz-Versicherung / Kfz-Steuer 2026																				
Amtl. Kennzeichen	Reg. Nr.	Fahrzeughersteller	Fahrzeugart	Eigentum / Leasing	EZ	Vers. Nr.	Haftpflicht			Vollkasko/Teilkasko			Vollkasko	Teilkasko	Gesamtaufwand Versicherung	Steuer	Steuerfälligkeit	Gesamtaufwand Versicherung + Steuer		
							SF	BS	Beitrag	SF	BS	Beitrag								
FFB-O 6046	1.1.01	Opel Combo-E Life	PKW	Leasing	25.06.2024	KR-1348-0658	13	32	365,19 €	14	31	654,54 €	500	150	1.019,73 €	0,00 €	Steuerbefreit bis 24.06.2034 (erster Steuertermin 25.06.2034)	1.019,73 €	Verwaltung	
FFB-F 141 E	1.1.02	VW ID.3 Pure	PKW	Leasing	16.01.2025	KR-1352-3514	8	39	362,74 €	3	51	997,45 €	500	150	1.360,19 €	0,00 €	Steuerbefreit bis 15.01.2035 (erster Steuertermin 16.01.2035)	1.360,19 €	Verwaltung	
FFB-I 2047	1.1.03	Opel Corsa	PKW	Leasing	23.09.2023	KR-1325-0895	11	35	325,54 €	19	27	528,06 €	500	150	853,60 €	0,00 €	Steuerbefreit bis 22.09.2033 (erster Steuertermin 23.09.2033)	853,60 €	Verwaltung	
FFB-F 2010	1.1.04	Opel Corsa	PKW	Leasing	29.11.2023	KR-1325-9314	7	41	381,35 €	19	27	528,06 €	500	150	909,41 €	0,00 €	Steuerbefreit bis 28.11.2033 (erster Steuertermin 29.11.2033)	909,41 €	Verwaltung	
FFB-F 280 E	1.1.05	Opel Combo-E Life	PKW	Leasing	25.06.2024	KR-1352-8706	13	32	365,19 €	45	18	380,05 €	500	150	745,24 €	0,00 €	Steuerbefreit bis 24.06.2034 (erster Steuertermin 25.06.2034)	745,24 €	Verwaltung	
4.888,17 €																		Verwaltung		
FFB-Y 3802	1.1.20	Opel Corsa	PKW	Leasing	23.09.2023	KR-959-1165	11	35	325,54 €	17	29	567,18 €	500	150	892,72 €	0,00 €	Steuerbefreit bis 22.09.2033 (erster Steuertermin 23.09.2033)	892,72 €	Kasse	
892,72 €																		Kasse		
FFB-D 366 E	2.1.02	Citroen Stellantis	PKW	Leasing	31.10.2025	KR-1375-8298	12	33	328,50 €	10	36	962,75 €	500	150	1.291,25 €	0,00 €	Steuerbefreit bis 30.10.2035 (erster Steuertermin 31.10.2035)	1.291,25 €	Verkehrsüberwachung	
1.291,25 €																		Verkehrsüberwachung		
FFB-I 5201	4.1.01	VW ID.3 Pure	PKW	Leasing	21.08.2025	KR-1120-8285	11	35	325,54 €	23	25	488,95 €	500	150	814,49 €	0,00 €	Steuerbefreit bis 20.08.2035 (erster Steuertermin 21.08.2035)	814,49 €	Friedhofswesen	
FFB-WF 23	4.2.01	Schmitz Kipper	LKW (zGM 2.600 kg)	Eigentum	31.05.2023	KR-1294-5099	6	52	192,26 €	-	-	32,37 €	-	150	224,63 €	148,00 €	31.05.	372,63 €	Friedhofswesen	
FFB-WF 14	4.2.02	Schmitz Kipper	LKW (zGM 2.600 kg)	Eigentum	25.03.2015	KR-426-8718	3	85	232,85 €	17	51	72,28 €	500	150	305,13 €	148,00 €	25.03.	453,13 €	Friedhofswesen	
FFB-WF 2	4.2.03	Schmitz Kipper	LKW (zGM 2.200 kg)	Eigentum	01.12.2016	KR-1101-6448	3	85	232,85 €	11	57	80,79 €	500	150	313,64 €	124,00 €	01.12.	437,64 €	Friedhofswesen	
FFB-WF 140	4.2.04	Ford Transit BA Kipper	LKW (zGM 3.500 kg)	Eigentum	19.07.2022	KR-870-3035	24	25	328,20 €	22	49	437,15 €	500	150	765,35 €	210,00 €	19.07.	975,35 €	Friedhofswesen	
Arbeitsmaschine (ohne Zulassung)	4.7.01	Weidemann Schaufellader		Eigentum	16.12.2009	KR-945-0524				-	-	244,19 €	-	150	244,19 €	0,00 €	Steuerbefreit	244,19 €	Friedhofswesen	
FFB-WF 142	4.8.01	Stedele SDAH	Anhänger (zGM 2.500 kg)	Eigentum	21.12.2009	KR-942-4682	16	100	24,75 €	-	-	17,61 €	-	150	42,36 €	89,00 €	21.12.	131,36 €	Friedhofswesen	
3.428,79 €																		Friedhofswesen		
FFB-WF 145	5.2.01	VW Caddy	LKW (zGM 2.150 kg)	Leasing	03.03.2025	KR-1358-9733	32	23	362,63 €	7	65	695,53 €	500	150	1.058,16 €	124,00 €	03.03.	1.182,16 €	Bestattungsdienst	
FFB-SB 100	5.6.01	Mercedes-Benz Vito (Leichenwagen)	PKW	Eigentum	27.08.2020	KR-230-2935	3	40	177,36 €	10	55	305,72 €	500	150	483,08 €	160,00 €	25.09.	643,08 €	Bestattungsdienst	
1.825,24 €																		Bestattungsdienst		
FFB-V 2297	6.1.01	Skoda Superb	PKW	Eigentum	11.08.2025	KR-1371-0602	7	41	307,72 €	31	22	656,70 €	500	150	964,42 €	81,00 €	11.08.	1.045,42 €	Klärwerk	
FFB-KA 119	6.2.01	Mercedes-Benz Vito	LKW (zGM 2.800 kg)	Eigentum	19.08.2013	KR-1010-4233	19	38	330,78 €	33	45	287,84 €	500	150	618,62 €	160,00 €	19.08.	778,62 €	Klärwerk	
FFB-V 2173	6.5.01	Tong Yang Moolsan	ZM (zGM 2.880 kg)	Eigentum	17.07.2025	KR-1369-9557	0	100	430,54 €	0	100	329,51 €	500	150	760,05 €	172,00 €	17.07.	932,05 €	Klärwerk	
FFB-KA 219	6.8.01	Humbaur DC	Anhänger (zGM 2.000 kg)	Eigentum	03.07.2019	KR-1180-5896	6	100	24,75 €	-	-	17,61 €	-	150	42,36 €	74,00 €	03.07.	116,36 €	Klärwerk	
2.872,45 €																		Klärwerk		
FFB-F 557 E	6.1.20	Opel Combo-E Life	PKW	Eigentum	28.05.2025	KR-1369-2674	13	32	365,19 €	25	24	506,74 €	500	150	871,93 €	0,00 €	Steuerbefreit bis 27.05.2035 (erster Steuertermin 28.05.2035)	871,93 €	Kanäle	
FFB-Z 5557	6.2.20	VW Caddy	LKW (zGM 2.034 kg)	Eigentum	21.02.2017	KR-1110-5010	15	44	334,10 €	11	57	266,37 €	500	150	600,47 €	124,00 €	21.02.	724,47 €	Kanäle	
FFB-201	6.8.20	Böckmann SDAH	Anhänger (zGM 1.300 kg)	Eigentum	18.05.2000	KR-419-0675	25	100	32,13 €	-	-	23,09 €	-	150	55,22 €	52,15 €	18.05.	107,37 €	Kanäle	
FFB-Z 121	6.8.21	Unsinn DC Kipper	Anhänger (zGM 1.500 kg)	Eigentum	28.05.2021	KR-906-4390	22	100	23,56 €	-	-	19,04 €	-	150	42,60 €	52,00 €	28.05.	94,60 €	Kanäle	
1.798,37 €																		Kanäle		
FFB-B 4100	7.1.01	VW Caddy	PKW	Eigentum	09.02.2022	KR-464-3368	7	41	307,72 €	27	23	415,58 €	500	150	723,30 €	281,00 €	05.03.	1.004,30 €	Baubetriebshof	
FFB-B 2020	7.1.02	VW Caddy	PKW	Eigentum	13.05.2019	KR-864-6012	12	33	344,79 €	22	26	365,56 €	500	150	710,35 €	332,00 €	14.12.	1.042,35 €	Baubetriebshof	
FFB-G 1666	7.1.03	VW Caddy	PKW	Eigentum	18.11.2019	KR-1219-7813	39	19	198,52 €	31	22	309,32 €	500	150	507,84 €	298,00 €	28.10.	805,84 €	Baubetriebshof	
FFB-B 1222	7.1.04	VW Caddy	PKW	Eigentum	22.01.2013	KR-1269-8308	13	32	365,19 €	-	-	165,41 €	-	150	530,60 €	230,00 €	13.09.	760,60 €	Baubetriebshof	
FFB-G 4385	7.2.01	VW Transporter	LKW (zGM 3.000 kg)	Eigentum	07.11.2024	KR-1351-1073	35	23	352,86 €	3	78	850,70 €	500	150	1.203,56 €	172,00 €	11.12.	1.375,56 €	Baubetriebshof	
FFB-B 2262	7.2.02	VW Caddy	LKW (zGM 2.161 kg)	Eigentum	04.12.2019	KR-1219-0325	23	26	305,57 €	22	49	320,24 €	500	150	625,81 €	124,00 €	29.10.	749,81 €	Baubetriebshof	
FFB-B 1021	7.2.03	VW Caddy	LKW (zGM 2.161 kg)	Eigentum	17.10.2019	KR-458-1743	22	27	317,31 €	7	65	424,81 €	500	150	742,12 €	124,00 €	24.06.	866,12 €	Baubetriebshof	
FFB-N 6955	7.2.04	VW Caddy	LKW (zGM 2.256 kg)	Eigentum	14.06.2011	KR-1058-6489	18	39	339,50 €	-	-	120,67 €	-	150	460,17 €	136,00 €	10.06.	596,17 €	Baubetriebshof	
FFB-Q 2692	7.2.05	Mercedes-Benz	LKW (zGM 3.000 kg)	Eigentum	16.04.2008	KR-426-8717	10	40	397,60 €	23	55	287,59 €	500	150	685,19 €	172,00 €	16.04.	857,19 €	Baubetriebshof	
FFB-N 5634	7.2.06	VW Crafter	LKW (zGM 3.500 kg)	Eigentum	02.03.2015	KR-391-6148	20	37	324,37 €	-	-	102,70 €	-	150	427,07 €	0,00 €	Steuerbefreit (Wegebau)	427,07 €	Baubetriebshof	
FFB-O 6582	7.2.07	VW Crafter	LKW (zGM 3.500 kg)	Eigentum	04.11.2015	KR-129-3061	17	41	332,26 €	23	45	286,77 €	500	150	619,03 €	210,00 €	04.11.	829,03 €	Baubetriebshof	
FFB-Q 2693	7.2.08	Mercedes Benz	LKW (zGM 3.000 kg)	Eigentum	16.04.2008	KR-170-2737	10	40	397,60 €	-	-	104,84 €	-	150	502,44 €	172,00 €	16.04.	674,44 €	Baubetriebshof	
FFB-Q 1649	7.2.09	VW Transporter	LKW (zGM 2.800 kg)	Eigentum	29.11.2007	KR-996-8730	10	40	329,15 €	20	55	214,75 €	500	150	543,90 €	160,00 €	12.02.	703,90 €	Baubetriebshof	

FFB-B 9000	7.2.10	VW Crafter	LKW (zGM 3.500 kg)	Eigentum	23.10.2017	KR-1130-5459	22	37	389,18 €	22	45	331,96 €	500	150	721,14 €	210,00 €	23.10.	931,14 €	Baubetriebshof
FFB-G 8000	7.2.11	VW Crafter	LKW (zGM 3.500 kg)	Eigentum	23.10.2017	KR-1130-6101	15	44	319,35 €	6	69	277,37 €	500	150	596,72 €	210,00 €	23.10.	806,72 €	Baubetriebshof
FFB-B 1280	7.2.12	VW Transporter	LKW (zGM 2.800 kg)	Eigentum	03.04.2019	KR-1173-7741	17	41	356,90 €	9	61	390,18 €	500	150	747,08 €	160,00 €	03.04.	907,08 €	Baubetriebshof
FFB-SP 50	7.2.13	VW Transporter	LKW (zGM 2.800 kg)	Eigentum	13.05.2022	KR-1315-9748	35	23	326,69 €	20	50	442,26 €	500	150	768,95 €	160,00 €	24.01.	928,95 €	Baubetriebshof
FFB-L 3418	7.2.14	VW Kipper	LKW (zGM 3.500 kg)	Eigentum	11.10.2005	KR-502-3665	5	40	768,64 €	9	55	322,48 €	500	150	1.091,12 €	210,00 €	11.10.	1.301,12 €	Baubetriebshof
FFB-L 3755	7.2.15 (alt)	VW Caddy	LKW (zGM 2.205 kg)	Eigentum	26.10.2005	KR-503-4488	4	40	159,73 €	-	-	18,43 €	-	150	178,16 €	0,00 €	Steuerbefreit (Wegebau)	178,16 €	Baubetriebshof
FFB-B 1085	7.2.15	VW Crafter	LKW (zGM 3.500 kg)	Eigentum	28.05.2026	KR-1396-9424	28	24	242,05 €	17	52	372,83 €	500	150	614,88 €	210,00 €	28.05.	824,88 €	Baubetriebshof
FFB-B 5678	7.2.16	VW Transporter	LKW (zGM 2.800 kg)	Eigentum	05.05.2022	KR-1263-0813	28	24	340,89 €	19	50	442,26 €	500	150	783,15 €	160,00 €	05.05.	943,15 €	Baubetriebshof
FFB-Z 1541	7.2.17	VW Crafter	LKW (zGM 3.200 kg)	Eigentum	11.02.2010	KR-964-6646	20	37	330,97 €	31	55	287,59 €	500	150	618,56 €	0,00 €	Steuerbefreit (Wegebau)	618,56 €	Baubetriebshof
FFB-VZ 121	7.2.18	VW Crafter	LKW (zGM 3.490 kg)	Eigentum	11.12.2020	KR-459-9266	34	23	371,03 €	23	48	449,59 €	500	150	820,62 €	210,00 €	11.12.	1.030,62 €	Baubetriebshof
FFB-G 730	7.2.19	VW Crafter	LKW (zGM 3.500 kg)	Eigentum	02.08.2022	KR-472-1763	23	26	341,33 €	20	50	446,07 €	500	150	787,40 €	210,00 €	02.08.	997,40 €	Baubetriebshof
FFB-2169	7.4.01 (alt)	Mercedes-Benz	LKW (zGM 18.000 kg)	Eigentum	03.04.1995	KR-334-3811	5	40	712,14 €	27	55	312,55 €	500	150	1.024,69 €	914,00 €	01.05.	1.938,69 €	Baubetriebshof
FFB-BA 281	7.4.01	MAN Truck	LKW (zGM 26.000kg)	Eigentum	04.12.2025	KR-334-3811	5	48	867,62 €	27	47	282,98 €	500	150	1.150,60 €	556,00 €	29.07.	1.706,60 €	Baubetriebshof
FFB-2374	7.4.02	MAN	LKW (zGM 18.000 kg)	Eigentum	12.12.2003	KR-165-4777	9	40	1.232,55 €	22	55	515,16 €	500	150	1.747,71 €	556,00 €	01.05.	2.303,71 €	Baubetriebshof
FFB-BA 280	7.4.03	MAN	LKW (zGM 14.100 kg)	Eigentum	18.03.2024	KR-1322-6227	21	23	725,25 €	1	89	786,48 €	500	150	1.511,73 €	556,00 €	01.04.	2.067,73 €	Baubetriebshof
FFB-O 6607	7.4.04	MAN	LKW (zGM 18.000 kg)	Eigentum	05.11.2015	KR-240-0725	14	35	822,30 €	14	53	549,47 €	500	150	1.371,77 €	556,00 €	01.05.	1.927,77 €	Baubetriebshof
FFB-2369	7.5.01	AGCO	ZM (zGM 8.000 kg)	Eigentum	27.10.2003	KR-222-5471	9	40	746,89 €	22	55	447,81 €	500	150	1.194,70 €	533,00 €	27.10.	1.727,70 €	Baubetriebshof
FFB-Y 4650	7.5.02	Holder	ZM (zGM 4.000 kg)	Eigentum	07.03.1990	KR-272-4897	3	40	281,84 €	-	-	48,20 €	-	150	330,04 €	0,00 €	Steuerbefreit (Straßenreinigung)	330,04 €	Baubetriebshof
FFB-SG 241	7.5.03	Iseki	ZM (zGM 2.600 kg)	Eigentum	07.07.2020	KR-1210-2088	4	53	260,83 €	-	-	58,79 €	-	150	319,62 €	148,00 €	01.04.	467,62 €	Baubetriebshof
FFB-SG 242	7.5.04	Iseki	ZM (zGM 2.600 kg)	Eigentum	07.07.2020	KR-1210-2094	11	31	133,47 €	-	-	58,79 €	-	150	192,26 €	148,00 €	01.04.	340,26 €	Baubetriebshof
FFB-BA 314	7.5.05	AGCO	ZM (zGM 9.000 kg)	Eigentum	02.04.2025	KR-1360-8057	19	24	617,87 €	14	54	547,88 €	500	150	1.165,75 €	355,00 €	01.04.	1.520,75 €	Baubetriebshof
FFB-SG 120	7.5.06	Schell	ZM (zGM 2.500 kg)	Eigentum	09.04.2025	KR-1363-2798	14	26	305,16 €	2	96	371,85 €	500	150	677,01 €	148,00 €	09.04.	825,01 €	Baubetriebshof
FFB-GA 570	7.5.07	AGCO	ZM (zGM 8.500 kg)	Eigentum	10.04.2025	KR-1362-2112	14	26	422,37 €	2	96	739,82 €	500	150	1.162,19 €	334,00 €	10.04.	1.496,19 €	Baubetriebshof
FFB-2334	7.5.08	AGCO	ZM (zGM 3.500 kg)	Eigentum	28.10.2002	KR-166-5532	2	55	387,40 €	23	55	201,66 €	500	150	589,06 €	210,00 €	28.10.	799,06 €	Baubetriebshof
FFB-I 150	7.5.09	AGCO	ZM (zGM 9.000 kg)	Eigentum	18.06.2008	KR-352-4485	10	40	509,51 €	29	55	401,73 €	500	150	911,24 €	0,00 €	Steuerbefreit (Wegebau)	911,24 €	Baubetriebshof
FFB-G 228	7.5.10	AGCO	ZM (zGM 4.800 kg)	Eigentum	14.03.2023	KR-861-0879	12	29	340,38 €	36	45	174,31 €	500	150	514,69 €	166,00 €	14.03.	680,69 €	Baubetriebshof
FFB-GI 338	7.5.11	Iseki	ZM (zGM 3.000 kg)	Eigentum	23.09.2025	KR-1376-2374	12	29	124,85 €	0	100	329,51 €	500	150	454,36 €	172,00 €	01.04.	626,36 €	Baubetriebshof
FFB-F 218	7.5.12	Hansa	ZM (zGM 6.500 kg)	Eigentum	20.01.2011	KR-379-5845	13	37	340,53 €	14	55	201,85 €	500	150	542,38 €	240,00 €	01.04.	782,38 €	Baubetriebshof
FFB-C 527	7.5.13	AGCO	ZM (zGM 4.500 kg)	Eigentum	04.11.2014	KR-1040-3700	3	40	394,18 €	11	55	272,66 €	500	150	666,84 €	0,00 €	Steuerbefreit (Wegebau + Straßenreinigung)	666,84 €	Baubetriebshof
FFB-B 34	7.5.14	Yanmar	ZM (zGM 2.300 kg)	Eigentum	16.12.2019	KR-1196-7524	2	79	294,54 €	31	41	113,87 €	500	150	408,41 €	136,00 €	01.04.	544,41 €	Baubetriebshof
FFB-B 1235	7.5.15	Mercedes Benz Unimog	ZM (zGM 13.800 kg)	Eigentum	20.08.2020	KR-1214-7448	21	23	1.004,67 €	2	83	900,09 €	500	150	1.904,76 €	556,00 €	01.04.	2.460,76 €	Baubetriebshof
Gabelstapler	7.6.01	Linde		Kauf 10.06.2024		KR-423-0856	1	74	166,79 €	25	100	1.666,83 €	500	150	1.833,62 €	-	-	1.833,62 €	Baubetriebshof
FFB-K 360	7.6.02	Schmidt Kehrmaschine	Straßenreiniger (zGM 4.500 kg)	Eigentum	06.07.2021	KR-1005-4559	17	40	1.440,99 €	24	55	503,77 €	500	150	1.944,76 €	0,00 €	Steuerbefreit (Sonderfahrzeug)	1.944,76 €	Baubetriebshof
FFB-Q 3320	7.6.03	Liebherr Schaufellader	Arbeitsmaschine (zGM 10.500 kg)	Eigentum	27.05.2008	KR-834-9645	9	40	557,73 €	-	-	402,70 €	-	150	960,43 €	0,00 €	Steuerbefreit (Sonderfahrzeug)	960,43 €	Baubetriebshof
FFB-ML 160	7.6.04	VW Transporter Müllwagen	LKW (zGM 2.800 kg)	Eigentum	24.01.2022	KR-724-3379	31	23	392,05 €	13	55	893,07 €	500	150	1.285,12 €	0,00 €	Steuerbefreit (Straßenreinigung)	1.285,12 €	Baubetriebshof
FFB-K 430	7.6.05	MAN Kehrmaschine	Straßenreiniger (zGM 18.300 kg)	Eigentum	07.07.2020	KR-1213-1593	5	40	1.440,99 €	5	55	503,77 €	500	150	1.944,76 €	0,00 €	Steuerbefreit (Sonderfahrzeug)	1.944,76 €	Baubetriebshof
FFB-B 1032	7.6.06	Bobcat Schaufellader	Arbeitsmaschine (zGM 6.720 kg)	Eigentum	22.12.2021	KR-195-1498	4	40	557,73 €	23	55	1.023,64 €	500	150	1.581,37 €	0,00 €	Steuerbefreit (Sonderfahrzeug)	1.581,37 €	Baubetriebshof
FFB-M 1818	7.6.07	Piaggio Porter	LKW (zGM 1.700 kg)	Eigentum	15.09.2020	KR-139-0674	3	40	1.440,99 €	3	55	503,77 €	500	150	1.944,76 €	0,00 €	Steuerbefreit (Straßenreinigung)	1.944,76 €	Baubetriebshof
	7.6.08	Tobroco Giant Schaufellader	Arbeitsmaschine (zGM 2.650 kg)	Kauf 2022														0,00 €	Baubetriebshof
	7.6.09	Wacker Neusson Raupenbagger		Kauf 08.12.2016														0,00 €	Baubetriebshof
FFB-WA824	7.8.01	BSA Starrdeichselanhänger Fasswagen	Anhänger (zGM 11.000 kg)	Eigentum	16.05.2024	KR-472-3753	22	100	56,17 €	-	-	-	-	-	56,17 €	373,00 €	16.05.	429,17 €	Baubetriebshof
FFB-J 5791	7.8.02	Stedele SDAH	Anhänger (zGM 3.500 kg)	Eigentum	15.02.2013	KR-176-0610	35	100	24,75 €	-	-	17,61 €	-	150	42,36 €	126,00 €	15.02.	168,36 €	Baubetriebshof
FFB-E 7421	7.8.03	Stedele SDAH	Anhänger (zGM 3.500 kg)	Eigentum	01.12.2010	KR-646-6155	15	100	24,75 €	-	-	17,61 €	-	150	42,36 €	89,00 €	01.12.	131,36 €	Baubetriebshof
FFB-O 1191	7.8.04	Schmid SDAH	Anhänger (zGM 2.500 kg)	Eigentum	11.01.2007	KR-963-9158	16	100	24,75 €	-	-	17,61 €	-	150	42,36 €	96,00 €	11.01.	138,36 €	Baubetriebshof
FFB-O 1190	7.8.05	Schmid SDAH	Anhänger (zGM 750 kg)	Eigentum	11.01.2007	KR-963-9154	18	100	14,16 €	-	-	11,07 €	-	150	25,23 €	29,00 €	11.01.	54,23 €	Baubetriebshof
FFB-I 3938	7.8.06	Schmid SDAH	Anhänger (zGM 1.850 kg)	Eigentum	17.12.2008	KR-865-3455	17	100	24,75 €	-	-	17,61 €	-	150	42,36 €	67,00 €	17.12.	109,36 €	Baubetriebshof
FFB-Y 1750	7.8.07	Unsinn DC	Anhänger (zGM 3.000 kg)	Eigentum	12.08.2016	KR-1092-0529	9	100	24,75 €	-	-	-	-	-	24,75 €	111,00 €	12.08.	135,75 €	Baubetriebshof
FFB-B 1003	7.8.08	Unsinn DC Kipper	Anhänger (zGM 3.500 kg)	Eigentum	12.04.2018	KR-1142-7834	7	100	23,56 €	-	-	-	-	-	23,56 €	126,00 €	12.04.	149,56 €	Baubetriebshof
FFB-Q 9189	7.8.09	Reisch SDAH	Anhänger (zGM 4.000 kg)	Eigentum	12.12.2019	KR-652-1091	14	100	32,37 €	-	-	19,04 €	-	150	51,41 €	119,00 €	12.12.	170,41 €	Baubetriebshof
FFB-B 4567	7.8.10	Atlas-Copco Kompressor	Anhänger (zGm 749 kg)	Eigentum	15.12.2021	KR-1252-8945	4	100	14,16 €	-	-	-	-	-	14,16 €	0,00 €	Steuerbefreit (Sonderfahrzeug)	14,16 €	Baubetriebshof
FFB-G 828	7.8.11	SEE Sans Objet	Anhänger (zGM 1.350 kg)	Eigentum	09.04.2024	KR-1325-1898	1	100	24,75 €	-	-	17,61 €	-	150	42,36 €	52,00 €	09.04.	94,36 €	Baubetriebshof
FFB-Z 6293	7.8.12	Böckmann DC	Anhänger (zGM 2.700 kg)	Eigentum	19.04.2017	KR-429-2981	25	100	14,16 €	-	-	-	-	-	14,16 €	96,00 €	19.04.	110,16 €	Baubetriebshof
FFB-BA 143	7.8.13	Unsinn DC Fahrzeugtransporter	Anhänger (zGM 3.500 kg)	Eigentum	10.04.2025	KR-1362-0783	2	100	28,08 €	-	-	22,73 €	-	150	50,81 €	126,00 €	10.04.	176,81 €	Baubetriebshof
FFB-AK 7	7.8.14	Streicher Fasswagen	Anhänger (zGM 8.000 kg)	Eigentum	10.04.1985	KR-223-4734	35	100	46,65 €	-	-	-	-	-	46,65 €	0,00 €	Steuerbefreit (Wegebau)	46,65 €	Baubetriebshof
FFB-AV 16	7.8.15	Heinkel geschlossener Kasten	Anhänger (zGm 600 kg)	Eigentum	11.03.1985	KR-1136-4135	7	100	14,16 €	-	-	-	-	-	14,16 €	0,00 €	Steuerbefreit (Wegebau)	14,16 €	Baubetriebshof
FFB-O 6393	7.8.16	Böckmann DC	Anhänger (zGM 3.500 kg)	Eigentum	22.10.2015	KR-116-4397	35	100	24,75 €	-	-	17,61 €	-	150	42,36 €	126,00 €	22.10.	168,36 €	Baubetriebshof
FFB-GA 141	7.8.17	Unsinn DC	Anhänger (zGM 1.800 kg)	Eigentum	07.03.2025	KR-1358-9611	2	100	24,75 €	-	-	17,61 €	-	150	42,36 €	67,00 €	07.03.	109,36 €	Baubetriebshof
FFB-K 7305	7.8.18	Obermaier SDAH Kipper	Anhänger (zGM 10.500 kg)	Eigentum	24.10.2001	KR-1018-5645	12	100	45,10 €	-	-	20,11 €	-	150	65,21 €	373,00 €	09.12.	438,21 €	Baubetriebshof
FFB-O 6186	7.8.19	Böckmann DC	Anhänger (zGM 2.000 kg)	Eigentum	06.10.2015	KR-1066-3497	10	100	24,75 €	-	-	17,61 €	-	150	42,36 €	74,00 €	06.10.	116,36 €	Baubetriebshof

FFB-2171	7.8.20	Fasieco Hochabsetzkippanhänger	Anhänger (zGm 8.890 kg)	Eigentum	11.04.1995	KR-139-0676	35	100	46,65 €	-	-	23,09 €	-	150	69,74 €	335,92 €	11.04.	405,66 €	Baubetriebshof
FFB-B 2024	7.8.21	Böckmann DC	Anhänger (zGM 1.350 kg)	Eigentum	08.03.2021	KR-1229-3949	4	100	24,75 €	-	-	17,61 €	-	150	42,36 €	52,00 €	08.03.	94,36 €	Baubetriebshof
59.053,96 € Baubetriebshof																			
	8.5.01	Kubota	ZM	Eigentum	Kauf 2014													0,00 €	Feuerwehr FFB I
FFB-F 220	8.6.01	VW	Sonderfahrzeug - ELF (zGM 2.170 kg)	Eigentum	17.03.2008	KR-826-2830	19	40	177,36 €	17	55	305,72 €	500	150	483,08 €	0,00 €	Steuerbefreit	483,08 €	Feuerwehr FFB I
FFB-2088	8.6.02 (alt)	Daimlerchrysler	Sonderfahrzeug - ELF (zGM 2.800 kg)	Eigentum	06.12.1991	KR-963-9148	2	55	84,63 €	10	55	106,04 €	500	150	190,67 €	0,00 €	Steuerbefreit	190,67 €	Feuerwehr FFB I
FFB-F 1210	8.6.03	Mercedes-Benz Sprinter	Sonderfahrzeug - ELW (zGM 3.500 kg)	Eigentum	27.07.2017	KR-1123-1192	8	40	177,36 €	8	55	305,72 €	500	150	483,08 €	0,00 €	Steuerbefreit	483,08 €	Feuerwehr FFB I
FFB-F 2023	8.6.04	Mercedes-Benz Sprinter	Sonderfahrzeug - MTF (zGM 3.190 kg)	Eigentum	01.07.2014	KR-386-0341	12	40	177,36 €	4	55	305,72 €	500	150	483,08 €	0,00 €	Steuerbefreit	483,08 €	Feuerwehr FFB I
FFB-F 1501	8.6.05	VW Kombi	Sonderfahrzeug - MTF (zGM 3.080 kg)	Eigentum	12.03.2024	KR-1323-7972	22	40	177,36 €	1	80	444,68 €	500	150	622,04 €	0,00 €	Steuerbefreit	622,04 €	Feuerwehr FFB I
FFB-F 1502	8.6.06	Toyota Hilux	Sonderfahrzeug - Mehrzweckfahrzeug (zGM 4.050 kg)	Eigentum	01.07.2025	KR-1368-1102	30	40	255,88 €	22	55	354,34 €	500	150	610,22 €	0,00 €	Steuerbefreit	610,22 €	Feuerwehr FFB I
FFB-X 1111	8.6.07	Daimler Sprinter	Sonderfahrzeug - BA Fzg. -LKW (zGM 4.100 kg)	Eigentum	06.08.2020	KR-1213-1618	21	40	177,36 €	5	55	305,72 €	500	150	483,08 €	0,00 €	Steuerbefreit	483,08 €	Feuerwehr FFB I
FFB-F 1411	8.6.08	MAN Löschfahrzeug	Sonderfahrzeug - LF 20 -LKW (zGM 16.000 kg)	Eigentum	25.10.2023	KR-277-6152	19	40	177,36 €	35	55	305,72 €	500	150	483,08 €	0,00 €	Steuerbefreit	483,08 €	Feuerwehr FFB I
FFB-F 2040	8.6.09	Daimlerchrysler Löschfahrzeug	Sonderfahrzeug - TLF 20/40 - LKW (zGM 18.000 kg)	Eigentum	06.03.2008	KR-826-4504	11	40	177,36 €	8	55	305,72 €	500	150	483,08 €	0,00 €	Steuerbefreit	483,08 €	Feuerwehr FFB I
FFB-2304	8.6.10 (alt)	Iveco Löschfahrzeug	Sonderfahrzeug - LF 16 - LKW (zGM 18.000 kg)	Eigentum	13.11.2001	KR-125-4608	2	55	71,71 €	3	55	89,92 €	500	150	161,63 €	0,00 €	Steuerbefreit	161,63 €	Feuerwehr FFB I
FFB-X 1401	8.6.10	MAN Löschfahrzeug	Sonderfahrzeug - HLF 20 - LKW (zGM 16.000 kg)	Eigentum	08.06.2026	KR-1396-9293	2	55	137,52 €	3	55	172,39 €	500	150	309,91 €	0,00 €	Steuerbefreit	309,91 €	Feuerwehr FFB I
FFB-F 210	8.6.11	Daimler Löschfahrzeug	Sonderfahrzeug - HLF 20 - LKW (zGM 18.000 kg)	Eigentum	10.10.2014	KR-1038-9429	5	40	177,36 €	1	80	444,68 €	500	150	622,04 €	0,00 €	Steuerbefreit	622,04 €	Feuerwehr FFB I
FFB-F 6510	8.6.12	Iveco	Sonderfahrzeug - KLAF -LKW (zGM 7.000 kg)	Eigentum	04.04.2019	KR-1174-9402	2	55	243,87 €	2	75	416,89 €	500	150	660,76 €	0,00 €	Steuerbefreit	660,76 €	Feuerwehr FFB I
FFB-F 1561	8.6.13	MAN	Sonderfahrzeug - Versorger - LKW (zGM 16.000 kg)	Eigentum	07.12.2021	KR-1253-4276	2	55	243,87 €	21	55	305,72 €	500	150	549,59 €	0,00 €	Steuerbefreit	549,59 €	Feuerwehr FFB I
FFB-F 1301	8.6.14	Mercedes-Benz	Sonderfahrzeug - Drehleiter (zGm 16.000 kg)	Eigentum	27.09.2022	KR-1280-3549	14	40	177,36 €	3	55	305,72 €	500	150	483,08 €	0,00 €	Steuerbefreit	483,08 €	Feuerwehr FFB I
	8.6.15 (alt)	Zettelmeyer Schaufellader	Arbeitsmaschine (zGm 4.000 kg)	Eigentum														0,00 €	Feuerwehr FFB I
FFB-F 1391	8.6.15	Schäffer Schaufellader	Arbeitsmaschine (zGm 6.500 kg)	Eigentum	21.02.2025	KR-1397-1234	2	55	423,91 €	-	-	-	-	-	423,91 €	0,00 €	Steuerbefreit	423,91 €	Feuerwehr FFB I
FFB-FA 852	8.8.01	Westfalia SDAH	Umweltschutz-anhänger (zGm 1.500 kg)	Eigentum	31.07.1996	KR-1110-6593	8	100	14,16 €	-	-	-	-	-	14,16 €	0,00 €	Steuerbefreit	14,16 €	Feuerwehr FFB I
FFB-FA 850	8.8.02	Boeckmann SDAH Kipper	Anhänger (zGm 2.700 kg)	Eigentum	20.07.2006	KR-1110-6581	8	100	14,16 €	-	-	-	-	-	14,16 €	0,00 €	Steuerbefreit	14,16 €	Feuerwehr FFB I
FFB-FA 992	8.8.03	Leibing Bootstransporter	Anhänger (zGm 500 kg)	Eigentum	04.02.1992	KR-1361-4095	2	100	15,11 €	-	-	-	-	-	15,11 €	0,00 €	Steuerbefreit	15,11 €	Feuerwehr FFB I
FFB-FA 855	8.8.04	Brenderup Bootstransporter	Anhänger (zGm 750 kg)	Eigentum	03.03.2006	KR-1110-6609	8	100	14,16 €	-	-	-	-	-	14,16 €	0,00 €	Steuerbefreit	14,16 €	Feuerwehr FFB I
FFB-FA 853	8.8.05	OMC SDAH Drehstromaggregat	Anhänger (zGm 3.500 kg)	Eigentum	27.03.2025	KR-1365-2625	2	100	28,08 €	-	-	-	-	-	28,08 €	0,00 €	Steuerbefreit	28,08 €	Feuerwehr FFB I
FFB-FA 851	8.8.06	BORO DC	Anhänger (zGm 1.250 kg)	Eigentum	20.02.2014	KR-1110-6588	8	100	24,75 €	-	-	-	-	-	24,75 €	44,00 €	09.02.	68,75 €	Feuerwehr FFB I
FFB-FA 154	8.8.07	Staiger SDAH GA-Ölsperre	Anhänger (zGm 1.500 kg)	Übernahme vom LRA	01.07.1987	KR-1384-4519	0	100	28,08 €	-	-	-	-	-	28,08 €	0,00 €	Steuerbefreit	28,08 €	Feuerwehr FFB I
FFB-FA 155	8.8.08	Staiger SDAH GA-Ölabscheider	Anhänger (zGm 1.600 kg)	Übernahme vom LRA	01.07.1989	KR-1386-5075	0	100	28,08 €	-	-	-	-	-	28,08 €	0,00 €	Steuerbefreit	28,08 €	Feuerwehr FFB I
FFB-FA 991	8.8.09	Harbeck Bootstransporter	Anhänger (zGm 1.800 kg)	Eigentum	23.03.2026	KR-1391-5512	0	100	22,07 €	-	-	-	-	-	22,07 €	0,00 €	Steuerbefreit	22,07 €	Feuerwehr FFB I
7.764,98 € Feuerwehr FFB I																			
FFB-X 2111	9.6.01	Mercedes-Benz Sprinter	Sonderfahrzeug - MZF (zGM 4.100 kg)	Eigentum	27.04.2023	KR-1293-3773	11	40	177,36 €	14	55	305,72 €	500	150	483,08 €	0,00 €	Steuerbefreit	483,08 €	Feuerwehr FFB II
FFB-F 2401	9.6.02	MAN	Sonderfahrzeug - HLF 20 - LKW (zGM 16.000 kg)	Eigentum	17.10.2022	KR-1275-5954	3	40	177,36 €	3	55	305,72 €	500	150	483,08 €	0,00 €	Steuerbefreit	483,08 €	Feuerwehr FFB II
FFB-F 2301	9.6.03	Mercedes-Benz	Sonderfahrzeug -Drehleiter (zGM 16.000 kg)	Eigentum	27.09.2022	KR-1280-3459	3	40	177,36 €	3	55	305,72 €	500	150	483,08 €	0,00 €	Steuerbefreit	483,08 €	Feuerwehr FFB II
FFB-FA 998	9.8.01	Schaefer DC Bootsträger	Anhänger (zGm 750 kg)	Eigentum	30.01.2024	KR-1316-5359	1	100	14,16 €	-	-	-	-	-	14,16 €	0,00 €	Steuerbefreit	14,16 €	Feuerwehr FFB II
1.463,40 € Feuerwehr FFB II																			
FFB-F 209	10.6.01	VW	Sonderfahrzeug - MZF (zGm 3.200 kg)	Eigentum	27.03.2013	KR-730-0100	17	40	177,36 €	3	55	305,72 €	500	150	483,08 €	0,00 €	Steuerbefreit	483,08 €	Feuerwehr Aich
FFB-FA 421	10.6.02	MAN	Sonderfahrzeug - HLF 10 - LKW (zGM 14.000 kg)	Eigentum	02.11.2022	KR-1278-1352	9	40	177,36 €	3	55	305,72 €	500	150	483,08 €	0,00 €	Steuerbefreit	483,08 €	Feuerwehr Aich
FFB-FA 860	10.8.01	Woermann DC Kipper	Anhänger (zGm 2.000 kg)	Eigentum	26.04.2017	KR-1116-6515	8	100	14,16 €	-	-	-	-	-	14,16 €	0,00 €	Steuerbefreit	14,16 €	Feuerwehr Aich
980,32 € Feuerwehr Aich																			
FFB-FP 141	11.6.01	Mercedes-Benz Sprinter	Sonderfahrzeug - MTF (zGM 3.500 kg)	Eigentum	20.11.2020	KR-1223-9493	5	40	177,36 €	5	55	305,72 €	500	150	483,08 €	0,00 €	Steuerbefreit	483,08 €	Feuerwehr Puch
FFB-FP 431	11.6.02	Daimler	Sonderfahrzeug - LF 10 -LKW (zGM 13.000 kg)	Eigentum	05.12.2018	KR-1165-1075	7	40	177,36 €	7	55	305,72 €	500	150	483,08 €	0,00 €	Steuerbefreit	483,08 €	Feuerwehr Puch
FFB-FP 112	11.8.01	Humbaur DC	Anhänger (zGm 1.250 kg)	Eigentum	09.08.2016	KR-1091-4878	9	100	14,16 €	-	-	4,64 €	-	150	18,80 €	0,00 €	Steuerbefreit	18,80 €	Feuerwehr Puch
984,96 € Feuerwehr Puch																			
FFB-2314	12.8.01	Auwaerter	Anhänger (zGm 1.125 kg)	Eigentum	21.05.2002	KR-456-0811	23	100	16,78 €	-	-	-	-	-	16,78 €	44,00 €	21.05.	60,78 €	Tiefgarage Buchenau
60,78 € Tiefgarage Buchenau																			
									36.089,86 €				36.536,46 €				72.626,32 €	14.679,07 €	87.305,39 €

Versicherungen 2026

Vers.Gesellschaft	Vers.Nummer	Vers.Vertrag	Vers.Beitrag
Versicherung über Bayerischen Gemeindetag	179121-2	Rechtsschutzversicherung	2.576,63
VKB	KR-230-0595	Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung Stadtrat	1.249,02
VKB	KR-656-8131	Dienstfahrt-Fahrzeug- und Rabbattverlustversicherung ehrenamtliche Beiräte	476,00
VKB	KR-385-0721	Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung Pauschalvertrag Mitarbeiter	4.106,50
VKB	KR-269-4729	Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung Winterdienst (2026 noch nicht gemeldet)	0,00
VKB	HK-0140125-0101	Kommunale HV	154.518,41
VKB	HK-0140125-0102	HV Pauschale Vertragshaftung	404,60
VKB	HK-0140125-0300	Haus-/Grundbesitzer HV Mietanwesen	739,70
VKB	HK-0140125-1400	HV Umwelt	6.084,35
VKB	HK-0140125-2300	HV Veranstaltungen (Altstadtfest/Volksfest/Leonhardifahrt/Luzienhäuschenschwimmen)	952,00
VKB	HK-0140125-1888+5888	HV + UV Ferien- und Freizeitangebot	476,00
Versicherung über LRA FFB	12-1-046-MI	HV + UV + Lohnersatz FFW	1.801,66
Kommunale UV Bayern	179121	UV Beschäftigte	114.074,38
		UV Sonstige Versicherte	55.007,40
Kommunale UV Bayern	179121	UV Schüler	233.875,00
VKB	HK-0140125-5111	UV außerdienstlicher Bereich FFW	254,66
VKB	HK-0140125-5702	UV Besucher des offenen Sportangebotes	59,50
VKB	HK-0140125-5710	UV Teilnehmer Leonhardifahrt	583,10
VKB	HK-0140125-5990	UV Teilnehmer Fußballspiel Volksfest	53,55
VKB	KR-800001	UV Wahlhelfer	25,00
VKB	KR-800001	KFZ-Versicherung Wahlhelfer	405,00
VKB	EL-286013	Elektronikversicherung Wahl (bei Kommunalwahl 2026 nicht notwendig)	0,00
VKB	HV-UV-13244	Reisehaftpflicht- und UV Horte und OGTS	116,80
VKB	HV-UV-13244	Reisehaftpflicht- und UV Stadtjugendrat (2026 noch keine Reise angemeldet)	0,00
VKB	K1-4870000001	Kassenversicherung	24.434,07
VKB	MA-089763	Maschinenversicherung Notstromaggregat FFW	1.383,49
VKB	MA-88266	Maschinenversicherung E-Lastenlehräder	1.225,11
Allianz Esa	AS-6001977370 MASS -23508740	Stationäre Maschinenversicherung Klärwerk	22.245,98
VKB	MA 84390	Stationäre Maschinenversicherung Klärwerk (Pumpwerke und Regenrückhaltebecken)	1.500,23
HDI	56628046-014-1001963	Luftfahrtversicherung Drohnen	261,80
VKB	TA 62276	Ausstellungsversicherung Leonhardifahrt (Figur Hl. St. Leonhard)	119,00
VKB	SK 1026692/0001	Sachversicherung Kunstgegenstände	1.298,35
			630.307,29

KFZ - Kaskoschaden											
Versicherung	Aktenzeichen	Teilkasko/Vollkasko	Schadenstag	Kennzeichen	Fahrzeug	Verursacher	Schaden	Schadenshöhe	Erstattung	Selbstbehalt	Bemerkung
KR-964-6646	KRK 21 013126	Teilkasko	09.02.2021	FFB-Z 1541	VW Crafter	Bauhof	Glasschaden	771,31 €	621,31 €	150,00 €	erledigt
KR-230-2935	KRK 21 073292	Teilkasko	18.08.2021	FFB-SB 100	Mercedes-Benz Vito (Leichenwagen)	Friedhof	Glasschaden	1.263,73 €	1.113,73 €	150,00 €	erledigt
KR-139-0674	KRK 22 040931	Vollkasko	07.06.2022	FFB-M 1818	Piaggio Porter	Bauhof	beschädigtes Fahrzeug aufgrund Zusammenstoß (ausschließlich Schaden am eigenen Fahrzeug)	14.299,00 €	13.799,00 €	500,00 €	erledigt
KR-1077-6713	KRK 23 033925	Teilkasko	05.05.2023	FFB-I 2047	VW Up	Dienstfahrzeug (Unwetter)	Hagelschaden	853,34 €	703,34 €	150,00 €	erledigt
KR-909-2906	KRK 23 033926	Teilkasko	05.05.2023	FFB-F 2010	VW Up	Dienstfahrzeug (Unwetter)	Hagelschaden	870,14 €	720,14 €	150,00 €	erledigt
KR-144-4273	KRK 23 049640	Teilkasko	04.05.2023	FFB-O 4385	VW Transporter	Bauhof (Schaden durch entgegenkommendes Fahrzeug, unbekannt)	Glasschaden	814,44 €	664,44 €	150,00 €	erledigt
KR-1038-9429	KRK 23 061071	Vollkasko	12.07.2023	FFB-F 210	Daimler Löschfahrzeug	FFW FFB I	rechte Seite verschrammt	11.389,79 €	10.889,79 €	500,00 €	erledigt
KR-386-0341	KRK 23 095111	Vollkasko	05.11.2023	FFB-F 2023	Mercedes-Benz Sprinter	FFW FFB I (Schadenverursacher unbekannt)	Hecktüre beschädigt	2.606,56 €	2.106,56 €	500,00 €	erledigt
KR-1038-9429	KRK 23 099774	Vollkasko	01.12.2023	FFB-F 210	Daimler Löschfahrzeug	FFW FFB I	Unfall Fahrzeug-Heck	10.242,87 €	9.742,87 €	500,00 €	erledigt
KR-1280-3549	KRK 23 099769	Vollkasko	01.12.2023	FFB-F 1301	Mercedes-Benz Drehleiter	FFW FFB I	Auffahrschaden Drehleiter	97.074,59 €	96.574,59 €	500,00 €	erledigt
KR-125-4608	KRK 24 006601	Vollkasko	23.01.2024	FFB-2304	Iveco Löschfahrzeug	FFW FFB I	Glätteunfall, Zusammenstoß Fahrzeug FFB-F 210	19.128,00 €	18.628,00 €	500,00 €	erledigt
KR-1038-9429	KRK 24 006613	Vollkasko	23.01.2024	FFB-F 210	Daimler Löschfahrzeug	FFW FFB I	Glätteunfall, Zusammenstoß mit Fahrzeug FFB-2304	1.950,95 €	1.450,95 €	500,00 €	erledigt
KR-1210-2094	KRK 24 006576	Teilkasko	25.01.2024	FFB-SG 242	Iseki	Bauhof	Glasschaden	906,15 €	756,15 €	150,00 €	erledigt
KR-1214-7448	KRK 24 061220	Teilkasko	12.07.2024	FFB-B 1235	Mercedes-Benz Unimog	Bauhof	Glasschaden	253,85 €	103,85 €	150,00 €	erledigt
KR-730-0100	KRK 24 055502	Nach anfänglicher Ablehnung Übernahme eines Teils der Reparaturkosten durch die VKB	03.07.2024	FFB-F 209	VW	FFW Aich	beschädigtes Fahrzeug durch Tragkraftspritze	6.700,00 €	4.000,00 €	0,00 €	nach Ablehnung, da Betriebsschaden ,nun doch Erstattung, AL 3 lehnt Regress ab
KR-1322-6227	KRK 24 076392	Vollkasko	23.08.2024	FFB-BA 280	MAN	Bauhof	Kranausleger	7.436,31 €	6.936,31 €	500,00 €	erledigt
KR-1174-9402	KRK 25 007596	Vollkasko	23.01.2025	FFB-F 6510	Iveco Kleinalarmfahrzeug	FFW FFB I	Kofferaufbau rechts und Rollos	23.597,84 €	23.097,84 €	500,00 €	erledigt
KR-1010-4233	KRK 25 009784	Teilkasko	05.02.2025	FFB-KA 119	Mercedes-Benz Vito	Klärwerk	Windschutzscheibe gerissen	1.033,40 €	879,89 €	153,51 €	erledigt (3,51 € für Applikator wurden von der VKB nicht übernommen)
KR-1278-1352	KRK 25 017329	Teilkasko	27.02.2025	FFB-FA 421	MAN Löschfahrzeug	FFW Aich (Schaden durch entgegenkommendes Fahrzeug, unbekannt)	Außenspiegel abgerissen	1.003,17 €	659,20 €	343,97 €	erledigt (nachträgliche Änderung auf Abrechnung über TK statt VK - von Stadt zu zahlen: SB 150,00€ + 193,97 €)
KR-1360-8057	KRK26003274	Vollkasko	13.01.2026	FFB-BA 314	AGCO	Bauhof	Bei Glätte von der Farbahn abgekommen, Schäden an Fahrzeug, Räumschild und Streuer	Traktor 9.014,92 € Räumschild lt. Gutachten 8.200,00 € netto, Streuer lt. Gutachten 35.600,00 € netto	Traktor: 8.514,92€ Anbauteile: 8.000,00 €	Traktor: 500,00 €	erledigt
KR-1322-6227	KRK26069047	Vollkasko	10.08.2026	FFB-BA 280	MAN	Bauhof	Kran touchierte Unterführung, Zylinder aus Verankerung herausgebrochen				

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3973/2026

3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Bericht über das städtische Kreditmanagement 2025		
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich	
AZ:		SG 21	Erstelldatum	19.06.2026
Verfasser		Waas, Robert	Zuständiges Amt	Amt 2
Sachgebiet		21 Kämmerei	Abzeichnung OB:	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt-, Finanz- und Wirtschafts-ausschuss	Kenntnisnahme	22.09.2026	Ö

Mündlicher Bericht zur Kenntnisnahme

